

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. Oktober 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	42, 71	Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	137
Albani, Stephan (CDU/CSU)	159	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	8, 9
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	25	Güler, Serap (CDU/CSU)	95
Bachmann, Carolin (AfD)	170	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	28
Bareiß, Thomas (CDU/CSU)	129	Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	100
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	72	Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	50, 51, 52
Beckamp, Roger (AfD)	43, 44	Hierl, Susanne (CDU/CSU)	104
Benkstein, Barbara (AfD)	45, 130	Höchst, Nicole (AfD)	105, 106, 107
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	147	Holm, Leif-Erik (AfD)	90
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	88, 89	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	10, 29, 116, 138
Bleck, Andreas (AfD)	46, 47, 99, 131	Huber, Johannes (fraktionslos)	53
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	113	Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	76
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	26, 148, 149	Janich, Steffen (AfD)	54
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	3, 4	Janssen, Anne (CDU/CSU)	11
Cotar, Joana (fraktionslos)	27, 82	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	55
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	5, 73, 74	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	12, 56, 77, 151
Dietz, Thomas (AfD)	132	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	139, 140
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	6, 75	Keuter, Stefan (AfD)	57
Donth, Michael (CDU/CSU)	133	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	13, 152
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	160	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	14, 15, 58, 161
Erndl, Thomas (CDU/CSU)	48, 49	Komning, Enrico (AfD)	16
Ernst, Klaus (Gruppe BSW)	7	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	1, 171
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	134	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	17
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	114, 115, 150	Kubicki, Wolfgang (FDP)	117
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	135	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	141
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	136	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	18, 91, 92
Gottschalk, Kay (AfD)	83	Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	153, 162, 172

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	154, 155	Seidler, Stefan (fraktionslos)	66, 110
Leye, Christian (Gruppe BSW)	30, 31	Simon, Björn (CDU/CSU)	22, 157
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	2, 32, 78, 96	Sorge, Tino (CDU/CSU)	163, 164, 165
Lucassen, Rüdiger (AfD)	97	Spahn, Jens (CDU/CSU)	36
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	118	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	166, 167, 173
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	142, 143, 144	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	67, 158
Metzler, Jan (CDU/CSU)	33	Storch, Beatrix von (AfD)	68
Naujok, Edgar (AfD)	19, 59, 168	Straubinger, Max (CDU/CSU)	102
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	60, 61	Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	98, 122, 123, 124
Oster, Josef (CDU/CSU)	62	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	37, 111, 112
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	93	Throm, Alexander (CDU/CSU)	69
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	156	Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	38, 39
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	119, 120	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	125
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	84, 85	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	103
Rainer, Alois (CDU/CSU)	34	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	79
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	20, 63, 64, 108	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	94
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	109	Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	23, 24
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	86, 87	Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	40, 169
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	145, 146	Witt, Uwe (fraktionslos)	70
Rinck, Frank (AfD)	101	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	41
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	35, 121	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	126
Schulz, Uwe (AfD)	21, 65	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	127
		Ziemiak, Paul (CDU/CSU)	80, 81
		Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	128

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Korte, Jan (Gruppe Die Linke) 1	Rainer, Alois (CDU/CSU) 30
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke) 1	Rohwer, Lars (CDU/CSU) 30
	Spahn, Jens (CDU/CSU) 31
	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU) 31
	Ulrich, Alexander (Gruppe BSW) 32
	Wissler, Janine (Gruppe Die Linke) 32
	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU) 33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke) 2, 3	
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 4	
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke) 5	
Ernst, Klaus (Gruppe BSW) 6	
Gramling, Fabian (CDU/CSU) 7	
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) 8	
Janssen, Anne (CDU/CSU) 9	
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) 10	
Knoerig, Axel (CDU/CSU) 10	
Koeppen, Jens (CDU/CSU) 11	
Komning, Enrico (AfD) 11	
Kuban, Tilman (CDU/CSU) 12	
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) 13	
Naujok, Edgar (AfD) 14	
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 15	
Schulz, Uwe (AfD) 17	
Simon, Björn (CDU/CSU) 18	
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU) 19, 22	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU) 23	
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU) 23	
Cotar, Joana (fraktionslos) 24	
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 25	
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) 26	
Leye, Christian (Gruppe BSW) 27	
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke) 28	
Metzler, Jan (CDU/CSU) 29	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
	Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) 34
	Beckamp, Roger (AfD) 34, 36
	Benkstein, Barbara (AfD) 38
	Bleck, Andreas (AfD) 40
	Erndl, Thomas (CDU/CSU) 41, 42
	Henrichmann, Marc (CDU/CSU) 43, 44
	Huber, Johannes (fraktionslos) 45
	Janich, Steffen (AfD) 45
	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD) 46
	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) 50
	Keuter, Stefan (AfD) 51
	Koeppen, Jens (CDU/CSU) 51
	Naujok, Edgar (AfD) 52
	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU) 52, 53
	Oster, Josef (CDU/CSU) 54
	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 54, 55
	Schulz, Uwe (AfD) 56
	Seidler, Stefan (fraktionslos) 56
	Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 57
	Storch, Beatrix von (AfD) 58
	Throm, Alexander (CDU/CSU) 58
	Witt, Uwe (fraktionslos) 59
	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
	Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) 60
	Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke) 60
	Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 61, 62

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke) 63	Straubinger, Max (CDU/CSU) 81
Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 64	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU) 82
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) 64	
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke) 65	
Vries, Christoph de (CDU/CSU) 65	
Ziemiak, Paul (CDU/CSU) 66	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Cotar, Joana (fraktionslos) 67	Hierl, Susanne (CDU/CSU) 83
Gottschalk, Kay (AfD) 68	Höchst, Nicole (AfD) 84, 85, 86
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 69	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 87
Renner, Martina (Gruppe Die Linke) 70, 71	Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) 87
	Seidler, Stefan (fraktionslos) 88
	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU) 89
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke) 72, 73	Borchardt, Simone (CDU/CSU) 91
Holm, Leif-Erik (AfD) 73	Föhr, Alexander (CDU/CSU) 92
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) 73, 74	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) 93
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 74	Kubicki, Wolfgang (FDP) 94
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) 75	Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU) 95
	Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU) 95, 96
	Rohwer, Lars (CDU/CSU) 97
	Tatti, Jessica (Gruppe BSW) 97, 98, 99
	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke) 99
	Zeulner, Emmi (CDU/CSU) 100
	Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 101
	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 101
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Güler, Serap (CDU/CSU) 76	Bareiß, Thomas (CDU/CSU) 102
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke) 76	Benkstein, Barbara (AfD) 104
Lucassen, Rüdiger (AfD) 77	Bleck, Andreas (AfD) 104
Tatti, Jessica (Gruppe BSW) 77	Dietz, Thomas (AfD) 105
	Donth, Michael (CDU/CSU) 105
	Fechner, Johannes, Dr. (SPD) 106
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Bleck, Andreas (AfD) 79	
Heilmann, Thomas (CDU/CSU) 80	
Rinck, Frank (AfD) 80	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	108	Albani, Stephan (CDU/CSU)	122
Gräble, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	108	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	125
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	109	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	126
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	109, 110	Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	126
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	111	Sorge, Tino (CDU/CSU)	127, 128
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111, 112	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	128, 129
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	113		
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz		Naujok, Edgar (AfD)	129
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	114	Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	130
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	114, 115		
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	116	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	116	Bachmann, Carolin (AfD)	131
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	118	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	132
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	119	Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	133
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	119, 120	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	134
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	120		
Simon, Björn (CDU/CSU)	121		
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	121		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des
Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- Wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung für ihre laufende Prüfung, wie der 80. Jahrestag der Befreiung von Krieg und Faschismus in Europa am 8. Mai 2025 „erinnerungskulturell adäquat wahrgenommen werden kann“ (Bundestagsdrucksache 20/12573), konkret aus, und wie wird sie das Ergebnis der Prüfung dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit darlegen?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 8. Oktober 2024**

Die Bundesregierung befindet sich derzeit in internen Gesprächen, wie der 80. Jahrestag der Kapitulation der deutschen Wehrmacht und des Endes des Zweiten Weltkrieges in Europa gestaltet werden soll. Sie ist dabei im Austausch und Abstimmung mit den anderen zuständigen Verfassungsorganen. Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit über die Planungen informieren.

2. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(Gruppe Die Linke)
- Wird die Bundesregierung weiter an dem Freiheits- und Einheitsdenkmal festhalten, obwohl die Kosten bereits meines Erachtens aus dem Ruder gelaufen sind, und ist die Bundesregierung bereit, die Ostdeutschen zu befragen, ob sie dieses Denkmal überhaupt wollen (www.spiegel.de/panorama/deutsche-einheit-geplantes-einheitsdenkmal-ver-spaetet-sich-weiter-und-wird-teurer-a-419c3410-d3f8-4929-8798-96a3b8adfa8)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 8. Oktober 2024**

Das Freiheits- und Einheitsdenkmal in Berlin (FED) wird auf Grundlage dreier Beschlüsse des Deutschen Bundestages aus den Jahren 2007 bis 2017 errichtet. Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen parlamentarischen Willensäußerung ist die von Ihnen erwähnte Befragung weder angezeigt noch vorgesehen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 25. September 2024 den Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zum Sachstand des FED zur Kenntnis genommen und damit den Weg frei gemacht, um die erforderlichen Mittel zur Fertigstellung des Denkmals bereitstellen zu können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

3. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Wie wird in Anbetracht der Tatsache, dass der Staat nun 70 Prozent der Meyer-Werft besitzt, die Bundesregierung konkret ihr Mitbestimmungsrecht ausüben, und gibt es eine Weiterbildungsgarantie oder einen Sozialplan für die Menschen, die vom Abbau der 340 Stellen betroffen sind, der laut Meyer-Werft Chef in der Ostseezeitung vom 21. September 2024 bereits verhandelt ist und umgesetzt werden soll?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Oktober 2024**

Die Bundesrepublik Deutschland („Bund“) und das Land Niedersachsen („Land“) werden nach Vollzug der Stabilisierungsmaßnahmen für die MEYER Werft, insbesondere nach den noch erforderlichen kartellrechtlichen Freigaben, gemeinsam rund 80 Prozent der Geschäftsanteile erwerben.

Die Ausübung der gesellschaftsrechtlichen Rechte von Bund und Land erfolgt einerseits in der Gesellschafterversammlung, in der Bund und Land sich abstimmen, um eine Ausübung der Stimmrechte gegen die Stimmen der jeweils anderen Partei zu vermeiden. Andererseits wird der Bund seine Rechte durch seine in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter ausüben. Von den insgesamt zwölf Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Bundesregierung berechtigt, zwei Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats wird gemeinsam von Bund und Land bestellt. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Abbau der genannten Stellen ist eine Vorgabe des Sanierungsplans für die Rettung der MEYER Werft. Er wurde von der MEYER Werft bereits vor der Beteiligung von Bund und Land rechtlich vereinbart und ist als Teil des Sanierungsplans Voraussetzung für die Fortführungsperspektive der Werft. Nach Auskunft der MEYER Werft wurde dazu mit dem Betriebsrat ein Interessenausgleich erzielt und ein Sozialplan sowie eine Betriebsvereinbarung zum sozialverträglichen Personalabbau abgeschlossen. Der Personalabbau soll so sozialverträglich wie möglich umgesetzt werden.

4. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Wie weit entwickelt ist das Konzept oder sind die Planungen für die Umsetzung eines Amortisierungskontos, das eine Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte beim Strom schaffen soll, das das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zuletzt öffentlich im Rahmen eines am 17. Mai 2024 durch den Freistaat Thüringen und den Freistaat Sachsen anberaumten Spitzengesprächs der mittelständischen Stahlindustrie angekündigt hat, und das Entlastung bei den Übertragungsnetzentgelte bringen soll und einen Ersatz für den ursprünglich geplanten Zuschuss in der Höhe von 5,5 Mrd. Euro aus dem Wirtschaftsstabilitätsfonds (WSF) liefern soll, und wann können Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen mit einer konkreten Entlastung über dieses Modell des Amortisierungskontos für Übertragungsnetzentgelte beim Strom rechnen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/12178)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 10. Oktober 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat eine ökonomische sowie eine rechtliche Untersuchung beauftragt, auf deren Grundlage evaluiert werden soll, inwieweit der bereits zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes implementierte Amortisationsmechanismus sich auch auf den Stromsektor als Instrument zur Finanzierung des Übertragungsnetzes übertragen ließe. Im Rahmen der ökonomischen Analyse werden unterschiedliche Szenarien für mögliche Entwicklungen der Übertragungsnetzkosten wie auch der netzentgeltspflichtigen Ausspeisemengen und -leistungen entwickelt und zusammen mit weiteren Annahmen in Fallkonstellationen zusammengeführt. Diese werden mit unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten bewertet. In Abhängigkeit davon, welche Fallkonstellationen zugrunde gelegt werden, ergeben sich jeweils verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten. Die diesbezüglichen Überlegungen sind Bestandteil einer Gesamtprüfung, die sich auch auf zentrale rechtliche Aspekte erstreckt. Die Arbeiten im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind insoweit noch nicht abgeschlossen.

5. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW)
- In Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Werte für Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie auch die Werte für die zehn Hauptempfängerländer auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert von 2024 auf die Gruppe der EU-Länder, NATO- und gleichgestellten Länder, Drittländer sowie Entwicklungsländer (bitte zusätzlich auch getrennt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 8. Oktober 2024

Für die Gesamtgenehmigungswerte und die Werte der zehn Hauptempfängerländer (Stichtag: 30. September 2024) wird auf die am 2. Oktober 2024 veröffentlichte Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu Rüstungsexportgenehmigungen in den ersten drei Quartalen 2024 verwiesen (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/10/20241002-ruestungsexportpolitik.html). Aus dieser Pressemitteilung ergeben sich die Gesamtgenehmigungswerte, beruhend auf den Werten der Einzelgenehmigungen und Meldungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33.

Zur weiteren Aufschlüsselung entsprechend der Fragestellung wird Folgendes mitgeteilt: der kumulierte Gesamtwert der im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 30. September 2024 erteilten Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern und den vorliegenden Meldewerten der AGG 33 beträgt 10.953.174.891 Euro (davon Kriegswaffen 7.174.812.084 Euro, sonstige Rüstungsgüter 3.778.362.807 Euro [davon 272.445.559 Euro Meldewerte AGG 33]), davon entfallen allein 7.056.054.021 Euro und damit 64 Prozent auf die Ukraine. Der kumulierte Wert für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder beträgt 1.188.985.198 Euro (davon Kriegswaffen 345.988.445 Euro, sonstige Rüstungsgüter 842.996.753 Euro [davon 253.330.286 Euro Meldewerte AGG 33]). Der kumulierte Wert für Ausfuhren in Drittländer beträgt 9.764.189.693 Euro (davon Kriegswaffen 6.828.823.639 Euro, sonstige Rüstungsgüter 2.935.366.054 Euro [davon 19.115.273 Euro Meldewerte AGG 33]), davon entfallen 8.323.538.024 Euro auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine, dies entspricht einem Anteil von 85 Prozent des Wertes aller Ausfuhren in Drittländer. Somit entfallen 1.440.651.669 Euro und damit ein Anteil von 13 Prozent des kumulierten Gesamtwertes auf sonstige Drittländer. Der Wert für Ausfuhren in Entwicklungsländer beträgt 7.881.750.168 Euro (davon Kriegswaffen 5.318.982.241 Euro, sonstige Rüstungsgüter 2.562.767.927 Euro), davon entfallen 7.056.054.021 Euro und damit 90 Prozent auf die Ukraine.

6. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(Gruppe Die Linke)
- Welche Mittel wurden für die seit Anfang 2024 der Bundesnetzagentur (BNetzA) neu übertragenen oder noch zu übertragenden Aufgaben, die spätestens ab 2025 ganz oder teilweise von ihr zu erfüllen sind, für den Haushalt 2025 angemeldet und in den aktuellen Haushaltsentwurf aufgenommen (zum Beispiel BNetzA als Digital Services Koordinator in der Umsetzung des Digital Services Act – www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/20240514_DS_C.html, neue Aufgaben bei der Energieregulierung – www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/start_vert_eiler.html, zusätzliche Aufgaben im Postsektor – www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/20240705_PostG.html etc.; bitte die neuen Aufgaben einzeln benennen und bitte zu jeder neuen Aufgabe die dafür angemeldeten sowie die dafür eingeplanten Haushaltsmittel im Haushaltsentwurf 2025 mit Stand August 2024 auflisten), und sollte es eine Differenz zwischen angemeldeten und geplanten Haushaltsmitteln geben, wie kann die BNetzA ihre neuen Aufgaben dann trotzdem angemessen erfüllen?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 4. Oktober 2024**

Die folgende Tabelle liefert eine Übersicht über die neuen gesetzlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA), für die die BNetzA zusätzliche Sachmittel für den Haushalt 2025 eingeplant hat. Diese Mittel sind allesamt im Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 abgebildet. Daher besteht keine Differenz zwischen angemeldeten und eingeplanten Mitteln.

Neue Aufgaben BNetzA	im RegE 2025 eingeplante Sachmittel (Kapitel 0918), ohne Personal- mittel in TEuro
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)-Novellen 2023 inklusive Umsetzung EuGH-Urteil	990
Postrechtsmodernisierungsgesetz	3.655
EU-Verordnung (EU-VO) Datenaustausch Kurzzeitvermietung	850
Data Governance Act (EU-VO)	225
Digital Services Act (EU-VO)	4.215
Moderne-Schiene-Gesetz, ETCS-ID-Management-System nach EU-VO	2.200
Gesamt:	12.135

Für weitere neue gesetzliche oder sich bereits abzeichnende Aufgaben für die BNetzA, die zum Beispiel aus dem Solarpaket I, der EnWG-Novelle 2024 einschließlich Bundesbedarfsplangesetz zum Stromnetzausbau, der Umsetzung von EU-Verordnungen bzw. -Richtlinien, insbeson-

dere die Verordnung über Künstliche Intelligenz („AI-Act“), die Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung („Data Act“), die Richtlinie für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau („NIS2“) und die Richtlinie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen („Kritis“)), resultieren, werden voraussichtlich auch zusätzliche Mittelbedarfe im Haushalt der BNetzA entstehen, die die BNetzA jedoch noch nicht geltend gemacht hat. Somit sind diese im Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 noch nicht berücksichtigt und werden Gegenstand künftiger Haushaltsverfahren.

7. Abgeordneter
Klaus Ernst
(Gruppe BSW)
- Mit welchen Beträgen wird die Produktion sowie der Aufbau neuer Produktion von Photovoltaikanlagen, bezogen auf einzelne Projekte gefördert, und bis zu welcher Investitionssumme finden die Förderungen statt (bitte die vierzehn Einzelprojekte mit den höchsten Investitionssummen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. Oktober 2024**

Im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wurden in der aktuellen Wahlperiode nachfolgende zwei Projekte gefördert:

Zuwendungsempfänger	Investitionssumme in Euro*	bewilligter Zuschuss in Euro
Heckert Solar GmbH	10.500.000	2.100.000
Sunmaxx PVT GmbH	3.400.000	1.530.000

* Der bewilligte Zuschuss setzt sich je zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln zusammen.

Im KfW-Programm „Klimaschutzoffensive für Unternehmen“ wird innerhalb des „Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien“ die Herstellung von Anlagen, die die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ermöglichen, gefördert. Förderfähig sind sowohl Investitionen in die Errichtung und den Erwerb förderfähiger Anlagen sowie Modernisierungen bestehender Anlagen, als auch Investitionen in die Herstellung von Komponenten, die die Treibhausgasreduktion beim Einsatz der Technologie oder des Produktes unmittelbar ermöglichen. Der Kreditbetrag kann maximal 25 Mio. Euro pro Vorhaben betragen.

Gefördert wurden im Jahr 2022 bisher der Kauf von zwei Fertigungsanlagen zur Herstellung von Modulklemmen für PV-Anlagen:

- 850.000,00 Euro,
- 170.000,00 Euro.

8. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Welche Lieferungen von Wasserstoff und Wasserstoffderivate nach Deutschland (www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/equinor-exportiert-nun-doch-keinen-blauenwasserstoff-nach-deutschland-01/100071670.html) sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den deutschen Energieunternehmen für die nächsten fünf Jahre vereinbart worden (bitte das vereinbarte Liefervolumen insgesamt sowie für die wichtigsten fünf Importländer den voraussichtlichen Lieferbeginn, die Wasserstoff-Art bzw. das Derivat, das vereinbarte Volumen sowie die Transportart angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 8. Oktober 2024**

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Kenntnisse über privatrechtliche Verträge zwischen Unternehmen vor. Im Rahmen der Klima- und Energiepartnerschaften sind wir mit vielen Ländern im Gespräch über den globalen Wasserstoffhochlauf und die Rahmenbedingungen für Lieferungen von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten nach Deutschland. Um mehr Transparenz zu schaffen und die Entstehung eines Markts für Wasserstoff zu unterstützen, will die EU-Kommission eine Handelsplattform aufbauen. Die Kommission hat die erforderliche IT-Infrastruktur für den Aufbau der Plattform ausgeschrieben.

9. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, den Umbau von Steinkohle-Kraftwerken auf Erdgas und Wasserstoff bei der Umsetzung ihrer Kraftwerksstrategie zu berücksichtigen, und wenn ja, in welchem Rahmen, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 9. Oktober 2024**

Bei Steinkohlekraftwerken im Markt handelt es sich um sogenannte Bestandsanlagen im Sinne der Kraftwerksstrategie. Diese können sich im Rahmen der Kraftwerksstrategie in der ersten Säule an den Ausschreibungen in dem nicht für Neuanlagen reservierten Segment im Umfang von 2 Gigawatt beteiligen.

10. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welche finanzielle und personelle Vorsorge hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Zuge der nationalen Umsetzung des Digital Services Act (DSA) sowie der noch ausstehenden nationalen Umsetzungen des Artificial Intelligence Act (AI Act) und des Data Governance Act (DGA) getroffen, um eine verlässliche Aufgabenwahrnehmung der BNetzA zu gewährleisten, und welche weiteren Europäischen Gesetzgebungsprozesse können aus Sicht der Bundesregierung weitere Aufgaben für die Bundesnetzagentur bedeuten?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 7. Oktober 2024**

Der Digital Services Act wurde durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) umgesetzt, verbunden mit neuen gesetzlichen Aufgaben für die Bundesnetzagentur (BNetzA). Für die damit einhergehenden Mittel- und Stellenbedarfe hat die Bundesregierung wie folgt vorgesorgt:

Personell sind im Haushalt 2024 im Einzelplan 09 des BMWK) im Kapitel 0918 der BNetzA 15 Stellen zur Durchführung des DDG in der BNetzA vorgesehen. Im Zuge des Aufgabenübergangs nach dem DDG vom Bundesamt für Justiz (BfJ) zur BNetzA wurden zum 1. August 2024 insgesamt weitere 33 Planstellen nach § 50 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) umgesetzt. Diese Planstellen haben einen sogenannten „kw-Vermerk“ (künftig wegfallend), der Ende 2025 wirksam wird.

Im Haushalt 2024 wurden Sachmittel i. H. v. 3.629.000 Euro zur Umsetzung des EuGH-Urteils sowie im Bereich der Wasserstoffwirtschaft und des DDG veranschlagt. Zusätzlich wurden Personalmittel in Höhe von 417.000 Euro aus dem Einzelplan (Epl.) 07 des BMJ nach § 50 BHO (s. o.) umgeschichtet. Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 wurden im Kapitel 0918 Sach- und Personalmittel i. H. v. 8.195.000 Euro veranschlagt. Dabei wurden 7.195.000 Euro aus dem Epl. 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie 1.000.000 Euro aus dem Epl. 07 des BMJ (s. o.) umgeschichtet.

Der **Data Governance Act** wird durch das Data Governance Gesetz (DGG) umgesetzt. Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 sind für Aufgaben der BNetzA im Zusammenhang mit dem DGG Sachmittel in Höhe von 225.000 Euro im Kapitel 0918 der BNetzA eingeplant.

Für Aufgaben der BNetzA im Zusammenhang mit der noch ausstehenden nationalen Umsetzung des **Artificial Intelligence Act** ist in Kapitel 0918 der BNetzA im Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 noch keine finanzielle oder stellenmäßige Vorsorge getroffen, da die Bedarfe noch nicht absehbar sind – der Entwurf des nationalen Umsetzungsgesetzes wird derzeit erstellt. Die für die BNetzA resultierenden Mehrbedarfe werden Gegenstand künftiger Haushaltsverfahren.

Die nationale Durchführung folgender **EU-Rechtsakte** wird voraussichtlich mit **weiteren neuen Aufgaben** für die BNetzA einhergehen:

- Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung („Data Act“),

- Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung und
- Verordnung über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften.

11. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand der Prüfung der Umrüstung der FSRU (engl. Floating Storage and Regasification Unit) Höegh Esperanza von der Elektrochlorierung zum Ultraschallverfahren (bitte detaillierten Verfahrensstand darlegen; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/11038)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 8. Oktober 2024**

Das von dem niedersächsischen

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unterstützte Minimierungskonzept der Pulschlorierung wird derzeit technisch vorbereitet. Die Testläufe beginnen im Oktober 2024 nach Lieferung der benötigten neuen SET-Zellen für den Elektrolyseur und Implementierung des neuen Software-Moduls.

Zur Gewässersituation hat das NLWKN am 30. September 2024 mitgeteilt, dass die Reinigung der Höegh Esperanza – mittels der bislang eingesetzten Elektrochlorierung – der Jade und dem Wattenmeer nicht schadet. Bei Untersuchungen in den vergangenen 21 Monaten konnten „keinerlei negativen Auswirkungen auf das Gewässer nachgewiesen werden“. Vor diesem Hintergrund geschieht die Umstellung auf die Pulschlorierung höchstvorsorglich.

Die weitere Prüfung des Ultraschallverfahrens ist, wie mitgeteilt, erst möglich, wenn damit ausreichend Erfahrungen am Standort WHV II mit der Excelerate Excelsior im Regelbetrieb gesammelt wurden und anschließend positiv festgestellt werden kann, dass diese sich technisch auf die Höegh Esperanza übertragen lassen und das Ultraschallverfahren ausreichend qualitative Vorteile im Bereich des Gewässerschutzes im Vergleich zur Pulschlorierung bringt. Die Excelsior wird voraussichtlich erst Mitte November in Betrieb gehen.

12. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Wie erklärt der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, den – in meinen Augen bestehenden – Widerspruch zwischen den Aussagen von Dirk Messner, Präsident des Umweltbundesamtes (UBA), dass beim CO₂-Rechner des UBA Holzheizungen nicht mehr als CO₂-neutral eingestuft werden (www.focus.de/finanzen/news/neue-steuern-naechste-heizungsart-auf-pruefst-and-jetzt-sind-plotzlich-auch-die-pellets-boese_id_260212966.html) und dem Dementi des Bundeswirtschaftsministers, dass beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz „keine CO₂-Abgabe auf Holz geplant“ sei (www.welt.de/wirtschaft/plus252928592/Habeck-erteilt-CO2-Abgabe-auf-Holz-eine-Absage.html), und kann die Bundesregierung weiter zusichern, dass eine solche CO₂-Abgabe auf Holz nicht geplant ist und nicht eingeführt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 9. Oktober 2024**

Es besteht kein Widerspruch. Der vom Umweltbundesamt (UBA) entwickelte und betriebene CO₂-Rechner soll nach Angaben des UBA als Informations- und Bildungstool zur Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher beitragen, dass bei der Verbrennung von Holz vor Ort spezifische CO₂-Emissionen freigesetzt werden. Die Bundesregierung sieht es im klimapolitischen Gesamtkontext nicht als geeignetes Mittel an, eine CO₂-Abgabe auf die thermische Nutzung von holzartiger Biomasse einzuführen, und plant dies auch nicht.

13. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Mit Bundesmitteln in welcher Gesamthöhe wurden kleine und mittlere Unternehmen im Wahlkreis 33 im Rahmen des Förderprogramms „go-digital“ seit dem Start im Jahr 2017 gefördert (bitte Bewilligungs- und Auszahlungssumme sowie die Gesamtzahlen der Unternehmen jeweils nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Oktober 2024**

Seit dem Start des Förderprogramms „go-digital“ im Jahr 2017 bis Ende September 2024 konnten 34 Förderanträge zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Wahlkreis 33 Diepholz-Nienburg I mit einer Fördersumme von 327.095,80 Euro bewilligt werden. Bisher ausgezahlt wurden aufgrund der Laufzeit der Projekte 281.995,80 Euro.

14. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Informationen und Aussagen liegen der Bundesregierung zum beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren zur Ertüchtigung der Pipeline Rostock-Schwedt seitens der EU-Kommission vor und hat die Bundesregierung angesichts der Dringlichkeit für die Energieversorgung zur Beschleunigung der Entscheidung Maßnahmen ergriffen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. Oktober 2024**

Die Bundesregierung steht mit der Europäischen Kommission in konstruktiven und fortgeschrittenen Gesprächen über eine Beihilfe, die die Ertüchtigung der Ölpipeline Rostock–Schwedt finanzieren sollte. Ein wichtiger Punkt ist, der Raffinerie keinen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber Wettbewerbern zu verschaffen, wofür ein geeigneter Mechanismus entwickelt wird. Zu den Details des laufenden Verfahrens können derzeit keine weiteren Auskünfte gegeben werden. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für einen baldigen Abschluss des Verfahrens einsetzen und, wie bereits in den vergangenen Monaten, intensiv mit der PCK Raffinerie GmbH und ihren Anteilseignern hieran arbeiten.

15. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der Erarbeitung der Umsetzung der in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/12619 angekündigten Maßnahmen zur Stabilisierung des Stromnetzes und zur Begrenzung negativer Strompreise, und wie ist der konkrete Abstimmungsstand in der Bundesregierung dazu?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. Oktober 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz arbeitet derzeit intensiv an der Ausgestaltung möglicher Maßnahmen. Die Abstimmung innerhalb des Ressortkreises steht noch aus. Die erforderlichen gesetzlichen Änderungen sollen in ein zeitnahes Gesetzgebungsverfahren im Energiebereich aufgenommen werden.

16. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Hat der Chemiekonzern BASF SE nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten sieben Jahren Subventionen oder sonstigen Förderungen und Unterstützungsleistungen vom deutschen Staat erhalten, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte für die letzten sieben Jahre jeweils nach Bund und Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. Oktober 2024**

Ihre Frage stellt unter anderem auf „Subventionen an den Chemiekonzern BASF SE“ ab. Der von der Bundesregierung in ihrer Subventionsberichtserstattung verwendete Subventionsbegriff ist durch § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StabG) festgelegt. Im Subventionsbericht werden keine Subventionen an einzelne Unternehmen gelistet, sondern die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen insgesamt und nach Wirtschaftsbereichen beschrieben.

Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen einer juristischen Person sind nur in den Grenzen des § 30 AO zulässig und bleiben folglich in der Antwort unberücksichtigt.

Im Rahmen der verfügbaren Zeit konnte die nachstehende Auswertung im Hinblick auf die BASF SE als Empfängerin von Förderung nur auf Basis von Daten aus der Zuwendungsdatenbank für Zuwendungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) erfolgen.

Es wurde eine Plausibilitätsprüfung der Daten in Bezug auf die Konzernstruktur der BASF SE durchgeführt, soweit dies im Rahmen der verfügbaren Zeit möglich war.

Jahr	Ausgezahlte Zuwendungen in Euro
2017	4.623.493,55
2018	3.489.989,36
2019	4.602.836,75
2020	6.045.752,71
2021	10.113.523,18
2022	17.220.598,12
2023	70.504.852,09
2024	noch nicht abgeschlossen

Die Bundesregierung weist ergänzend darauf hin, dass Informationen zur Projektförderung des Bundes im Förderkatalog des Bundes öffentlich online unter <https://foerderportal.bund.de/foekat/> einsehbar sind.

Zu Förderungen und Subventionen der Bundesländer liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

17. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)

Stimmen die Aussagen in der aktuellen Ausgabe der „Jüdischen Allgemeinen“ (www.juedische-allgemeine.de/politik/stilles-embargo/), dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Auswärtige Amt einen Exportstopp für Waffenlieferungen an den Staat Israel verhängt haben, und wenn ja, um welche Waffen bzw. Dual-Use-Güter handelt es sich konkret (bitte nach Waffengattungen und Arten von Dual-Use-Gütern auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 8. Oktober 2024**

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte, sowohl Kriegswaffen als auch sonstige Rüstungsgüter, entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen nach den rechtlichen und politischen Vorgaben. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die Einhaltung des humanitären Völkerrechts sowie die aktuelle Lage in der Region einschließlich der Eskalation durch die Raketenangriffe Irans auf Israel, die Angriffe durch Hamas und Hisbollah auf Israel und den Verlauf des Einsatzes in Gaza und im Libanon. Die Bundesregierung hat ihre Position bereits gegenüber dem Internationalen Gerichtshof dargelegt, insbesondere auch ihre Erwartung zur Wahrung des humanitären Völkerrechts durch Israel (<https://icj-cij.org/index.php/case/193>).

Unter diesen Voraussetzungen werden Rüstungsexportgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr nach Israel auch weiter nach Einzelfallprüfung erteilt. Einen Rüstungsexportstopp nach Israel gibt es nicht. Die aktuellen Zahlen für das Jahr 2024 können Sie der Antwort der Bundesregierung auf Frage 42 der Kleinen Anfrage vom BSW (Bundestagsdrucksache 20/12859, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/128/2012859.pdf>) und der Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage vom BSW auf Bundestagsdrucksache 20/11838, abrufbar unter: <https://dip.bundestag.de/vorgang/die-milit%C3%A4risch-e-unterst%C3%BCtzung-israels-durch-deutschland-vor-dem-hintergrund-des/311973?f.deskriptor=R%C3%BCstungsgut&rows=25&pos=1&ctx=a>) sowie der Antwort auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Klaus-Peter Willsch auf Bundestagsdrucksache 20/13047 (wird in Kürze veröffentlicht unter www.bmwi.de/SiteGlobals/BMWI/Forms/Listen/Parlamentarische-Anfragen/Parlamentarische-Anfragen_Formular.html) entnehmen.

18. Abgeordnete **Ina Latendorf** (Gruppe Die Linke) Wie viele dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz entsprechende Berichte liegen der Bundesregierung von LNG-Frackinggas importierenden und verbrauchenden Unternehmen der Energiebranche zu den Umweltfolgen und Arbeitsbedingungen bei der Förderung und dem Transport von Frackinggas vor?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Oktober 2024**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) fordert im Rahmen der bestehenden Berichtspflicht keine Angaben darüber, ob ein Unternehmen auf diese Weise gefördertes oder importiertes Erdgas bezieht, vertreibt oder verbraucht. Dem für die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle liegen keine Berichte gemäß LkSG vor, die darüber Aufschluss geben.

19. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Hat die Bundesregierung die auf dem Ostdeutschen Energieforum von Wirtschaftsvertreter geäußerten Sorgen hinsichtlich ihrer Wettbewerbsfähigkeit aufgrund zu hoher Energiepreise (www.lvz.de/mitteldeutschland/energieforum-in-leipzig-wirtschaft-im-osten-fordert-bezahlbare-energie-RJ6QWTVF2ZADBG7OLK6WU2NC2Y.html) zur Kenntnis genommen, und wenn ja, welchen Handlungsbedarf, gerade im Hinblick auf die Bedürfnisse ostdeutscher Unternehmen, leitet sie ggf. daraus ab?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 9. Oktober 2024**

Der Bundesregierung sind die von Unternehmen geäußerten Sorgen aufgrund hoher Energiepreise bekannt. Die Preise von Erdgas und infolge dessen auch von Strom waren – nicht nur in Deutschland – im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine drastisch gestiegen. Trotz deutlichem Rückgang befinden sie sich immer noch nicht auf Vorkrisenniveau.

Die Bundesregierung hat daher in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen zur Entlastung der Energiepreise umgesetzt. Dazu gehörten die Strom- und Gaspreisbremse, die während der Hochphase der Preise für breite Entlastung sorgten. Für eine deutliche Entlastung der Strompreise sorgt die Übernahme der Kosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in den Bundeshaushalt. Davon profitieren insbesondere auch alle Unternehmen, die früher die volle EEG-Umlage von über 6 Cent pro Kilowattstunde tragen mussten und deren Strompreise in Folge der Abschaffung der EEG-Umlage bei Neuverträgen inzwischen wieder auf dem Niveau von 2017 liegen.

Weiterhin hat die Bundesregierung sich mit dem Strompreispaket, verankert durch die Wachstumsinitiative, auf Entlastungen für Unternehmen geeinigt und diese bereits umgesetzt. Diese beinhalten einerseits die dauerhafte Absenkung der Stromsteuer für das produzierende Gewerbe auf den EU-Mindeststeuersatz von 50 Cent pro Megawattstunde. Neben der steigenden Entlastung erweitert sich der Kreis der Begünstigten: Es werden nun deutlich mehr (kleinere) Unternehmen des produzierenden Gewerbes von der Steuervergünstigung profitieren. Zudem wurde die Strompreiskompensation, durch die handels- und stromintensive Unternehmen entlastet werden, ausgeweitet und bis 2030 fortgeführt. Der Wegfall des bislang geltenden Selbstbehalts von einer Gigawattstunde bei der Strompreiskompensation führt bei allen betroffenen Unternehmen zu einem höheren Kompensationsniveau und kommt insbesondere kleineren Unternehmen zu Gute, die bislang keine Strompreiskompensation erhalten haben.

Mit den Maßnahmen werden sowohl die Breite der Industrie als auch die besonders energieintensiven Unternehmen fortlaufend signifikant entlastet. Sie unterstützen damit die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie insgesamt.

Durch die geschaffenen Entlastungen hat die Bundesregierung einen verlässlichen Rahmen für die Industrie geschaffen. Die Unternehmen haben nun auf absehbare Zeit Planungssicherheit.

Ein positiver Effekt speziell für Unternehmen in den östlichen Bundesländern dürfte sich zudem durch die Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Strombereich ergeben.

Die BNetzA machte von ihrer Festlegungskompetenz Gebrauch und veröffentlichte am 1. Dezember 2023 Eckpunkte, die mit der Branche konsultiert wurden. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erarbeitete die BNetzA einen Entwurf für eine Festlegung „zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ und stellte ihn bis zum 14. Juni 2024 zur Konsultation. Die Festlegung ist am 30. August 2024 veröffentlicht worden und sieht für Verteilernetzbetreiber, die aufgrund der Integration der EE und des hierfür notwendigen Netzausbaus von besonders hohen Kosten betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich vor. Die daraus resultierenden Kosten sollen mittels des bereits bestehenden Umlagemechanismus nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) über alle Stromverbraucher bundesweit verteilt werden. Die bisherige Umlage nach § 19 StromNEV“ ist Bestandteil des Strompreises und dient derzeit dazu, entgangene Erlöse eines Netzbetreibers auszugleichen, die entstehen, wenn bestimmte Letztverbraucher ein reduziertes Sondernetzentgelt zahlen. Die mit der Festlegung beabsichtigte Entlastung der von EE-bedingten Mehrkosten betroffenen Verteilernetzbetreiber soll zum 1. Januar 2025 wirken und dürfte insbesondere im Osten Deutschlands zu Entlastungen führen.

Um langfristig für möglichst niedrige Börsenstrompreise zu sorgen, müssen weiterhin Erneuerbare Energien und Stromnetze massiv und schnell ausgebaut werden, wie dies ausweislich des Artikels, auf den in der Schriftlichen Frage verwiesen wird, auch von vielen Unternehmen in Ostdeutschland gefordert wird.

20. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse aus den Schaufensterprojekten zur Förderung sicherer digitaler Identitäten, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Ergebnisse aus den Schaufensterprojekten weiter für den Aufbau des Ökosystems zur EUDI Wallet verarbeitet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. Oktober 2024**

Als Erfolg des Schaufensterprogramms sind die folgenden Punkte zu werten:

1. Es wurden fünf Prototypen für Wallet-Lösungen entwickelt; diese
 - a) sind an den Anforderungen der europäischen Kommission zur Einführung einer EU-ID Wallet ausgerichtet,
 - b) sind untereinander auf Interoperabilität getestet und
 - c) wurden an die eID/Online-Ausweisfunktion für den deutschen Personalausweis angebunden.

2. Die Prototypen wurden anhand von insgesamt 78 Use Cases/Anwendungsszenarien praktisch erprobt. Es handelt sich größtenteils um Anwendungsfälle auf kommunaler Ebene, sowohl der Wirtschaft wie auch der Verwaltung. Der dauerhafte Einsatz der Lösungen in den Use Cases bleibt abzuwarten.
3. Neue Konzepte für den Einsatz Digitaler Identitäten wurden entwickelt, zum Beispiel „Organisationsidentitäten“ (Schaufenster ID-IDEAL und IDunion) und „Trustnet“ für ein auf Vertrauen basierendes Internet (Schaufenster ID-IDEAL).
4. Maßgebliche Beteiligung an der Standardisierung von OpenID for Verifiable Credentials (OpenID4VC) für den Austausch von digitalen Nachweisen und zum europäischen technischen Architektur- und Referenzrahmen ARF.
5. Gründung einer europäischen Genossenschaft für den Aufbau von Infrastrukturen für Sichere Digitale Identitäten in Europa (Schaufenster IDunion).
6. Hohe Sichtbarkeit des Themas „Digitale Identitäten“ durch Organisation und Beteiligung an zahlreichen Veranstaltungen und Messen.
7. Aufbau einer leistungsfähigen SDI-Community in Deutschland. Die Akteure können im Nachgang privatwirtschaftliche Lösungen für EUID-Wallets entwickeln und anbieten. SDI steht für „Sichere Digitale Identitäten, EUID für eine Europäische einheitliche ID – eine Identitätslösung für Europa und Großbritannien.

Diese Einschätzung erfolgt unter folgenden Einschränkungen:

1. Einige Projekte sowie die Aktivitäten der Begleitforschung sind noch nicht vollständig abgeschlossen (Enddatum: 31. Dezember 2024).
2. Eine abschließende umfassende Bewertung der Schaufensterprojekte im Sinne eines finalen Erfolgskontrollberichts wird im Nachgang erstellt.
3. Ausstehende Vorgaben der Europäischen Kommission (zum Beispiel zur Zertifizierung von Wallets) werden die Verwertung der Ergebnisse aus dem Schaufensterprogramm beeinflussen.

Die Bundesregierung hat über den Interministeriellen Ausschuss „Digitale Identitäten“ (IMA DI) die Einbindung der Erfahrungen und Partner aus dem Schaufenster-Programm sichergestellt.

1. Im Ergebnis sind zahlreiche Akteure aus dem Schaufenster-Programm in weiterführende Aktivitäten zur Konzeption und Entwicklung eines Ökosystems für deutsche EUID-Wallets eingebunden. Partner aus dem Schaufensterprogramm haben sich erfolgreich am Innovationswettbewerb SPRIND Funke „EUDI-Wallet Prototypes“ beteiligt (4 von 11 ausgewählten Teams) beziehungsweise sind auch noch in der zweiten Stufe des Wettbewerbs vertreten (2 von 8 Teams). Die Abkürzung SPRIND bezeichnet die Bundesagentur für Sprunginnovationen.
2. Partner aus dem Schaufensterprogramm beteiligen sich in den „Large Scale Pilots“-Konsortien EWC und POTENTIAL. Beide Konsortien erproben, gefördert von der Europäischen Kommission, Anwendungsfälle für EUID-Wallets. Auch bei der Anbahnung eines neuen Large Scale Pilot-Konsortiums mit Schwerpunkt Organisationsidentitäten sind Schaufenster-Partner aktiv.

3. Darüber hinaus sind in laufenden Aktivitäten des IMA DI Experten aus dem Schaufenster-Programm eingebunden.

Die Schaufenster-Konsortien sind durch das Zuwendungsrecht zur Verwertung ihrer Projektergebnisse verpflichtet.

21. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie viele Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wurden durch die EU-Kommission seit 2022 eingeleitet und in welchen Verfahrensstadien (dreistufiges Verfahren) befinden sich die einzelnen Vertragsverletzungsverfahren (bitte die 14 letzten Verfahren und die jeweiligen Verfahrensstadien auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 8. Oktober 2024**

Seit dem 1. Januar 2022 hat die Europäische Kommission 44 Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet (Stichtag: 7. Oktober 2024).

Nachfolgend werden die zuletzt eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren und ihre Verfahrensstadien aufgelistet. Die fünf am 24. Januar 2024 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland werden vollständig dargestellt. Somit erfasst die Liste die letzten 15 Verfahren.

Verfahrensnummer	Einleitung	Gegenstand	Verfahrensstadium
2024/0028	24.01.2024	Nichtmitteilung Umsetzung der Richtlinie 2021/51/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung	Mahnschreiben
2024/0029	24.01.2024	Nichtmitteilung Umsetzung der Richtlinie 2021/2118/EU über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht	Mahnschreiben
2024/0030	24.01.2024	Nichtmitteilung Umsetzung der Richtlinie 2022/2380/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (USB-C-Richtlinie)	Einstellung erfolgte am 25.07.2024
2024/0031	24.01.2024	Nichtmitteilung Umsetzung der Richtlinie 2023/958/EU – Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierenden Mechanismus	Mahnschreiben
2024/0032	24.01.2024	Nichtmitteilung Umsetzung der Richtlinie 2023/959/EU über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (1. Umsetzungsfrist: 31.12.2023)	Mahnschreiben

Verfahrensnummer	Einleitung	Gegenstand	Verfahrensstadium
2023/2179	13.03.2024	Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – fehlende Schutzgebietsausweisungen und fehlende Erhaltungsmaßnahmen	Mahnschreiben
2024/2021	24.04.2024	Mangelhafte Anwendung der Verordnungen 549/2004/EG, 550/2004/EU sowie der Durchführungs-Verordnung 2019/317/EU – Leistungssysteme und Gebührenregelung für einheitlichen europäischen Luftraum (SES)	Mahnschreiben
2024/2043	23.05.2024	Verstoß gegen Dac-7-Richtlinie 2021/514/EU über die Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden – kein Austausch von durch meldepflichtige Verkäufer übermittelten Daten	Einstellung erfolgte am 03.10.2024
2024/2060	23.05.2024	Verstoß gegen Verordnung 2022/868/EU (Data-Governance-Verordnung) – Nichtbenennung von Durchführungsbehörden	Mahnschreiben
2024/0153	23.05.2024	Nichtmitteilung Umsetzung der Richtlinie 2022/431/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit	Mahnschreiben
2024/0180	24.07.2024	Nichtmitteilung Umsetzung der Richtlinie 2023/959/EU über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (2. Umsetzungsfrist: 30.06.2024)	Mahnschreiben
2024/2122	25.07.2024	Mangelhafte Anwendung Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU – Mindestsammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte	Mahnschreiben
2024/0216	25.09.2024	Nichtmitteilung Umsetzung der Richtlinie 2022/2464/EU – Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)	Mahnschreiben
2024/0217	25.09.2024	Nichtmitteilung Umsetzung der Richtlinie 2023/2413/EU – Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED III, 1. Umsetzungsfrist am 01.07.2024)	Mahnschreiben
2024/2222	03.10.2024	Falschumsetzung der Richtlinie 2016/97/EU über Versicherungsvertrieb	Mahnschreiben

22. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)

Wie viele der Einnahmen aus der Luftverkehrssteuer wurden seit dem Jahr 2022 wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgehalten für die Förderung von Produktion und Einsatz von CO₂-neutralen strombasierten Flugkraftstoffen sowie für Forschung, Entwicklung und Flottenmodernisierung im Luftverkehr eingesetzt (bitte jeweils nach Jahr auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 11. Oktober 2024**

Der Koalitionsvertrag enthält keine Angaben über die Höhe der Förderung von Produktion und Einsatz von CO₂-neutralen strombasierten Flugkraftstoffen sowie für Forschung, Entwicklung und Flottenmodernisierung im Luftverkehr. Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer werden nach dem Gesamtdeckungsprinzip auch für die Deckung von Ausgaben zur Förderung des Luftverkehrs eingesetzt. Durch den Bundeshaushalt wird derzeit u. a. das Luftfahrtforschungsprogramm der Bundesregierung (LuFo; Titel: 0901 683 31) finanziert.

Im Rahmen des Gesamtkonzepts „Erneuerbare Kraftstoffe“ fördert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Weiterentwicklung und den Markthochlauf von erneuerbaren Flugkraftstoffen (Sustainable Aviation Fuels) u. a. über die Förderrichtlinie zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe. Das BMDV unterstützt weiter die Errichtung der Technologieplattform Power-To-Liquid-Kraftstoffe in Leuna. Daneben fördert das BMDV im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie u. a. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich brennstoffzellenbasierter Antriebssysteme für die Luftfahrt.

23. Abgeordnete **Dr. Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Auf welche Summen (in Terawatt) belaufen sich die jeweiligen Stromimporte aus den deutschen Nachbarländern Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz und Tschechien, und wie hoch sind die jeweiligen Ausgaben in Euro für den Gesamtzeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 30. Juni 2024 (bitte die Summe der Importe in Terawatt und die Summe der Ausgaben in Euro nach Jahr angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 4. Oktober 2024**

Die Entwicklung des Stromaußenhandels Deutschlands und daraus resultierende Zahlungsströme folgen dem gesamteuropäischen, stündlichen Zusammenspiel aus Angebot und Nachfrage. Die grenzüberschreitende Marktkopplung ermöglicht, dass Strom im europäischen Verbund immer dort erzeugt wird, wo dies am günstigsten möglich ist. Deutschland und die anderen europäischen Länder können so wechselseitig von den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen profitieren.

Ein funktionierender Strombinnenmarkt ist damit auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher wichtig. Denn ohne Stromimporte hätte Deutschland den Strom in eigenen fossilen Kraftwerken zu höheren Kosten und mit höheren CO₂-Emissionen produzieren müssen. Die Mehrkosten hätten von den deutschen Verbraucherinnen und Verbrauchern in Form höherer Stromrechnungen getragen werden müssen. Der Stromhandel schafft somit Wohlfahrt.

Eine Zunahme von Stromimporten ist vor diesem Hintergrund keineswegs ein Zeichen für eine Stromknappheit in Deutschland, vielmehr be-

legt sie den gut funktionierenden europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt. Außenhandelsdaten erlauben zudem keine Aussage über die Versorgungssicherheit oder die Verfügbarkeit von Kraftwerken in Deutschland.

In der folgenden Tabelle sind die Stromimporte in Terawattstunden und die Ausgaben hierfür in Millionen Euro mit den an Deutschland angrenzenden Nachbarländern dargestellt. Die Ausgaben sind eine synthetisch konstruierte Zahl, weil die tatsächlichen durch den Außenhandel induzierten Zahlungsströme statistisch nicht erfasst werden. So weicht der Preis langfristiger Handelsgeschäfte typischerweise vom Day-Ahead-Preis im Spotmarkt ab. Die hier vorgenommene Kostenkalkulation ist daher lediglich eine Näherung an die tatsächlichen Ausgaben für Stromimporte.

Die zugrundeliegenden Daten wurden der öffentlich zugänglichen ENT-SOE Transparency Platform entnommen. Die stündlich saldierten Handelsflüsse je Gebotszone wurden dazu mit den stündlichen Day-Ahead-Preisen der deutsch-luxemburgischen Gebotszone multipliziert.

Folglich werden für die Berechnung sowohl die kommerziellen Austausche als auch die Großhandelspreise in stündlicher Auflösung benötigt. Der Bundesregierung liegen die Daten in dieser Auflösung erst ab 2015 vor, sodass eine konsistente Darstellung der angefragten Daten nur für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2024 möglich ist.

Stromimporte im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2024 in Terawattstunden:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	1. HJ 2024
	in Terawattstunden									
Belgien						0,1	1,8	2,1	2,7	2,4
Dänemark	5,2	2,6	5,5	5,1	4,2	9,0	11,4	12,1	13,1	6,5
Frankreich	2,0	2,3	1,5	3,7	7,8	6,7	4,7	2,1	8,8	7,8
Niederlande	0,1	0,3	0,6	0,1	2,7	5,6	3,8	4,2	5,7	3,0
Norwegen						0,2	4,3	5,5	6,2	3,3
Österreich	0,2	0,3	0,1	0,6	0,7	1,7	1,1	0,5	2,7	1,0
Polen	0,8	0,8	1,7	0,8	0,1	0,4	3,2	2,7	2,4	0,7
Schweden	1,9	1,5	2,2	1,3	1,3	2,5	2,3	3,2	3,3	1,3
Schweiz	2,5	1,2	1,0	3,1	5,4	5,9	3,7	1,1	5,9	4,0
Tschechien	4,8	4,0	4,5	4,4	1,8	1,6	2,8	1,9	3,3	0,9
Summe	17,4	13,0	17,0	19,1	24,0	33,7	39,1	35,4	54,1	30,8

Synthetisch kalkulierte Ausgaben für Stromimporte im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2024 in Millionen Euro:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	1. HJ 2024
	in Millionen Euro									
Belgien						5	176	569	275	175
Dänemark	184	87	221	263	179	291	1.266	3.051	1.384	511
Frankreich	67	60	51	172	300	193	347	466	833	558
Niederlande	3	10	28	6	111	181	356	1.207	529	187
Norwegen						9	497	1.557	709	275
Österreich	5	8	2	21	32	72	108	152	313	86
Polen	34	29	70	40	7	13	395	715	271	53
Schweden	75	51	93	70	59	80	252	790	332	94
Schweiz	77	32	38	144	229	209	385	370	720	357
Tschechien	162	117	171	195	73	61	350	637	382	79
Summe	607	393	674	912	989	1.114	4.132	9.513	5.748	2.375

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

24. Abgeordnete
**Dr. Maria-Lena
Weiss**
(CDU/CSU)

Auf wie viel Prozent ist die Kapazität für den gebotszonenüberschreitenden Stromhandel bisher angestiegen (gemäß der EU-Verordnung 2019/943 muss Deutschland bis Ende 2025 einen Mindestwert an verfügbarer Kapazität für den gebotszonenüberschreitenden Stromhandel von 70 Prozent erreichen), und konnte Deutschland dabei bislang seinen Aktionsplan Gebotszone von 2019 einhalten, und wenn nein, welche Maßnahmen, mit denen das Stromnetz für die gesteigerte Transportaufgabe angepasst werden soll, konnten nicht eingehalten werden (bitte Gründe angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 4. Oktober 2024**

Die linearen Anstiegspfade (in Prozent) für die einzelnen Kapazitätsberechnungsregionen und spezifischen Gebotszonengrenzen Deutschlands sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Grenze		2020	2021	2022	2023	2024	2025	Ab 31.12.2025
CWE/Core		11,5	21,3	31,0	40,8	50,5	60,3	70,0
DE-SE4		41,4	46,2	50,9	55,7	60,5	65,2	70,0
DE-DK1		23,9	31,6	39,4	47,0	54,6	62,3	70,0
DE-NO2		0,0	11,7	23,3	35,0	46,7	58,3	70,0
DE-DK2	Kontek	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0
	KFCGS	0,0	11,7	23,3	35,0	46,7	58,3	70,0

Deutschland hat bisher die in seinem „Aktionsplan Gebotszone“ vom 28. Dezember 2019 festgelegte und gemäß EU-Verordnung 2019/943 (Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung) geforderte Mindesthandelskapazität eingehalten. Unterschreitungen in einzelnen wenigen Stunden fanden zu jeder Zeit im Einklang mit den Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung statt, insbesondere im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 dieser Verordnung, welche Abweichungen aus Netzsicherheitsgründen erlaubt.

Die Einhaltung der Mindesthandelskapazitäten wird von der Bundesnetzagentur geprüft: Dafür erstellen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber einen jährlichen Bericht zur Einhaltung der zur erbringenden Mindesthandelskapazität, welcher von der Bundesnetzagentur geprüft und genehmigt wird. Die jeweiligen Berichte und Genehmigungen der Bundesnetzagentur werden hier veröffentlicht: www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/HandelundVertrieb/EuropMarktKopplung/start.html.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Wie begründet das Bundesministerium der Finanzen die mir vorliegende Neudefinition der (seit 2018 unveränderten) Rechtslage, nach der Rohstoffe aus der Herstellung von Wein, die nach dem deutschen Weingesetz mit Saccharose oder Zucker angereichert worden sind, nicht mehr in Abfindungsbrennereien destilliert werden dürfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 8. Oktober 2024

Das Bundesministerium der Finanzen führt aktuell gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Bewertung durch, welche angereicherten Rohstoffe aus dem Weinbau in Abfindungsbrennereien nach geltender Rechtslage verarbeitet werden dürfen. Mit Blick auf eine rechtssichere und unbürokratische Lösung für alle Beteiligten wird kurzfristig eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

26. Abgeordneter
**Dr. Carsten
Brodesser**
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung bei geförderten Kampagnen Eingriffs-, Regress- oder Korrekturmöglichkeiten, wenn sie nach erfolgter Fördergeldauszahlung feststellt, dass Förderkriterien unsachgemäß erfüllt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Oktober 2024

Der Bewilligungsbehörde als Zuwendungsgeber stehen umfangreiche Mechanismen der Kontrolle der korrekten und zweckentsprechenden Verwendung der Haushaltsmittel zur Verfügung. So sind in der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 9 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) die Überwachung der Verwendung, in VV Nr. 10 zu § 44 BHO der Nachweis der Verwendung und in VV Nr. 11 zu § 44 BHO die Prüfung der Verwendung durch den Zuwendungsgeber geregelt. Falls eine Zuwendung durch den Zuwendungsnehmer nicht zweckentsprechend oder ordnungsgemäß verwendet wurde, sind in VV Nr. 8 zu § 44 BHO das für den Zuwendungsgeber anzuwendende Verwaltungsverfahren in Hinblick auf die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie die Erstattung der Zuwendung und deren Verzinsung geregelt.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zu § 44 RHO wird die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel dem Zuwendungsempfänger auferlegt. Dieser hat im Rahmen einer Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) und bei einer Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) nach der jeweiligen Nr. 6 für den Nachweis der Verwendung, nach der jeweiligen Nr. 7 für die Prüfung der Verwendung und nach der jeweiligen Nr. 8 zur Erstattung der Zuwendung und

deren Verzinsung zu verfahren. Im Rahmen einer institutionellen Förderung (ANBest-I, Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) und bei einer Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten, Anlage 4 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) hat der Zuwendungsnehmer die jeweiligen Nr. 7 für den Nachweis der Verwendung, die jeweiligen Nr. 8 für die Prüfung der Verwendung und die jeweiligen Nr. 9 für die Erstattung der Zuwendung und deren Verzinsung anzuwenden.

Im Bereich der Finanzhilfen hat der Bund die Möglichkeit, Rückforderungsansprüche bei nicht zweckentsprechender Verwendung von Finanzhilfen geltend zu machen, wozu es zuvor einer Verwendungsnachweisprüfung bedarf (Artikel 104b Absatz 2 Satz 6 GG). Ob die Vorgaben aus Verwaltungsvereinbarung und/oder Gesetz eingehalten werden, prüft der Bund mit Blick auf die Letztempfänger (insbesondere zweckgerechte Verwendung), aber auch hinsichtlich der Länder (Kofinanzierung und gegebenenfalls Zusätzlichkeit).

27. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos) Ist der Bundesregierung bekannt, ob es auf europäischer Ebene Bestrebungen gibt, eine einheitliche Besteuerung von Bitcoin (Kryptowerten) zu etablieren, und, unabhängig davon, welche Haltung hat die Bundesregierung hierzu grundsätzlich (www.blocktrainer.de/blog/eu-einheitlich-regelung-besteuerung-kryptowaehrungen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 10. Oktober 2024

Hierzu sind der Bundesregierung derzeit keine konkreten Pläne oder Vorschläge bekannt.

Der zitierte Artikel bezieht sich auf eine die Eigenmittel der Europäischen Union betreffende Entschließung des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 2023. Die Idee einer „europäischen Steuer auf Kryptowerte“ wurde im weiteren Verlauf weder von der Europäischen Kommission noch von den Mitgliedstaaten aufgegriffen.

Die Bundesregierung begrüßt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim zukünftig Kryptowerte umfassenden automatischen Informationsaustausch (Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, sog. DAC8) und den inhaltlichen Austausch über die unterschiedlichen nationalen Besteuerungsregime, hebt aber zugleich die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die materiellrechtliche Ertragsbesteuerung hervor.

28. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Mit welchen Unternehmen wurden im Rahmen des Verkaufs von rund 53,1 Millionen Aktien an der Commerzbank AG (www.deutsche-finanzagentur.de/fileadmin/user_upload/Pressemitteilung/dt/2024/2024_09_11_pm09_FMS_Coba-Pricing_dt.pdf) seitens der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH Verträge geschlossen, und wurden von diesen Unternehmen Interessenkonflikte angezeigt (bitte nach dem Zeitpunkt der Anzeige und betreffenden Unternehmen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 8. Oktober 2024

In Bezug auf den am 10./11. September 2024 durchgeführten Verkauf („Transaktion“) hat die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH Verträge mit den folgenden Unternehmen geschlossen:

Im Vorfeld der Transaktion:

Vertrag mit J. P. Morgan Securities plc (zur allgemeinen Beratung bezüglich der Beteiligung an der Commerzbank AG). Beim Vertragsabschluss im Dezember 2021 wurden Interessenkonflikte abgefragt; es wurde ausdrücklich bestätigt, dass solche nicht bestehen und diese anzuzeigen wären, sollten sie während des laufenden Mandats auftreten. Solche Anzeigen sind nicht abgegeben worden.

Vertrag mit Sullivan & Cromwell LLP (zur Rechtsberatung betreffend eine mögliche Transaktion). Im Zuge der Mandatierung im August 2023 wurden Interessenkonflikte abgefragt; es wurde ausdrücklich bestätigt, dass solche nicht bestehen.

Am 10. September 2024:

Vertrag mit Goldman Sachs Europe SE (zur Durchführung der Transaktion als sog. „Joint Bookrunner“). Im Rahmen der Bankenauktion am Nachmittag wurden Interessenkonflikte abgefragt; es wurde ausdrücklich bestätigt, dass solche nicht bestehen (16 Uhr). Angesichts der eingegangenen Gebote teilte Goldman Sachs im Verlauf des Abends des 10. September 2024 mit, dass ein Interessenkonflikt bestünde. Daraufhin schied Goldman Sachs am 11. September 2024 kurz nach Mitternacht als Joint Bookrunner aus.

Vertrag mit der J. P. Morgan SE (zur Durchführung der Transaktion, zunächst als sog. „Joint Bookrunner“ und nach der Vertragsauflösung mit Goldman Sachs als alleiniger Bookrunner) am 10. September 2024. Im Rahmen der Bankenauktion am Nachmittag wurden Interessenkonflikte abgefragt; es wurde ausdrücklich bestätigt, dass Interessenkonflikte nichtbestehen (16 Uhr).

29. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen, um den Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 20(8)6189neu) zur Spending Review „Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“ (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/abschlussbericht-spending-review-wirkungsorientierung-im-bundeshaushalt.pdf?__blob=publicationFile&v=5) umzusetzen, und aus welchen Mitgliedern setzt sich die hierin empfohlene Einsetzung einer ressortübergreifenden Steuerungsgruppe zusammen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 9. Oktober 2024**

Das Bundeskabinett hat am 10. April 2024 die Durchführung der 12. Spending Review zum Thema „Umsetzung von Empfehlungen zur Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt“ beschlossen und das Bundesministerium der Finanzen beauftragt, diese mit anderen Ressorts durchzuführen. Der Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 2024 (Ausschussdrucksache 20(8)6189neu) wird im Rahmen der Arbeiten der 12. Spending Review umgesetzt.

In der 12. Spending Review sollen die erarbeiteten Schwerpunkte und Empfehlungen der 11. Spending Review aufgegriffen und in konkrete Produkte umgesetzt oder in geeigneten Projekten pilotiert werden. Zudem sollen spezifische Umsetzungsschritte zur ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung erarbeitet werden.

Der Lenkungsausschuss der Spending Review auf Staatssekretärsebene, die Arbeitsgruppe auf Unterabteilungsebene sowie einzelne thematische Unterarbeitsgruppen haben die Arbeit bereits aufgenommen. Der Abschlussbericht der Spending Review ist für das zweite Quartal 2025 geplant. Zum typischen Ablauf einer Spending Review finden Sie weiterführende Informationen unter: www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/Spending-Reviews/spending-reviews.html.

Das Format der Spending Review entspricht dem einer ressortübergreifenden Steuerungsgruppe. Das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium des Inneren und für Heimat und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr stellen als durchführende Ressorts der Spending Review die Mitglieder des Lenkungsausschusses und der Arbeitsgruppe. Die Mitarbeit an den Unterarbeitsgruppen steht allen Ressorts offen.

30. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- War bzw. ist im Rahmen des Verfahrens des „Accelerated Bookbuilding“ zur Veräußerung der Commerzbank-Anteile (siehe www.ft.com/content/701cb1d5-39fa-40b4-91cb-be702ae90e18) eine Ministererlaubnis nötig, und wenn ja, an welcher Stelle des Verfahrens war diese nötig (bitte auch exaktes Datum angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 4. Oktober 2024

Über Grundsatzfragen und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Bezug auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) – und so auch für den Umgang mit der Beteiligung des FMS an der Commerzbank AG – entscheidet gemäß § 4 Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes (StFG) ein interministerieller Lenkungsausschuss, dem gemäß § 4 Absatz 3 StFG neben Vertretern vom Bundesministerium der Finanzen, Bundeskanzleramt, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auch ein Vertreter der Länder und beratende Mitglieder, unter anderem die Deutsche Bundesbank, angehören. Insofern handelt es sich bei solchen Entscheidungen nicht um Entscheidungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers.

Die operative Umsetzung der konkreten Beschlüsse – hier eine Transaktion in Form eines sog. Accelerated Bookbuilding – erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH. In dem konkreten Verfahren war eine Befassung des Bundesministers nicht erforderlich.

31. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Welche Kontakte gab es zwischen Vertretern der Bundesregierung (inklusive Bundesministern, Staatssekretären und leitenden Beamten) und Vertretern von UniCredit S. p. A. (inklusive Tochtergesellschaften) zwischen dem 3. und dem 10. September 2024 (bitte mit Angabe des Datums und der Teilnehmer) (siehe www.bloombergenews.com/news/articles/2024-09-25/unicredit-flagge-d-commerzbank-interest-to-germany-ahead-of-move), und wie viele Kontakte gab es zwischen Vertretern der Bundesregierung (inklusive Bundesministern, Staatssekretären und leitenden Beamten) und Vertretern von UniCredit S. p. A. (inklusive Tochtergesellschaften) im Jahr 2024 vor dem 3. September, bei denen möglicherweise auch die Veräußerung bzw. der Kauf von Commerzbank-Anteilen thematisiert wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Oktober 2024

Gegenstand der Abfrage sind Kontakte der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatsministerinnen und Staatsminister, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Das

BMF hat zu der Schriftlichen Frage eine Ressortabfrage durchgeführt. Eine lückenlose Aufstellung der stattgefundenen Veranstaltungen, Sitzungen etc. nebst allen jeweiligen Teilnehmern kann allerdings nicht gewährleistet werden. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Staatsministerinnen und Staatsminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien in jeder Wahlperiode auch Kontakte zu einer Vielzahl von Unternehmen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert und Kalender nach dem Ausscheiden aus dem Amt in der Regel gelöscht. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen etc.) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen geführt worden sind.

Unterhalb der Leitungsebene gibt es aufgabenbedingt vielfältige dienstliche Kontakte von Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Ressorts zu Unternehmen. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über diese Kontakte existiert nicht und kann aufgrund fehlender Recherchierbarkeit z. B. wegen Personalwechselln auch nicht erstellt werden. Eine Auflistung von Einzelterminen unterhalb der Leitungsebene erfolgt daher nicht (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174 sowie zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12332). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

Wie bereits in der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 25. September 2024 erläutert, gab es am 4. September 2024 und am Abend des 10. September 2024 jeweils ein kurzes Telefonat zwischen Marion Höllinger (UniCredit Bank GmbH) und dem Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Florian Toncar. Im Übrigen kam es zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern von UniCredit S.p.A. zu keinen Kontakten im Sinne der Fragestellung.

32. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (Gruppe Die Linke) In welchen Einzelplänen will die Bundesregierung Kürzungen vornehmen, um 2028 im Einzelplan 14 zusätzlich 28,1 Mrd. Euro für die Bundeswehr bereitstellen zu können, oder plant die Bundesregierung, andere Maßnahmen, wie beispielsweise Steuererhöhungen, zu ergreifen, um das 2-Prozent-Ziel zu erreichen, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 8. Oktober 2024

Die Bundesregierung steht zu der in Vilnius im Juli 2023 eingegangenen Verpflichtung, dauerhaft jährlich mindestens zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes in die Verteidigung zu investieren und trägt ihr in den

Haushaltsaufstellungsverfahren sowie in der Finanzplanung Rechnung. Beim Finanzplan des Bundes, der für 2028 Ausgaben im Einzelplan des BMVg von 80 Mrd. Euro vorsieht, handelt es sich um eine regierungsinterne Planung. Die Finanzplanung weist in der Folge für das Jahr 2028 den Handlungsbedarf aus, der aus heutiger Sicht besteht, um die Obergrenze für die Nettokreditaufnahme gemäß der Schuldenregel des Bundes einzuhalten.

33. Abgeordneter
Jan Metzler
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt und sieht sie darin möglicherweise Handlungsbedarf, dass junge Erwachsene in Rheinland-Pfalz und gegebenenfalls auch in anderen Bundesländern mit Abiturabschluss im März und einer geplanten Aufnahme eines Bundesfreiwilligendienstes oder anderer Freiwilligendienste mehr als vier Monate nach dem Schulabschluss durch die bestehende Vier-Monats-Übergangszeit für die Monate zwischen Abitur und Freiwilligendienst aus dem Kindergeldbezug fallen und damit anders behandelt werden als diejenigen, die nach dem Abitur eine Ausbildung beginnen, aber nicht aus dem Kindergeldbezug für die Monate zwischen Abitur und Ausbildung fallen, obwohl die Ausbildung gleichermaßen mehr als vier Monate nach dem Schulabschluss beginnt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. Oktober 2024**

Bei einem Überschreiten der viermonatigen Übergangszeit nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes (EStG) entfällt nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift der Kindergeldanspruch vollständig, d. h. auch während der ersten vier Monate erfolgt keine Berücksichtigung des Kindes. Dies gilt sowohl, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt als auch wenn der freiwillige Dienst nicht innerhalb der Übergangszeit angetreten wird. Eine Ungleichbehandlung ist folglich nicht gegeben.

Unabhängig vom Überschreiten der Übergangszeit kommt ein Kindergeldanspruch in Betracht, für Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und sich bei einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet haben (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EStG) oder für Kinder, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c EStG).

Die abschließende Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld erfüllt sind, obliegt der zuständigen Familienkasse.

34. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Wann beabsichtigt die Bundesregierung ein Anwendungsschreiben zum Begriff der Wohnung im Sinne von § 181 Absatz 9 Satz 4 des Bewertungsgesetzes, der das Vorhandensein u. a. einer Küche voraussetzt, zu veröffentlichen, das sicherstellt, dass der Bau neuer Pflegeeinrichtungen mit separaten Wohnräumen und einer Gemeinschaftsküche durch die degressive Abschreibung von Wohnraum gemäß den §§ 7 Absatz 5a und 7b des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung des Wachstumschancengesetzes begünstigt wird (wie in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/9462 angekündigt)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. Oktober 2024**

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/9462 dargestellt, stimmt das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein Anwendungsschreiben zum § 7b des Einkommenssteuergesetzes ab. In diesem Zusammenhang wird auch abgestimmt, was als förderfähige Wohnung gilt. Der Bau neuer Pflegeeinrichtungen mit separaten Wohnräumen und einer Gemeinschaftsküche gehört zu den zu erörternden Sachverhalten. Die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

35. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Inwiefern wird es für gemeinnützige Forschungseinrichtungen zu bürokratischen Mehrbelastungen durch die Einhaltung des § 8 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2024 nach der Beendigung der bis zum 30. September 2024 gewährten Übergangsfrist zur vollständigen Einhaltung des Besserstellungsverbots kommen, und welche Auswirkungen hat dies nach Auffassung der Bundesregierung auf die innovationsorientierte Forschung für den Mittelstand?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 10. Oktober 2024**

Mit der Neufassung des § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024) hat der Haushaltsgesetzgeber im parlamentarischen Verfahren das Besserstellungsverbot im Bereich der Projektförderung in wesentlichen Punkten vereinfacht und flexibilisiert. Neben einer Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit auf die Ressorts der Bundesregierung wurde dabei aus Dritt- oder Eigenmitteln bezahltes nicht unmittelbar im Projekt beschäftigtes Personal vom Anwendungsbereich des Besserstellungsverbots ausgenommen.

Diese Neuregelungen im HG 2024 stellen einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der Zuwendungsempfänger und denen der öffentlichen Hand an einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel dar. Ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand gegenüber der bisherigen Regelung ist nicht erkennbar.

36. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Welche Mindereinnahmen bzw. veränderte Steuereinnahmen erwartet die Bundesregierung unter der Annahme eines von Wirtschaftsinstituten prognostizierten Rückgangs des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,1 Prozent für 2024 und bei der Annahme von 0,85 Prozent Wachstum des BIP im Jahr 2025, und welche Mehrausgaben für das Bürgergeld erwartet die Bundesregierung bei dieser Konjunkturprognose (bitte jeweils nach Jahren auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 7. Oktober 2024**

Die Bundesregierung nimmt keine Abschätzung der Steuereinnahmen oder einzelner Ausgabenpositionen auf Basis der Konjunkturprognosen von Wirtschaftsforschungsinstituten vor.

Am 9. Oktober 2024 legt die Bundesregierung mit der Herbstprojektion 2024 eine aktualisierte Einschätzung zur weiteren gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vor. Auf Basis der Herbstprojektion wird der unabhängige Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom 22. bis 24. Oktober 2024 eine aktualisierte Prognose der für dieses und die nächsten Jahre zu erwartenden Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden vorlegen.

37. Abgeordneter
**Dr. Hermann-Josef
Tebroke**
(CDU/CSU)
- Wie viele Kommunen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 8. Dezember 2021 eine örtliche „Übernachtungssteuer“ eingeführt (www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-040.html), und in wie vielen Kommunen wird nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit eine solche Übernachtungssteuer erhoben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 7. Oktober 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, wie viele Kommunen eine örtliche Übernachtungssteuer eingeführt haben oder in wie vielen Kommunen eine solche Übernachtungssteuer erhoben wird.

38. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW)
- Liegen der Bundesregierung Berechnungen vor, in welchem Umfang die Bundesregierung im kommenden Jahr im Falle einer kurzfristigen Einführung eines Steuerfreibetrags von 2.000 Euro auf Bezüge der gesetzlichen Altersrente Minder-einnahmen für den Bundeshaushalt erwarten könnte, und wenn ja, wie sehen diese aus?
39. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW)
- Liegen der Bundesregierung Berechnungen vor, in welchem Umfang die Bundesregierung im kommenden Jahr im Falle einer kurzfristigen Einführung einer Steuerfreiheit für gesetzliche Altersrenten und Erwerbseinkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt erwarten könnte, und wenn ja, wie sehen diese aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. Oktober 2024**

Die Fragen 38 und 39 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Wenn Renten bis zu einer Höhe von 2.000 Euro pro Monat zusätzlich zu den bisherigen Regelungen steuerfrei gestellt würden, liefe das auf eine weitgehende Nichtbesteuerung der Alterseinkünfte in Form von Renten hinaus. Rein rechnerisch entstünden dadurch Steuerausfälle in einer Größenordnung von jährlich 15 Mrd. Euro. Davon entfielen rund 7 Mrd. Euro auf den Bund sowie rund 8 Mrd. Euro auf die Länder und Gemeinden. Die entlasteten Steuerpflichtigen wären Rentenbezieher, die derzeit hauptsächlich wegen ihrer übrigen Einkünfte neben der Rente steuerbelastet sind.

Weitergehende Berechnungen liegen nicht vor.

40. Abgeordnete
Janine Wissler
(Gruppe Die Linke)
- Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass auf EU-Ebene in Zusammenhang der Nachhaltigkeitsklassifizierung von der Idee der Schaffung einer sozialen Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten Abstand genommen wurde, wie der Bundesverband Öffentlicher Banken in seinen aktuellen Positionen zur Finanzmarkt- und Bankenregulierung berichtet (vgl. VÖB, Juli 2024, S. 12, www.voeb.de/fileadmin/Daten/Dateien/Publikationen/Aktuelle_Positionen_Juli_2024.pdf), bzw. wie ist der aktuelle Sachstand und Zeitplan zur Schaffung einer Klassifikation für soziale Investitionen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 7. Oktober 2024**

Die Taxonomie-Verordnung trat am 6. Juli 2020 in Kraft. Nach Kenntnis der Bundesregierung konzentriert sich die EU-Kommission gegenwärtig vor allem auf die Anwendung und die Fortentwicklung der EU-Taxono-

mie mit Blick auf die Umwelt- und Klimaziele und hat die Arbeiten zur Schaffung einer sozialen Taxonomie bis auf weiteres depriorisiert. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine weiteren Informationen zu der Frage vor, ob die EU-Kommission dauerhaft von diesem Vorhaben Abstand nehmen will.

41. Abgeordnete
Mechthilde Wittmann
(CDU/CSU)
- Hatte die Bundesregierung vor Verkauf ihres Aktienpaketes von 4,5 Prozent der Commerzbank-Anteile Kenntnis darüber, dass der ehemalige Commerzbank-Vorstand Marcus Chromik (Chief Risk Officer) wenige Monate nach seinem Ausstieg als Non-Executive Director bei der UniCredit angefangen hat, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt hinsichtlich des Risikos einer „feindlichen Übernahme“ und des vor kurzem begonnenen Übernahmeversuchs der UniCredit, und wenn nein, warum hatte die Bundesregierung keine Kenntnis über diesen Sachverhalt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 9. Oktober 2024

Am 16. Februar 2024 veröffentlichte die Unicredit S.p.A. eine Pressemitteilung, wonach Dr. Marcus Chromik für den Verwaltungsrat der Unicredit S.p.A vorgeschlagen wurde. Die Nominierung war damit öffentlich bekannt.

Nach einem Bericht des Handelsblatts vom 2. Oktober 2024 hat Unicredit S.p.A auf Anfrage der Zeitung erklärt, dass Dr. Marcus Chromik „wegen Interessenkonflikten an keinen Diskussionen oder Abstimmungen mit Bezug zur Commerzbank teilnimmt und dazu auch keine Unterlagen erhält.“

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

42. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- In welcher Weise hat die Bundesregierung im Rahmen ihres neuen Abkommens mit der Türkei (vgl. www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/abschiebung-tuerkei-ampel-rueckfuehrung-nancy-faesser-100.html) sichergestellt, dass Personen, die aus Deutschland in die Türkei abgeschoben werden, dort nicht aufgrund ihrer politischen Aktivitäten verfolgt werden (vgl. www.proasyl.de/press-emitteilung/keine-chance-auf-gerechtigkeit-neue-s-gutachten-zeigt-wie-die-tuerkische-justizstrafverfahren-fuer-politische-verfolgung-missbraucht/), und sind konkrete Erleichterungen bei der Visumerteilung für türkische Staatsangehörige im Zuge dieses Abkommens vorgesehen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 11. Oktober 2024**

Abschiebungen sind immer nur dann möglich, wenn die betroffene Person unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt schutzbedürftig ist und keine Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse vorliegen. Die Anwendung des Aufenthaltsrechts, zu der auch der Vollzug von Abschiebungen gehört, fällt in die Zuständigkeit der Länder. Abschiebungen finden zudem stets in Übereinstimmung mit dem deutschen Asyl- und Aufenthaltsrecht statt.

Die Bundesregierung spricht intensiv mit Herkunftsländern über die Verbesserung der Rückkehrkooperation. Auch mit der Türkei ist die Bundesregierung fortlaufend über migrationspolitische Themen im Gespräch, auch im Bereich Rückführungskooperation. Die Türkei ist ein sehr wichtiger Partner Deutschlands in all diesen Fragen. Die Details der Gespräche mit der Türkei sind vertraulich.

Die Bundesregierung arbeitet zudem generell daran, Visaverfahren zu beschleunigen.

43. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Wie viele minderjährige deutsche Opfer von Gewaltdelikten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung durch Tatverdächtige mit deutscher Staatsangehörigkeit, darunter deutsche Opfer durch tatverdächtige Zuwanderer, ausländische Opfer durch Tatverdächtige mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie ausländische Opfer durch ausländische Tatverdächtige (bitte für die Jahre 2014, 2016, 2018, 2020, 2022, 2023 und das erste Halbjahr 2024 angeben; www.nius.de/news/brisan-te-zahlen-deutsche-minderjaehrige-werden-haeufiger-opfer-von-auslaendischen-minderjaehrigen-als-umgekehrt/6a0734ca-5674-4034-855b-31c0c7a04bca)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Oktober 2024**

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Grundlage der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Da es sich bei der PKS um eine Jahresstatistik handelt, liegen unterjährige Daten für das Berichtsjahr 2024 noch nicht vor.

Die erbetenen Informationen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden. Bei der Interpretation der Daten ist folgendes zu berücksichtigen:

- Der jeweiligen Auswertung liegt der PKS-Summenschlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“¹ zugrunde.
- Sofern mindestens einer der Tatverdächtigen die entsprechende Staatsangehörigkeit oder den entsprechenden Aufenthaltsstatus im Sinne der Fragestellung hat, wird das Opfer gezählt. Opfer von beispielsweise Gruppen mit deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen werden demnach in beiden Auswertungen gezählt.
- Bei den Fragestellungen handelt es sich um eine Verknüpfung von Tatverdächtigen und Opfern. Es können folglich nur aufgeklärte Fälle betrachtet werden.

Jahr	Anzahl der minderjährigen deutschen Opfer mit mindestens einer/einem deutschen Tatverdächtigen
2014	18.899
2016	16.801
2018	17.761
2020	17.040
2022	20.876
2023	22.807

Jahr	Anzahl der minderjährigen deutschen Opfer mit mindestens einer/einem Tatverdächtigen mit Status Zuwanderer
2016 ²	1.256
2018	2.571
2020	2.331
2022	3.322
2023	3.679

1 Der PKS-Summenschlüssel „892000 Gewaltkriminalität“ umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- 010000 Mord
- 020000 Totschlag und Tötung auf Verlangen
- 111000 Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge
- 210000 Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- 221000 Körperverletzung mit Todesfolge
- 222000 Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien
- 233000 Erpresserischer Menschenraub
- 234000 Geiselnahme
- 235000 Angriff auf den Luft- und Seeverkehr

2 2016 ist die Definition von „Zuwanderer“ abweichend wie folgt: Aufenthaltsstatus Asylbewerber, Duldung, Kontingentflüchtling/Bürgerkriegsflüchtling und unerlaubt. Seit 2018 ist die Definition von „Zuwanderer“ wie folgt: „Aufenthaltsanlass unerlaubt“, „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“ und „Duldung“.

Für das Berichtsjahr 2014 ist keine Angabe möglich, da tatverdächtige Zuwanderer erst seit dem Berichtsjahr 2015 gesondert in der PKS erfasst werden.

Jahr	Anzahl der minderjährigen nichtdeutschen Opfer mit mindestens einer/einem deutschen Tatverdächtigen
2014	1.759
2016	2.156
2018	2.484
2020	2.486
2022	3.754
2023	4.170

Jahr	Anzahl der minderjährigen nichtdeutschen Opfer mit mindestens einer/einem nichtdeutschen Tatverdächtigen
2014	2.026
2016	4.880
2018	3.846
2020	3.375
2022	4.886
2023	6.265

44. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)

Wie viele minderjährige deutsche Opfer von Gewaltdelikten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung durch Tatverdächtige mit unbekannter oder ungeklärter Staatsangehörigkeit, ausländische Opfer durch Tatverdächtige mit unbekannter oder ungeklärter Staatsangehörigkeit, Opfer mit unbekannter oder ungeklärter Staatsangehörigkeit durch deutsche Staatsangehörige sowie Opfer mit unbekannter oder ungeklärter Staatsangehörigkeit durch Tatverdächtige mit unbekannter oder ungeklärter Staatsangehörigkeit (bitte für die Jahre 2014, 2016, 2018, 2020, 2022, 2023 und das erste Halbjahr angeben; www.nius.de/news/brisante-zahlen-deutsche-minderjaehrige-werden-haeufiger-opfer-von-auslaendischen-minderjaehrigen-als-umgekehrt/6a0734ca-5674-4034-855b-31c0c7a04bca)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Oktober 2024**

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Grundlage der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Da es sich bei der PKS um eine Jahresstatistik handelt, liegen unterjährige Daten für das Berichtsjahr 2024 noch nicht vor.

Die erbetenen Informationen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden. Bei der Interpretation der Daten ist folgendes zu berücksichtigen:

- Der jeweiligen Auswertung liegt der PKS-Summenschlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“³ zugrunde.
- Sofern mindestens einer der Tatverdächtigen die entsprechende Staatsangehörigkeit oder den entsprechenden Aufenthaltsstatus im Sinne der Fragestellung hat, wird das Opfer gezählt. Opfer von beispielsweise Gruppen mit deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen werden demnach in beiden Auswertungen gezählt.
- Bei den Fragestellungen handelt es sich um eine Verknüpfung von Tatverdächtigen und Opfern. Es können folglich nur aufgeklärte Fälle betrachtet werden.

Jahr	Anzahl der minderjährigen deutschen Opfer mit mindestens einer/einem Tatverdächtigen mit unbekannter (d. h. ohne Angabe) oder ungeklärter Staatsangehörigkeit
2014	335
2016	204
2018	190
2020	261
2022	361
2023	443

Jahr	Anzahl der minderjährigen nichtdeutschen Opfer mit mindestens einer/einem Tatverdächtigen mit unbekannter (d. h. ohne Angabe) oder ungeklärter Staatsangehörigkeit
2014	74
2016	173
2018	122
2020	110
2022	199
2023	272

³ Der PKS-Summenschlüssel „892000 Gewaltkriminalität“ umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

010000 Mord
020000 Totschlag und Tötung auf Verlangen
111000 Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge
210000 Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
221000 Körperverletzung mit Todesfolge
222000 Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien
233000 Erpresserischer Menschenraub
234000 Geiselnahme
235000 Angriff auf den Luft- und Seeverkehr

Jahr	Anzahl der Opfer mit unbekannter (d. h. ohne Angabe) oder ungeklärter Staatsangehörigkeit mit mindestens einer/einem deutschen Tatverdächtigen
2014	123
2016	129
2018	173
2020	113
2022	250
2023	194

Jahr	Anzahl der Opfer mit unbekannter (d. h. ohne Angabe) oder ungeklärter Staatsangehörigkeit mit mindestens einer/einem nichtdeutschen Tatverdächtigen
2014	73
2016	163
2018	158
2020	106
2022	209
2023	204

45. Abgeordnete **Barbara Benkstein** (AfD) Wie reagiert die Bundesregierung auf die unlängst veröffentlichte Position des Nationalen Normenkontrollrates (NKR), bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zur flächendeckenden Digitalisierung der Verwaltung verabschiedete sich der Bund stillschweigend von den ursprünglichen Ambitionen, möglichst viele Verwaltungsleistungen Ende-zu-Ende-digitalisiert anzubieten (vgl. NKR-Jahresbericht 2024, www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/2024-jahresbericht.html?nn=145276, Seite 69), und sieht die Bundesregierung Spielraum, vor dem Hintergrund dieser Kritik während der laufenden Verhandlungen um den Haushalt 2025 des Bundes den Etatposten für die Digitalisierung der Verwaltung signifikant zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. Oktober 2024

Bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) muss zum einen zwischen der Verpflichtung zum elektronischen Angebot von Verwaltungsleistungen (Frontend) und der Verpflichtung zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung (Backend) sowie zum anderen zwischen den jeweiligen Zuständigkeiten von Bund und Ländern differenziert werden:

Der Bund hat die Verpflichtungen zum elektronischen Angebot von Verwaltungsleistungen nach § 1a Absatz 1 Satz 1 OZG in seiner Zuständig-

keit im Wesentlichen erfüllt. 108 von 115 OZG-Leistungen des Bundes sind bereits online (z. B. Kindergeld, Bürgergeld, Teilnahme an Integrationskursen, Ladepunkte für E-PKWs). Die restlichen folgen absehbar bis Ende 2024.

Bei den Leistungen, für die die Länder zuständig sind, hat der Bund gemeinsam mit den Ländern – nicht zuletzt durch Bereitstellung von Bundesmitteln – dafür gesorgt, dass von insgesamt 234 OZG-Leistungen für 138 Leistungen der Go-live in mindestens einer Kommune erfolgte, 49 OZG-Leistungen befinden sich weiterhin in der Umsetzung und 47 OZG-Leistungen in Planung (Stand: 2. September 2024, Quelle: OZG-Informationsplattform). Zu den meisten relevanten Leistungen wurden bereits Onlinedienste entwickelt (z. B. Antrag auf Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Führerschein, Wohnsitzmeldung, Elterngeld, Eheschließung, Handwerksanmeldung, Unternehmensanmeldung, Einbürgerung, Aufenthaltstitel, Bauantrag, Anlagengenehmigung etc.) und stehen zur Nachnutzung bereit. Auf dem digitalen Marktplatz für EfA-Leistungen (EfA = Einer für alle) stehen aktuell Onlineservices zu 110 OZG-Leistungen (Stand: August 2024) bereit und können von den Ländern einschließlich Kommunen bestellt werden. Aktuell stehen Onlinedienste in 12 OZG-Themenfeldern bereit, weitere Onlinedienste folgen. Die Nachnutzungsquote (ca. 25 Prozent) derjenigen Onlinedienste, die nach dem EfA-Prinzip entwickelt wurden, bleibt aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) weiterhin zu gering.

Es ist nun Aufgabe der Länder, diese Onlinedienste in die Fläche zu bringen. Der Bund hat dafür gesorgt, querschnittliche Probleme zu lösen – insbesondere bei den wichtigen Fokusleistungen. Wann die Leistungen den Bürgern zur Verfügung stehen, können aber nur die Länder beantworten.

Digitalisierung ist zudem Daueraufgabe. Das OZG ist die zentrale rechtliche Grundlage für die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland. Diese Digitalisierung ist eine Aufgabe, die kein Enddatum hat. Sie muss vielmehr dauerhaft von Bund und Ländern bearbeitet werden. Hinzu kommt, dass manche Verwaltungsleistungen – wegen faktischer oder rechtlicher – Unmöglichkeit nicht digitalisiert werden können.

Der Bund ist durch das OZG-Änderungsgesetz (BGBl. 2024 I Nr. 245) verpflichtet, wesentliche Verwaltungsleistungen spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Verkündung des Gesetzes vollständig elektronisch abzuwickeln (§ 6 Absatz 1 EGovG). Das BMI befasst sich fortlaufend mit der weiteren Optimierung und Ausgestaltung der Umsetzung des OZG, insbesondere mit der Implementierung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung. Das Bundesportal als moderne Antragsplattform bietet Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen eine nutzungsfreundliche, barrierefreie und datenschutzkonforme Beantragung von Verwaltungsleistungen an, erste Leistungen werden bereits auch Ende-zu-Ende digitalisiert angeboten.

Aus Sicht des BMI können mit den für 2025 im Regierungsentwurf vorgesehenen Mitteln wichtige Maßnahmen der Verwaltungsdigitalisierung auf Bundesebene fortgeführt werden. Es bleibt aber die Entscheidung des Gesetzgebers über den Bundeshaushalt 2025 abzuwarten. Die vom Bund gegebenen Impulse mit dem Konjunkturpaket sollten nun aber auf allen föderalen Ebenen genutzt werden. Es muss klar sein, dass die Digitalisierung der Verwaltung auf allen föderalen Ebenen eine herausragende Daueraufgabe für alle ist, also auch für die Länder. Dies muss sich auch in deren Haushalten abbilden.

46. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Werden Kommunikationsgeräte von Behörden des Bundes oder der Bundeswehr vor oder nach der Abnahme auf schädliche Präparate Dritter überprüft?
47. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wurden bei eventuellen Überprüfungen vor oder nach der Abnahme von Kommunikationsgeräten von Behörden des Bundes oder der Bundeswehr schädliche Präparate Dritter festgestellt, und wenn ja, um welche Kommunikationsgeräte und Präparate handelte es sich jeweils?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Oktober 2024**

Die Fragen 46 und 47 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Risikomanagements betrachten Behörden der Bundesverwaltung auch Risiken bezüglich des Einsatzes von Kommunikationsgeräten und treffen bei Bedarf ggf. daraus folgende geeignete Prüfmaßnahmen zur Mitigation dieser Risiken.

Die Entscheidung über Prüfmaßnahmen obliegt jeder einzelnen Behörde und ist von deren individuellen Anforderungen abhängig. Dabei berücksichtigen die Behörden auch Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie die vom BSI im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags entwickelten technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes. Nach Bedarf finden Prüfungen statt, die Kommunikationsgeräte im Rahmen der Lieferung durch besondere Maßnahmen so sichern, dass Manipulationen erkannt werden würden.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine weitere detaillierte Beantwortung der Fragen sowohl zu Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen als auch zu deren Ergebnissen nicht erfolgen kann.

Die Beantwortung der Fragen betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufteter Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls.

Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen technischen Fähigkeiten der Bundesverwaltung bekannt würden.

Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Bundesregierung ziehen und Angriffsvektoren identifizieren, die die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde

ihrer erheblichen Bedeutung für die Sicherheit der Bundesregierung nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die angefragten Schutzmaßnahmen sowie der Ergebnisse der Prüfungen beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann.

48. Abgeordneter
Thomas Erndl
(CDU/CSU)
- Welche Strategien und Szenarien entwickelt die Bundesregierung derzeit, um auf hybride Angriffe zu reagieren, und ist geplant, eine Doktrin oder eine sogenannte „Escalation Ladder“ zu entwerfen, die abgestufte, klar definierte Gegenmaßnahmen abhängig von der Intensität eines hybriden Angriffs ermöglicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Oktober 2024**

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit die in der Nationalen Sicherheitsstrategie angekündigte „Strategie zur Steigerung der Handlungsfähigkeit im Umgang mit hybriden Bedrohungen“. Darin werden die Ansätze zur Stärkung der Widerstands- und Reaktionsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland auf hybride Bedrohungen zusammengeführt und neue Handlungsfelder identifiziert.

Ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Gesamtszenario dient als inhaltliche Grundlage für die weitere Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung (KZV). Dabei beschreibt das Gesamtszenario insbesondere charakteristische Eigenschaften hybrider Kriegsführung und formuliert plausible Annahmen zu einem möglichen Konfliktverlauf einschließlich der zum Einsatz kommenden zivilen und militärischen Wirkmittel. Auf Basis dieses Gesamtszenarios können die jeweils fachlich zuständigen Stellen detaillierte Überlegungen zu möglichen konkreten Ereignissen im Kontext des dargestellten Konfliktverlaufs anstellen und davon ableitend konzeptionelle Arbeiten zu den erforderlichen Fähigkeiten der zivilen Verteidigung sowie den diesbezüglichen Herausforderungen entwickeln.

Mit der „Deutschen Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen“ verfolgt die Bundesregierung zudem einen All-Gefahren-Ansatz, um die Widerstandsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland zu steigern – gesamtstaatlich und gesamtgesellschaftlich. Insbesondere die Handlungsempfehlungen zum Schutz Kritischer Infrastrukturen und digitaler Infrastrukturen stärken die Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen.

Auch in anderen sicherheitspolitischen Bereichen (u. a. Polizei, Nachrichtendienste, Bundeswehr und Zivil-Militärische Zusammenarbeit) wird mit Blick auf die aktuelle geopolitische Lage die Thematik „hybride Bedrohungen“ noch stärker in den Fokus gerückt.

49. Abgeordneter
Thomas Erndl
(CDU/CSU)
- Gibt es für den Fall eines hybriden Angriffs auf kritische Infrastruktur, der einem staatlichen Akteur eindeutig zugeordnet werden kann, Pläne der Bundesregierung für spezifische Gegenmaßnahmen (z. B. im Sinne einer Vergeltung oder zukünftiger Abschreckung), um die Sicherheit und Souveränität Deutschlands zu gewährleisten, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Oktober 2024**

Die Bundesregierung interpretiert die Frage nach „hybriden Angriffen auf kritische Infrastruktur“ so, dass nicht-militärische Angriffe auf kritische Infrastruktur gemeint sind. Solche Angriffe können Teil hybrider Bedrohungen sein. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall aus dem Kontext abgeleitet werden.

Die Bundesregierung ist im Rahmen des All-Gefahrenansatzes auf solche hybriden Bedrohungen vorbereitet. Dabei wird ein breiter gesamtgesellschaftlicher Ansatz gegen illegitime Einflussnahme fremder Staaten verfolgt.

Für den Schutz kritischer Infrastrukturen gilt grundsätzlich, dass in erster Linie die Betreiber für deren Schutz verantwortlich sind. Sie ergreifen auf Basis geltender gesetzlicher Regelungen eigenverantwortlich Maßnahmen, um die Resilienz zu erhöhen. Zugleich handelt es sich aber um eine gesamtstaatliche Aufgabe. Daher wird auf Bundesebene, in den Ländern und in den Kommunen entsprechend der jeweiligen Zuständigkeiten eng mit den Betreibern zusammengearbeitet, um die Versorgungssicherheit unserer Gesellschaft mit lebenswichtigen Dienstleistungen sicherzustellen.

Dem Schutz kritischer Infrastrukturen vor Bedrohungen aus dem Cyberraum sowie physischen Bedrohungen wird darüber hinaus durch die nationale Umsetzung der zweiten EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS2-Richtlinie) sowie der EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie) Rechnung getragen. Insofern wird auf den durch die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/13184 eingebrachten Gesetzentwurf verwiesen.

Zur Reaktion auf hybride Bedrohungen, steht der Bundesregierung ein breites Spektrum an Instrumenten zur Verfügung. Dieses umfasst beispielsweise Attribuierung, diplomatische Instrumente (z. B. die Einbestellung des Botschafters/der Botschafterin) oder Sanktionen.

Die Bundesregierung stimmt sich zudem im Rahmen von der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) und der EU eng mit den Alliierten und Partnern ab. Innerhalb der NATO besteht beispielsweise die Möglichkeit, um den Einsatz von NATO Counter Hybrid Support Teams zu bitten.

Auch die Fähigkeiten der EU zur Reaktion auf hybride Bedrohungen wurden in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut. So wurde mit der EU Hybrid Toolbox ein Rahmen geschaffen, um Maßnahmen unter anderem aus den Bereichen Prävention, Kooperation und Stabilisierung zusammenzuführen.

Um die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung bei hybriden Bedrohungen weiter zu stärken, erarbeitet die Bundesregierung derzeit die in der Nationalen Sicherheitsstrategie angekündigte „Strategie zur Steigerung der Handlungsfähigkeit im Umgang mit hybriden Bedrohungen“. Darin werden die Ansätze zur Stärkung der Widerstands- und Reaktionsfähigkeit Deutschlands zusammengeführt und neue Handlungsfelder identifiziert.

50. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Änderungen der Gesetzentwürfe zur Umsetzung des sogenannten Sicherheitspakets leisten nach Ansicht der Bundesregierung – unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 20/13047 – einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Messerkriminalität, sodass Straftäter in Zukunft davon abgehalten werden, Taten wie in Solingen, Mannheim oder München zu begehen (der Attentäter von Solingen benutzte bereits ein Messer auf einem Volksfest, auf dem Messer gemäß § 42 des Waffengesetzes generell verboten sind), und auf welche deliktischen und kriminalwissenschaftlichen Erkenntnisse stützt die Bundesregierung diese Annahme?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Oktober 2024**

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP leisten in Artikel 5 Nummer 7 bis Nummer 8 einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Messerkriminalität, da sie auf Grund der inzwischen hohen Deliktsrelevanz für Alltagsmesser eine Ausweitung der Verbote und die Befugnis, diese verdachtsunabhängig zu kontrollieren, vorsehen. Für das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes wird dies auf entsprechende Lagekenntnisse der Bundespolizei (BPOL) gestützt.

51. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU)
- Kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die im folgenden Video (www.youtube.com/watch?v=gj_vojkjeGw), seitens des Präsidenten des Bayerischen Jagdverband (BJV), Ernst Weidenbusch, getätigten Äußerungen bestätigen, wonach die Ausnahme für Jägerinnen und Jäger in Waffenverbotszonen (§ 42, § 42b) im Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/12805 im Rahmen von Gesprächen zwischen dem BMI und dem BJV besprochen und vereinbart worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Oktober 2024**

Die im Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Bundestagsdrucksache 20/12805 in künftigen Waffen- und Messerverbotzonen vorgesehenen Ausnahmen auch für Jägerinnen und Jäger resultieren aus einem sorgsamem Abwägungsprozess, der insbesondere einen verfassungsgemäßen und damit verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den erforderlichen Waffen- und Messerverboten auf der einen und Alltagssituationen auf der anderen Seite schaffen soll, in denen berechnete Interessen vorliegen, welche das Führen einer Waffe oder eines Messers ausnahmsweise erlauben. Ein Austausch auch mit Verbänden ist dabei im Rahmen eines Gesetzgebungsprozesses einerseits vorgesehen und zugleich unerlässlich, um beispielsweise auch die Praktikabilität etwaiger neuer Regelungen rückzukoppeln.

Ein direkter Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess selbst besteht dabei nicht. Das gilt auch für den einen Kontakt zum Bayerischen Jagdverband.

52. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU)
- Kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die im folgenden Video (www.youtube.com/watch?v=gj_vojkjeGw), seitens des Präsidenten des Bayerischen Jagdverband (BJV), Ernst Weidenbusch, getätigten Äußerungen bestätigen, wonach vom BJV erarbeitete Vorschläge für eine Ausnahme von § 45 Absatz 6 im Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/12805 für bayerische Jägerinnen und Jäger von der der Fachabteilung des BMI positiv bewertet worden sind und der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser zur Annahme vorliegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Oktober 2024**

Die im Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Bundestagsdrucksache 20/12805 vorgesehene künftige Regelung zur vorläufigen Sicherstellung in § 45 Absatz 6 des Waffengesetzes resultiert aus einer erkannten Sicherheitslücke, die insbesondere durch den Amoklauf vom 9. März 2023 in Hamburg zu Tage trat. Ein Austausch auch mit Verbänden ist dabei im Rahmen eines Gesetzgebungsprozesses einerseits vorgesehen und zugleich unerlässlich, um beispielsweise auch die Praktikabilität etwaiger neuer Regelungen rückzukoppeln. Ein direkter Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess selbst besteht dabei nicht. Das gilt auch für den Kontakt zum Bayerischen Jagdverband.

53. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Gilt Syrien nach dem durch den syrischen Präsidenten Baschar al-Assad erlassenen Gesetzesdekret, welches eine allgemeine Amnestie (www.berliner-zeitung.de/news/syrien-erlaesst-amnestie-fuer-deserteure-und-kleinkriminelle-li.2256624) für Deserteure und Personen vorsieht, die vor dem 22. September 2024 wegen geringfügiger Vergehen angeklagt oder inhaftiert wurden, nach Einschätzung der Bundesregierung ab sofort wieder als sicheres Herkunftsland, und falls ja, wann beabsichtigt die Bundesregierung die ersten Abschiebungen nach Syrien durchzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. Oktober 2024

Zunächst weist die Bundesregierung darauf hin, dass Syrien noch nie als sicherer Herkunftsstaat im Sinne des Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) bestimmt war, sodass Syrien auch nicht „wieder“ als solcher bestimmt werden kann. Die Voraussetzungen für die Bestimmung Syriens als sicherer Herkunftsstaat nach Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 GG beziehungsweise nach der Richtlinie 2013/32/EU liegen derzeit nicht vor.

Ungeachtet dessen prüft die Bundesregierung fortlaufend intensiv sowohl unter rechtlichen als auch operativen Gesichtspunkten, welche Möglichkeiten zur Rückführung von Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben sowie von terroristischen Gefährdern nach Syrien bestehen, um die hierfür zuständigen Bundesländer insoweit zu unterstützen.

54. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der jüngsten Sprengstoffanschläge in Nordrhein-Westfalen, welche mutmaßlich im Zusammenhang mit der sogenannten Moco-Mafia stehen (www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/koeln-explosion-cafe-anwohner-evakuierungen-nr-w-100.html), eine Notwendigkeit, um die im August 2024 beschriebenen Anstrengungen der Sicherheitsbehörden des Bundes zur Bekämpfung des Übergreifens der im Ausland feststellbaren Konflikte und zur Umsetzung von Gegenmaßnahmen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 75 des Abgeordneten Stefan Rouenhoff auf Bundestagsdrucksache 20/12484) zu erhöhen, und wenn ja, welcher Art sind diese gesteigerten Anstrengungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Oktober 2024**

Die Bundesregierung nimmt Berichte zur grenzüberschreitenden Kriminalität an der deutsch-niederländischen Grenze sehr ernst.

Die diesbezüglichen Ermittlungen laufen mit Hochdruck bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 75 des Abgeordneten Stefan Rouenhoff auf Bundestagsdrucksache 20/12484 geschildert, sind die Gewalttaten krimineller Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland wie in anderen europäischen Staaten (auch den Niederlanden (NLD)) Gegenstand einer intensiven Betrachtung durch die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern im Rahmen der Auswertung von Gewaltkriminalität mit Bezug zur Organisierten und Schwere strukturellen Kriminalität.

Die diesbezügliche Kriminalitätsbekämpfung in Bund und Ländern erfolgt lageangepasst, sie umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen. Dies ist ein fortlaufender Prozess, u. a. im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit deutscher, niederländischer und belgischer Polizeibehörden. So ist eine wirksame Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalität nur im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden möglich.

Darüber hinaus hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat am 16. September 2024 für den Zeitraum bis zum 15. März 2025 aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen auch an der DEU-NLD Landgrenze temporäre Binnengrenzkontrollen vorübergehend wiedereingeführt und bei der Europäischen Kommission notifiziert. Die Kontrollen erfolgen lageabhängig. Umfang, Intensität, deren Ort und Dauer sind u. a. von der Lageentwicklung abhängig und können daher regional unterschiedlich ausgeprägt und dynamisch sein. Die Bundespolizei stimmt sich hierzu auf nationaler und internationaler Ebene ab.

55. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Was war der Inhalt der Rede von Thomas Haldenwang (Präsident des Bundesverfassungsschutzes) vergangene Woche bei einer „queerpolitischen Menschenrechtskonferenz“ der SPD-Bundestagsfraktion unter dem Titel „Antifeminismus und Queerfeindlichkeit als Strategie von rechten und ausländischen Akteuren“ (bitte die Rede im Wortlaut und in voller Länge wiedergeben; Quelle: www.welt.de/debatte/kommentare/plus253807314/Haldenwangs-verstoerender-Auftritt-Weiss-der-Verfassungsschutzpraesident-was-er-da-sagt.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Oktober 2024**

Da der Bundesregierung keine Aufzeichnung der Keynote vorliegt, erfolgt die Beantwortung anhand des Redemanuskripts, das nachfolgend

wiedergegeben wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Titel der Keynote durch den Veranstalter vorgegeben wurde.

Liebe Einladende,

herzlichen Dank für Ihre Einladung und die Möglichkeit, hier auf der heutigen „2. Queer-politischen Menschenrechtskonferenz der SPD-Bundestagsfraktion“ eine Keynote halten zu können. Sie wertschätzen damit auch die Arbeit und die Expertise meiner Behörde. Darüber freue ich mich sehr.

Bei den Vorbereitungen für diese Veranstaltung stieß ich auf folgende, alarmierende Zeilen: „Transfeindlich beleidigt und geschlagen!“, „Körperverletzung und Beleidigung mit queerfeindlichem Hintergrund!“ „Queerfeindlich beleidigt und angespuckt!“.

Das sind Polizeimeldungen hier aus Berlin von drei aufeinander folgenden Tagen. Die Veröffentlichung der Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität für das Jahr 2023 zeigt: Das ist keine Momentaufnahme. Hass und Gewaltpotenzial nehmen zu. Im Themenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität“ wurden bundesweit 854 Straftaten erfasst, doppelt so viele wie im Vorjahr. Im Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ wurden 1.499 Straftaten erfasst, 50 Prozent mehr als im Vorjahr. In beiden Themenfeldern zusammen gehörten zu diesen Straftaten über 400 Gewaltdelikte. Und das ist nur das Hellfeld. Daneben wird es eine erhebliche Anzahl nicht erfasster Fälle geben.

Hinter diesen Zahlen stehen Menschen, die zu Opfern wurden – verunsichert, verhöhnt, verletzt.

Und hinter diesen Zahlen stehen Täter erfüllt von Intoleranz, Feindseligkeit und Hass. Woher kommen diese Aggressivität und diese Feindseligkeit? Wer schürt und verbreitet sie?

Aus der Perspektive des Verfassungsschutzes möchte ich mich heute zur Beantwortung dieser Fragen auf die Agitation aus den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und Islamismus konzentrieren.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ist ein grundlegender Bestandteil rechtsextremistischer Ideologie. Die Gesellschaft zu spalten, ist ihre Strategie und ihr Ziel. Diversität in sexueller Orientierung, in Partnerschafts- und Familienmodellen lehnen Rechtsextremisten weitgehend ab. Für sie zählen aus völkischer Sicht nur die Ehe zwischen Mann und Frau und die ethnisch reine deutsche Familie, da nach ihrer Ansicht nur sie einen vermeintlich drohenden „Volkstod“ verhindern kann. Hiervon abzuweichen, bedeutet folglich eine „Zersetzung des Volkskörpers“ und den kulturellen Verfall.

Rechtsextremisten wie beispielsweise die neonazistische Kleinpartei „Der III. Weg“ behaupten, es gebe eine gezielte „Gender-Propaganda“ mit der die Gesellschaft manipuliert oder sogar sexuell umerzogen werden solle. Sie unterstellen, dass öffentlich-rechtliche Medien, Konzerne, Politiker und Schulen diese Propaganda aktiv verbreiten.

Teile der Neuen Rechten polarisieren mit dem Kampfbegriff „Globo-Homo“ und warnen vor einer vermeintlich weltweit voranschreitenden Homogenisierung der Gesellschaft und vor Identitätsverlust. Dabei handelt es sich um eine Wortschöpfung aus „globalistisch“ und variabel je nach Kontext aus „homogen“ oder „homosexuell“. In diesem Zusammenhang schreibt Martin Sellner, die langjährige Führungsfigur der

„Identitären Bewegung“, in einem Beitrag für das rechtsextremistische „COMPACT“-Magazin:

„Der Regenbogen-Angriff stellt damit die letzte Stufe einer Attacke auf die menschliche Identität dar. Das heimat-, kultur- und geschlechtslose Transwesen ist der neue, verflüssigte Homo migrans, den die Eliten wollen.“

Was für eine verdrehte und verstörende Gedankenwelt!

Gerade im virtuellen Raum verbreiten Rechtsextremisten ihre queerfeindlichen Inhalte – sei es als direkte Hassbotschaft oder indirekt durch Memes oder Codes. Dabei nutzen sie beispielsweise unverdächtig klingende Hashtags, mit denen sie auch Nicht-Extremisten erreichen wollen, um sie in ihre Echokammer ziehen und radikalieren zu können.

Entsprechend sind öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Termine der Queer-Community für Rechtsextremisten Trigger-Ereignisse.

Im Kontext des Pride Month stellt das BfV eine Vielzahl queerfeindlicher Äußerungen und Anfeindungen von Rechtsextremisten im virtuellen Raum fest. Als Gegenbewegung zum Pride Month initiierten Rechtsextremisten im letzten und auch in diesem Jahr den sogenannten „Stolzmonat“. Dabei inszenieren sie in ihren Augen patriotische Aktionen und hetzen unter diesem Deckmantel gegen die LGBTQ-Community.

In diesem Jahr rückten auch nach dem Ende des Pride Month Veranstaltungen der LGBTQ-Community in den Fokus von gewaltorientierten Rechtsextremisten. Es kam mehrfach zu Störversuchen und zu offenen Konfrontationen: Ich erinnere zum Beispiel an die diesjährige CSD-Parade im sächsischen Bautzen. Dort standen 1.000 CSD-Teilnehmende über 700 rechtsextremistischen Gegendemonstranten gegenüber. Es wurden Regenbogenflaggen angezündet, Pyrotechnik abgebrannt und rechtsextremistische Parolen skandiert. Auch in anderen Städten wie Leipzig, Magdeburg oder Zwickau mobilisierten Rechtsextremisten gegen die CSD-Paraden. Solchen Einschüchterungsversuchen von rechts und Angriffen auf unsere freiheitliche Gesellschaft müssen wir entschlossen entgegentreten!

Da Diversität und Gleichberechtigung zurecht mehr in den Fokus der Öffentlichkeit drängen, müssen wir damit rechnen, dass Rechtsextremisten zukünftig noch stärker versuchen, diese Themen ideologisch zu besetzen, und ihrer Hetze freien Lauf lassen.

Ich komme nun zum zweiten Phänomenbereich, den ich beleuchten will: zum Islamismus.

Islamisten beschwören ein traditionelles, streng patriarchalisches Familienbild als Teil einer umfassend geregelten gesellschaftlichen Ordnung. Der Mann ist Familienoberhaupt und Familienrepräsentant, während die Frau als Mutter auf den familiären und privaten Bereich beschränkt ist. Die Ablehnung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ist fester Bestandteil von allen islamistischen Ideologien. Länder oder Herrschaftsformen mit konservativ-islamischer und islamistischer Gesetzgebung gehen auch heute noch repressiv gegen Homosexualität vor. Das geht bis zur Anwendung der Todesstrafe.

Jihadistische Gruppierungen gehen immer wieder brutal gegen Homosexuelle vor oder thematisieren LGBTQ regelmäßig in ihrer Propaganda als Feindbild. Einige Beispiele:

Das Onlinemagazin „Voice of Khurasan“, das dem afghanischen IS-Ableger „Islamischer Staat Provinz Khorasan“, kurz: ISPK, zugeordnet

wird, veröffentlichte einen Beitrag, in dem die LGBTQ-Bewegung als „moralische Verzerrung“ bezeichnet wird. Homosexualität zu tolerieren, sei ein „neu entwickelter Virus“.

Die „al-Qaida“-Medienstelle „as-Sahab“ publizierte einen Text, in dem ein ägyptischer Journalist kritisiert wird. Im arabischsprachigen Fernsehsender Alhurra habe er gesagt, dass es Zeiten gab, in denen Homosexualität unter Muslimen verbreitet war. Am Ende des Beitrags wird dazu aufgerufen, diesen Journalisten umzubringen.

Ein letztes Beispiel: Auf Instagram wurde ein Video verbreitet, in dem ein Mann fragt, wann es endlich in Ordnung sei, als Muslim schwul zu sein. Danach ist die Sittenpolizei des IS zu sehen, wie sie einen Mann mit verbundenen Augen von einem Häuserdach in den Tod stürzt, was zu Zeiten des IS-Kalifats mehrfach mit Homosexuellen praktiziert wurde.

Queerfeindliche Äußerungen und Propaganda gibt es natürlich auch aus der islamistischen Szene in Deutschland. Vielfach kommen sie von Predigern und Influencern. Bekannte Beispiele sind Pierre Vogel und Ibrahim El-Azzazi. Vogel behauptet in Videos, wer Homo- und Transsexualität gutheißt, kann kein Muslim sein. El-Azzazi sagt unmissverständlich in YouTube- und TikTok-Clips: Homosexualität sei im Islam verboten und dürfe nicht ausgelebt werden. Die Gruppierungen „Realität Islam“, „Generation Islam“ oder „Muslim Interaktiv“ verbreiten regelmäßig das Gleiche auf ihren Social-Media-Kanälen. Mit ihrer queerfeindlichen Agitation bestärken sich Prediger, Influencer und islamistische Gruppierungen auch gegenseitig und erzielen im virtuellen Raum eine große Reichweite – auch über die Grenzen des islamistischen Spektrums hinaus. Queerfeindlichkeit kann so auch zum Brückennarrativ werden, das diesen islamistischen Akteuren Zulauf beschert.

Die befeuerten Einstellungen führen auch immer wieder zu körperlichen Auseinandersetzungen. Und dass die auch tödlich enden können, hat uns der islamistische Messerangriff auf ein homosexuelles Paar vor vier Jahren in Dresden leidvoll bewiesen.

Ich komme zum Schluss: Offenkundig erfüllt Queerfeindlichkeit eine strategische Doppelfunktion für Rechtsextremisten und Islamisten: Einerseits grenzen sie sich nach innen gegen ihr Feindbild ab und andererseits hoffen sie, an gesellschaftliche Ressentiments andocken und Unterstützung finden zu können. Letztlich aber teilen beide den Hass auf Moderne, Toleranz und Vielfalt.

Sie sehen in der Gleichstellung der Geschlechter, in der sexuellen Selbstbestimmung und in der Anerkennung von LGBTQ-Rechten eine Bedrohung für ihre Werte und Traditionen. Deswegen agitieren sie mit aller Kraft und verbreiten ihre hasserfüllte Hetze gegen die LGBTQ-Community.

Unsere Gesellschaft muss aber ihren offenen Charakter bewahren, ihre Vielfalt schützen und ihre Freiheit leben. Deswegen müssen wir den hasserfüllten Angriffen von Extremisten begegnen, sei es mit der Durchsetzung von Recht und Gesetz oder mit überlegenen Argumenten. Das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Im Bundesamt für Verfassungsschutz haben Sie darin einen verlässlichen Partner. Das zeigen wir täglich durch die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus in Deutschland, aber zum Beispiel auch ganz plastisch: Vor der Hauptzufahrt unserer Kölner Liegenschaft weht jeden Tag die Regenbogenfahne. Diese Flagge ist keine anlassbezogene Deko-

ration, sie ist ein permanentes Bekenntnis und Versprechen: Wir sind eine vielfältige Behörde und treten ein für Freiheit und Vielfalt in Deutschland!

In diesem Sinne wünsche ich Ihrer Veranstaltung viel Erfolg und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

56. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Aus welchen Gründen geht die Bundesregierung einen anderen Weg als die Regierung Norwegens, die, wie die Tagesschau am 27. September 2024 berichtete (www.tagesschau.de/ausland/europa/norwegen-ukraine-asyl-100.html), sechs Gebiete im Westen der Ukraine nun als sicher einstuft, so dass Ukrainer aus diesen Regionen in Norwegen nicht mehr automatisch Schutzstatus genießen, vor dem Hintergrund, dass die innenpolitischen Gründe der norwegischen Regierung (Auswirkungen der hohen Flüchtlingszahl auf den Wohnungsmarkt, die Gesundheitsdienste und die Bildungseinrichtungen) nach meiner Einschätzung für Deutschland noch in weit höherem Maß zutreffen (bitte ausführlich der Abwägung begründen, vor allem vor dem Hintergrund der genannten Belastungen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. Oktober 2024

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit einhergehende Fluchtbewegung am 4. März 2022 erstmalig die EU-Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes auf europäischer Ebene in Kraft gesetzt wurde. Infolgedessen gewährt Deutschland allen aus der Ukraine fliehenden ukrainischen Staatsangehörigen unabhängig von ihrer Herkunftsregion einen Schutzstatus in Umsetzung des Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382, der zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026 verlängert wurde. Eine Beschränkung auf bestimmte Herkunftsregionen ist in dem Durchführungsbeschluss nicht vorgesehen.

Für Norwegen gilt die oben genannte Richtlinie nicht.

Soweit Asylanträge ukrainischer Staatsangehöriger durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen sind, werden diese individuell unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse zur jeweiligen Oblast und zur schutzsuchenden Person entschieden.

Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass Asylverfahren von ukrainischen Staatsangehörigen gemäß § 32a Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes ruhen, solange den betreffenden Personen vorübergehender Schutz gemäß § 24 des Aufenthaltsgesetzes gewährt wird.

57. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Haben afghanische Ortskräfte, die zuvor keine Gefährdungsanzeige gestellt hatten, in den Jahren 2020 und 2021 eine Aufnahmezusage gemäß § 22 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, und wenn ja, wie viele?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. Oktober 2024

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Der Bundesregierung sind Fälle im niedrigen zweistelligen Bereich bekannt, in denen das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in dem angefragten Zeitraum eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes für Ortskräfte erklärt hat, ohne dass zuvor eine Gefährdungsanzeige durch die Ortskraft gestellt wurde. Sämtliche Fälle stehen im zeitlichen Zusammenhang mit der Machtübernahme der Taliban und der militärischen Evakuierungsaktion im August 2021. In allen Fällen bestätigte sich durch eine Prüfung unmittelbar nach der Einreise nach Deutschland durch die im Inland zuständigen Stellen und Behörden, dass bei diesen Ortskräften die Voraussetzungen für eine Aufnahme im Rahmen des Ortskräfteverfahrens zum damaligen Zeitpunkt vorlagen.

58. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig weitere Abschiebeflüge analog des am 30. August 2024 unmittelbar vor den Landtagswahlen in Sachsen und Thüringen nach Afghanistan durchgeführten Abschiebeflugs (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/abschiebeflug-afghanistan-asylpolitik-100.html) in Planung, und ist seitens der Bundesregierung in Zukunft eine Anpassung der Empfehlung an die Länder zur Auszahlung eines Handgeldes (www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/abschiebungen-handgeld-100.html) beabsichtigt, und wenn ja, inwiefern (bitte dabei auch zum Grund und zur Höhe der bisherigen und ggf. künftigen Empfehlung ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. Oktober 2024

Die Bundesregierung prüft fortlaufend intensiv sowohl unter rechtlichen als auch operativen Gesichtspunkten, welche Möglichkeiten zur Rückführung weiterer Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben, sowie von terroristischen Gefährdern nach Afghanistan bestehen, um die hierfür zuständigen Länder insoweit zu unterstützen.

Die Zahlung finanzieller Unterstützungsleistungen (sogenannten „Handgelds“) erfolgte im Fall der Maßnahme vom 30. August 2024 das Ziel, ein Abschiebungsverbot aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Herkunftsland auszuschließen. Dazu müssen die finanziellen Mittel die Versorgung einer betreffenden Person in den ersten Monaten gewährleisten. Hieraus folgt die Höhe der zur Verfügung gestellten Bar-

mittel. Die abschließende Entscheidung über das Ob und die Höhe der Barmittel lag und liegt bei den hierfür zuständigen Ländern. Für die Maßnahme vom 30. August 2024 hatte der Bund anhand der genannten Parameter einen unverbindlichen Vorschlag unterbreitet.

Zu der Frage etwaigen zukünftigen Handgeldes befinden sich die Länder im Austausch. Hierzu äußert sich die Bundesregierung deshalb nicht.

59. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von einem möglichen Beifang an personenbezogenen Daten, der im Rahmen des IP-Catchings des Bundeskriminalamts 2020 im Telefónica-Netz aufgekommen ist (www.heise.de/news/Boystown-Forum-BKA-setzte-auf-umfassendes-IP-Catching-im-Telefonica-Netz-9866238.html), und wenn ja, wie groß ist dessen Datenvolumen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. Oktober 2024

Das vom Fragegegenstand betroffene Verfahren ist der Bundesregierung bekannt. Es handelt sich um ein noch laufendes Ermittlungsverfahren des Bundeskriminalamts; die Erhebung sowie die Verarbeitung bzw. Speicherung gegebenenfalls angefallener Daten erfolgten im Rahmen der bestehenden Gesetze.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach konkreter Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Die gewünschte Auskunft würde weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

60. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Kann nach Planung der Bundesregierung und unter Berücksichtigung der im Haushaltsentwurf 2025 vorgesehenen Mittel das Bauprogramm der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), das „[...] bundesweit mindestens 30 und bis zu 60 THW-Ortsverbände [...]“ umfasst, im kommenden Jahr planmäßig fortgesetzt werden, und falls ja, welches Ziel innerhalb des selbst vorgegebenen Rahmens von 30 bis 60 zu modernisierenden Liegenschaften setzt sich die Bundesregierung für 2025 (www.thw.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Meldungen/Inland/2024/04/meldung_008_bauprogramm.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 9. Oktober 2024**

Im Rahmen des vom Bundesministerium des Innern und für Heimat initiierten Bauprogramms der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) sollen für bis zu 200 nicht mehr den aktuellen Bedarfen entsprechende Ortsverbände des THW standardisierte, kostengünstige und nachhaltige Liegenschaften errichtet werden. Im Rahmen dieses Bauprogramms werden Neubauvorhaben umgesetzt. Eigentümerin und Bauherrin der Liegenschaften ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Die ersten 30 Maßnahmen des THW-Bauprogramms sind durch Mietmittel im Haushalt des THW refinanziert und werden über einen Rahmenvertrag verwirklicht. Diese Baumaßnahmen sollen bis 2028 abgeschlossen sein.

Weitere Maßnahmen im Rahmen des THW-Bauprogramms werden umgesetzt, sobald die hierfür erforderlichen Mietmittel im Bundeshaushalt veranschlagt sind.

61. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)

Wie stellt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für den Haushaltstitel „Investive Instandhaltung von Luftfahrzeugen“ (Titel 811 04 des Kapitels 0625 im Einzelplan 06) im aktuellen Haushaltsentwurf 2025 im Vergleich zu 2024 keine zusätzlichen Mittel veranschlagt sind, sicher, dass der Flugdienst im kommenden Jahr reibungslos betrieben werden kann (siehe Berichterstattung aus Juni 2024, www.bild.de/politik/kaputtgespart-fliegerstaffel-der-bundespolizei-schmiert-ab-66716f6b6e547665456f6754/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Oktober 2024**

Der Flugbetrieb der Bundespolizei ist auch im Jahr 2025 sichergestellt. Der Bedarf für den Flugdienst der Bundespolizei hat im Regierungsentwurf 2025 Berücksichtigung gefunden. Für 2025 wurde der Titel 811 05 „Erwerb von Luftfahrzeugen“ des Kapitels 0625 im Einzelplan 06, um 11.000 TEuro für den Flottenunterhalt der Polizeihubschrauber, erhöht. Die Titel 811 04 und Titel 811 05 sind flexibilisiert. Die erforderlichen Investitionen für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen können aus dem Titel 811 05 finanziert werden.

62. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die mir zuge-
tragene Kritik privater Fotostudios, sie würde
durch die Schaffung der Möglichkeit, Passbilder
direkt in der Behörde anfertigen zu lassen (Um-
setzung des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit
im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Do-
kumentenwesen) unverhältnismäßig in den Markt
eingreifen vor dem Hintergrund der gleichzeitig
angestrebten, erhöhten Bürgerfreundlichkeit, und
wie viele Bundesmittel sind für die Anschaffung
der Lichtbilderfassungssysteme sowie deren Be-
reitstellung in den Kommunen im Haushalt 2025
veranschlagt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 10. Oktober 2024**

Ab dem 1. Mai 2025 sind Lichtbilder für die Ausweisdokumente digital und medienbruchfrei in den Antragsprozess einzubringen. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war vorgesehen, dass künftig alle für Ausweisdokumente erforderlichen biometrischen Daten (neben Fingerabdruck und Unterschrift demnach auch das Lichtbild) in der Behörde erfasst werden, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde durch den Gesetzgeber jedoch entschieden, dass private Fotostudios weiterhin Teil des Prozesses sein sollen und die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden mögen, auf welchem Weg sie ihr Lichtbild erfassen lassen. Dass private Fotostudios weiterhin Lichtbilder für Ausweisdokumente erfassen können, soll nach dem Willen des Gesetzgebers einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Markt verhindern.

Bereits nach geltender Rechtslage können Kommunen Selbsterfassungssysteme in ihren Pass- und Personalausweisbehörden einsetzen. Seit vielen Jahren ist dies beispielsweise in Berlin, Dresden, Erfurt, Frankfurt am Main oder Nürnberg möglich. Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet soll die aktive Entscheidung, an welcher Stelle das eigene Lichtbild erstellt wird, künftig nicht mehr nur ein Privileg der Menschen in Großstädten sein.

Für die Ausstattung der Kommunen mit Lichtbildaufnahmegeräten sind keine Haushaltsmittel veranschlagt, da die Refinanzierung aus Gebühren erfolgt. Die Gebühr für einen Ausweis erhöht sich um 6 Euro, wenn das Lichtbild durch die Personalausweisbehörde gefertigt wurde.

63. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Auf welche Organisationen, Behörden bzw. Insti-
tutionen verteilt sich die in der Antwort der Bun-
desregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage auf
Bundestagsdrucksache 20/13075 genannte Anzahl
der 13 Vollzeitäquivalente, und welche Aufgaben
haben diese konkret?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. Oktober 2024**

An der Entwicklung der ersten Iteration sind aktuell folgende Organisationen beteiligt: Bundesagentur für Sprunginnovationen GmbH (SPRIND), Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Fraunhofer AISEC sowie Bundesdruckerei GmbH.

Folgende Aufgaben werden im Entwicklungs-Team für die erste Iteration des staatlichen EUDI-Wallets bearbeitet:

- Development für Apps iOS & Android, Backend,
- Detailliertes Solution Design,
- Sicherheitskonzept für mobile Endgeräte,
- UI/UX Design und Usability Tests,
- Dokumentation der Architektur,
- Risikoanalyse,
- Ansprache potenzieller Relying Parties,
- Vorbereitung der Zertifizierung,
- Agiles Projektmanagement,
- Qualitätssicherung.

64. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung das Potenzial der Änderung des erst kürzlich beschlossenen Bürokratieentlastungsgesetzes und der damit zusammenhängenden Änderungen im Pass- und Ausweisgesetz für die PIN-Beantragung und PIN-Zusendung, und ist die Beantragung und Zustellung damit rein digital möglich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. Oktober 2024**

Durch die in Artikel 8 des BEG IV (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) vorgesehene Regelung des § 7a des Personalausweisgesetzes wird erstmals die Möglichkeit einer Beleihung im Ausweiswesen geschaffen.

Durch die Möglichkeit der Beleihung werden für die Verwaltung Einsparungen im jährlichen Personalaufwand von insgesamt ca. 700.000 Euro erwartet. Zwar wird für den Bund mit einem zusätzlichen jährlichen Personalaufwand von ca. 1,3 Mio. Euro gerechnet, der aus den elektronischen Anträgen auf Neusetzen der Geheimnummer resultiert. Aufgrund der geringeren Anzahl an Terminen für das Neusetzen der Geheimnummer durch die Ausweisbehörden wird allerdings erwartet, dass die Landesebene jährlich um 2 Mio. Euro beim Personalaufwand entlastet wird.

Die vorgesehene Regelung des § 7a des Personalausweisgesetzes soll ein digitales Verfahren ermöglichen. Ob sie ausreichend ist, wird erst nach endgültiger Konzeption des Verfahrens feststehen. Die Abstimmungen zum digitalen Verfahren dauern noch an.

65. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Hat die Bundesregierung aufgrund des Schrems II Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH; C-311/18 „Schrems II“) konkrete Maßnahmen geplant, um die komplexen Aufgaben die das Urteil für Unternehmen und Behörden als auch für die Aufsichtsbehörden nach sich zieht, praktisch anwenden und umsetzen zu können, und wenn ja, welche, und welche konkreten Auswirkungen hat das Urteil auf die deutsche Wirtschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. Oktober 2024

Die Bundesregierung hat sich nach der Urteilsverkündung erfolgreich für den Erlass eines neuen Angemessenheitsbeschlusses für die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) eingesetzt. Die Europäische Kommission hat am 10. Juli 2023 einen neuen sektoralen Angemessenheitsbeschluss für die USA gefasst, das sog. EU-US Data Privacy Framework. Mit dem neuen Angemessenheitsbeschluss können seitdem personenbezogene Daten aus der Europäischen Union (EU) an die USA wieder übermittelt werden, ohne dass weitere Übermittlungsinstrumente oder zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Die in Artikel 46 Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich vorgesehene Datenübermittlung in Drittländer auf Basis von Standarddatenschutzklauseln und verbindliche interne Datenschutzvorschriften ist nicht ausgeschlossen. Mit der geänderten Rechtslage in den USA können diese Übermittlungsinstrumente nun auch wieder rechtssicher für die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA verwendet werden, ohne dass zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Damit besteht für die Wirtschaft wieder ein sicherer Rechtsrahmen.

66. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung ein Abkommen mit dem Irak zur Rücknahme von geflüchteten Personen geschlossen (bitte ausführen; www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/migrationsabkommen-deutschland-irak-100.html), und welche Unterstützungsmöglichkeiten für die freiwillige Ausreise in den Irak gibt es für aus dem Irak geflüchtete Personen, die den Behörden auf kommunaler und Landesebene mitgeteilt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. Oktober 2024

Die Rückkehrzusammenarbeit mit Irak erfolgt im sogenannten vertragslosen Verfahren, entsprechend dem völkerrechtlichen Grundsatz, wonach jeder Staat verpflichtet ist, seine eigenen Staatsbürger formlos zurückzunehmen, wenn diese im Gaststaat über kein Aufenthaltsrecht verfügen.

Mittellose irakische Staatsangehörige, die nach Irak zurückkehren wollen, können im Rahmen der Programme der Freiwilligen Rückkehr im Wesentlichen nachfolgende Unterstützungsleistungen erhalten:

- Reise- und Transportkosten, Reisebeihilfen (200 Euro pro Person bzw. 100 Euro pro Person unter 18 Jahren), medizinische Zusatzkosten sowie eine einmalige finanzielle Starthilfe (1.000 Euro pro Person bzw. 500 Euro pro Person unter 18 Jahren, pro Familie maximal 4.000 Euro) über REAG/GARP 2.0 (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme).
- Zahlung einer zusätzlichen finanziellen Wiedereingliederungshilfe 6 bis 8 Monate nach der Ankunft in Höhe von 400 Euro pro Person (maximal 800 Euro pro Familie) über das Reintegrationsprogramm StarthilfePlus.
- Zudem können freiwillig Rückkehrende nach Irak über das durch Frontex finanzierte EU-Reintegrationsprogramm (EU-RP) eine Kurzzeitunterstützung (Flughafenabholung/Weitertransport zum Zielort, insg. 615 Euro als Sach-/Barleistung) sowie eine Langzeitunterstützung (z. B. Wohnraumunterstützung, berufliche Bildungsmaßnahmen) als Sachleistung i. H. v. 2.000 Euro erhalten. Nach Irak zurückgeführte Personen können zudem nach Rückkehr Langzeitunterstützung in Form einer Sachleistung i. H. v. 1.000 Euro beantragen.
- Rückgekehrten stehen in Irak zusätzlich die vielfältigen Beratungs-, Verweis- und Unterstützungsangebote des Iraqi-German Centre for Jobs, Migration and Reintegration (GMAC) über das BMZ-finanzierte Programm Zentren für Migration und Entwicklung zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den Programmen und Projekten der Freiwilligen Rückkehr und Reintegration nach Irak können auf der Seite www.returningfromgermany.de/de/ eingesehen werden.

67. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Welche Gründe führten dazu, dass ein Neubau für den THW-Ortsverband Speyer laut Zeitungsbericht (www.rheinpfalz.de/lokal/speyer_artikel,-entt%C3%A4uschung-beim-thw-kein-neubau-%C3%BCr-den-katastrophenschutz-_arid,5692139.html) verworfen wurde, und wie bewertet die Bundesregierung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen entstehende Vorteile für andere Organisationen des Katastrophenschutzes mit Blick auf das übergeordnete Ziel des Bevölkerungsschutzes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Oktober 2024**

Im Rahmen des vom Bundesministerium des Innern und für Heimat initiierten Bauprogramms der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) sollen für bis zu 200 nicht mehr den aktuellen Bedarfen entsprechende Ortsverbände des THW als Zivilschutzorganisation des Bundes standardisierte, kostengünstige und nachhaltige Liegenschaften errichtet werden. Im Rahmen des Bauprogramms werden Neubauvorhaben umgesetzt. Eigentümerin und Bauherrin der Liegenschaften ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Die ersten 30 Maßnahmen des THW-Bauprogramms sind durch Mietmittel im Haushalt des THW refinanziert und werden über einen Rah-

menvertrag verwirklicht. Diese Baumaßnahmen sollen bis 2028 abgeschlossen sein.

Weitere Maßnahmen im Rahmen des THW-Bauprogramms, so auch den Neubau für den THW-Ortsverband Speyer, werden umgesetzt, sobald die hierfür erforderlichen Mietmittel im Bundeshaushalt veranschlagt sind.

Wirtschaftliche Vorteile für Organisationen des Katastrophenschutzes entstehen dadurch nicht. Der Katastrophenschutz fällt in die Zuständigkeit der Länder.

68. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Prozentsatz der Personen, die in Deutschland Asyl beantragen, die bereits im Eurodac-System registriert sind, und welche Erklärung hat die Bundesregierung dafür, dass Asylbewerber Deutschland erreichen, die nicht im Eurodac-System registriert sind (x.com/robinalexander_/status/1833528183754526897?t=HorZGQTLGK1MtMmuCtox8Q&s=35)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. Oktober 2024

Im Zeitraum von Januar bis August 2024 betrug der Anteil der Asylersuchenden ab 14 Jahren, bei denen ein Eurodac-Treffer verzeichnet wurde, etwa 47 Prozent.

Gründe, weshalb in Deutschland ankommende Asylantragstellende nicht bereits in Eurodac registriert sind, können beispielsweise sein:

Alter unter 14 Jahren, direkte Einreise aus einem Drittstaat außerhalb der EU nach Deutschland per Flugzeug oder Schiff, Asylantragstellung nach vorherigem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland oder einem EU-Mitgliedstaat, visumfreie Einreise in die EU-Mitgliedstaaten oder unbemerkte vorherige irreguläre Grenzübertritte.

69. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob illegale Migranten in Richtung Europa zunehmend auch für den illegalen grenzüberschreitenden Drogentransport benutzt werden – insbesondere an den türkischen Grenzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 8. Oktober 2024

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

70. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Wie erklärt die Bundesregierung die starke Zunahme von illegalem Waffenbesitz trotz verschärfter Waffengesetze (vgl. www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichtUndLagebilder/Waffenkriminalitaet/waffenkriminalitaetBundeslagebild2023.html), und mit welchen Maßnahmen gedenkt sie dieser Entwicklung konkret entgegenzuwirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Oktober 2024**

Das Bundeslagebild Waffenkriminalität basiert auf dem statistischen Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik.

Für das Jahr 2023 weist das Bundeslagebild Waffenkriminalität 35.799 Fälle von Verstößen gegen das Waffengesetz aus, was im Vergleich zum Vorjahr (2022) einem Anstieg um 6,3 Prozent (2.114 Fälle) entspricht.

Mit Blick auf die vergangenen Jahre zeigt sich, dass sich die Anzahl der Verstöße gegen das Waffengesetz im Jahr 2023 auf dem Niveau der Vorjahre 2018 bis 2022 bewegt. Der leichte Rückgang der Fallzahlen der Verstöße gegen das Waffengesetz, der in den Jahren 2021 und 2022 verzeichnet werden konnte, dürfte auf Beschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und den damit zusammenhängend reduzierten Tatgelegenheiten zurückzuführen sein.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik differenziert nicht hinsichtlich der Art des jeweiligen Verstoßes gegen das Waffengesetz und spezifiziert somit nicht, ob es sich um Fälle des illegalen Erwerbs, des illegalen Besitzes, des illegalen Führens, der illegalen Einfuhr, des illegalen Handels u. a. handelt.

Eine Aussage, ob bzw. inwieweit der Anstieg der Fälle von Verstößen gegen das Waffengesetz auf einen Anstieg von Fällen des illegalen Waffenbesitzes zurückzuführen ist, kann somit auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht getroffen werden und ist auch nicht Gegenstand der Aussagen des Bundeslagebildes Waffenkriminalität 2023.

Das Bundeskriminalamt führt fortlaufend eine Analyse zur Entwicklung der Waffenkriminalität durch, um notwendige Handlungserfordernisse zu erkennen und Bekämpfungsstrategien zu entwickeln.

Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 1 Absatz 1 des Waffengesetzes). Es legt dabei die Voraussetzungen auch für den legalen Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen oder Munition fest. Dadurch wird sichergestellt, dass erlaubnispflichtige Waffen beispielsweise aufgrund einer umfangreichen Zuverlässigkeits- und Eignungsüberprüfung durch die Waffenbehörden der Länder nicht legal in die Hände von Personen geraten, welche die Voraussetzungen des Waffengesetzes nicht erfüllen. Verstöße gegen das Waffengesetz werden je nach Schwere entweder als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

71. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass das Ministerkomitee des Europarats die Türkei nachdrücklich auffordert, das bindende Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18. März 2014 in Bezug auf Abdullah Öcalan und weitere Gefangene zügig umzusetzen, anstatt – wie kürzlich beschlossen – der Türkei erneut eine Fristverlängerung von einem Jahr zu gewähren, was bei vielen Kurdinnen und Kurden in Deutschland Besorgnis ausgelöst hat (vgl. <https://anfdeutsch.com/menschenrechte/kck-kritisiert-ministerkomitee-des-europarats-43657>), und wenn ja, wie, und inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass eine Delegation des Antifolter-Komitees des Europarates Abdullah Öcalan wieder besucht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 11. Oktober 2024**

Die Überwachung der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte obliegt dem Komitee der Ministerbeauftragten des Europarats (Format Menschenrechte, KMB/MR). Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an den Beratungen dieses Gremiums.

In seiner Entscheidung vom 19. September 2024 zur Fallgruppe Gurban-Türkei (umfasst auch das in der Fragestellung erwähnte Urteil vom 18.03.2014) hat das KMB/MR die zuständigen Behörden der Türkei nachdrücklich dazu aufgefordert, ohne weitere Verzögerung die zur Umsetzung der Urteile erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (im Einzelnen siehe unter: <https://search.coe.int/cm/eng?i=0900001680b19297>).

Das KMB/MR hat der Türkei keine Fristverlängerung gewährt, sondern lediglich entschieden, die Beratungen über die Fallgruppe im September 2025 fortzusetzen.

Das Antifolterkomitee des Europarats (CPT) setzt sich aus unabhängigen Expertinnen und Experten zusammen, die selbständig, eigenverantwortlich und regierungsunabhängig ihre jeweiligen Länderbesuche planen.

72. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(Gruppe Die Linke)
- Auf welche Regeln zum Einsatz der ab 2026 in Deutschland zu stationierenden US-amerikanischen Mittelstreckensysteme (www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/stationierung-us-mar-schflugkoerpern-deutschland) haben sich die Bundesregierung und die US-amerikanische Regierung geeinigt, und müsste im Falle eines Einsatzes der US-amerikanischen Mittelstreckensysteme die Bundesregierung diesem Einsatz – analog zur Einsatzzustimmung bei der nuklearen Teilhabe – zustimmen bzw. gibt es einen „Vetoschlüssel“?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. Oktober 2024**

Die angekündigte, zunächst phasenweise Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland dient dem Ziel der Stärkung der Abschreckung und Verteidigung in Reaktion auf die von Russland ausgehende Bedrohung. Die konkrete Ausgestaltung ist derzeit noch in der Planung.

**73. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)**

Ist nach Kenntnis der Bundesregierung der 2007 eingebrachte und von der UNO zur Kenntnis genommene Vorschlag der Polisario, auf den in den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur jährlichen Verlängerung der Mission MINURSO (Mission des Nations Unies pour l'organisation d'un référendum au Sahara occidental) verwiesen wird (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/4495, Frage 4 f.) eine ernsthafte und glaubwürdige Bemühung zur Lösung des Konflikts um die durch Marokko völkerrechtswidrig besetzte Westsahara, vor dem Hintergrund, dass der französische Präsident Emmanuel Macron im Autonomieplan Marokkos für die Westsahara die einzige Grundlage sieht, die zu einer gerechten, dauerhaften und verhandelten politischen Lösung führen wird (AFP vom 30. Juli 2024), und ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, dass das Westsahara betreffende Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung und das Hoheitsgebiet des Königreichs Marokko unterschiedlichen völkerrechtlichen Regelungen unterliegende und daher getrennt zu betrachtende Hoheitsgebiete sind (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/8088, Frage 1)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. Oktober 2024**

In den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur jährlichen Verlängerung der Mission MINURSO (Mission des Nations Unies pour l'organisation d'un référendum au Sahara occidental), zuletzt Resolution 2703 vom 30. Oktober 2023 (<https://minurso.unmissions.org/security-council-re-solutions-and-statements>), wird auf den Vorschlag der Polisario aus dem Jahr 2007 verwiesen. Die Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Antonio Guterres, gehen auf die Bemühungen der Parteien zu einer Lösung des Konflikts ein.

Die Bundesregierung unterstützt unverändert die Bemühungen der Vereinten Nationen, auf der Basis der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu einer gerechten, pragmatischen, dauerhaften und für alle Seiten annehmbaren politischen Lösung des Konflikts zu gelangen. In

der Gemeinsamen Erklärung zum Deutsch-Marokkanischen Strategischen Dialog vom 28. Juni 2024 (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2665268) bestätigten Deutschland und Marokko die Unumgänglichkeit der Vereinten Nationen im politischen Prozess und ihre aktive Unterstützung der Bemühungen des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Westsahara, Staffan de Mistura, den politischen Prozess voranzubringen.

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/8088 hat weiterhin Gültigkeit.

74. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**
(Gruppe BSW)
- Wann hat ggf. US-Präsident Joe Biden sein Vorhaben, ein hochrangiges Ukraine-Treffen in Ramstein in Deutschland durchzuführen, das er vor einem Treffen mit dem ukrainischen Präsidenten Selenskyj in Washington angekündigt hat (dpa vom 26. September 2024), vorab mit der Bundesregierung abgestimmt, und welche Kosten fallen ggf. im Zusammenhang mit diesem hochrangigen Treffen für die Bundesregierung an?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. Oktober 2024**

Im Rahmen der Planungen für den Staatsbesuch von US-Präsident Joseph Biden in Deutschland vom 10. bis 13. Oktober 2024 ist der Programmpunkte eines hochrangigen Treffens der Ukraine Defence Contact Group, auch bekannt als „Ramstein-Format“, gemeinsam vorgesehen worden. Zu etwaig entstehenden Kosten kann die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben machen.

75. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(Gruppe Die Linke)
- Was ist der Grund für die Auswahl der umstrittenen Plattform X und gegen mögliche Alternativen für offizielle Livestreams, zum Beispiel beim Auswärtigen Amt für das Gespräch der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock mit dem indischen Außenminister Subrahmanyam Jaishankar am 10. September 2024 über das Konto @AuswaertigesAmt und am gleichen Tag ein Livestream auf dem Konto von @BMF_Bund, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission gegen X beziehungsweise deren Eigentümer und Milliardär Elon Musk wegen möglicher erheblicher Verstöße gegen den Digital Services Act ermittelt und Elon Musk die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock dergestalt kritisierte, dass er im September 2023 rassistische Verschwörungserzählungen von einer Herbeiführung eines „europäischen Suizides“ durch die Unterstützung von Seenotrettungs-NGOs durch die Bundesregierung sowie einen Wahlauf Ruf für die AfD bei Wahlen in Deutschland auf seiner Plattform X verbreitete (www.fr.de/politik/gegenbaerbock-ministerium-verschwoerungserzaehlung-musk-schiesst-92552088.html), und wie häufig haben seit Übernahme von X durch Elon Musk Vertreter innen und Vertreter der Bundesregierung Accounts auf X für Livestreams genutzt (bitte für die letzten acht Livestreams Datum, Account und Thema des jeweiligen Livestreams nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 7. Oktober 2024**

Zur Veröffentlichung von Livestreams der Bundesregierung werden verschiedene Plattformen genutzt. Die Nutzung der Plattform X für Livestreams der Bundesregierung erfolgt insbesondere aufgrund der Reichweite der jeweiligen X-Kanäle. Die Ansprache einer möglichst breiten Öffentlichkeit im Rahmen von Livestreams dient der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags des jeweiligen Ressorts, die Bürgerinnen und Bürger über die Tätigkeit, Vorhaben und Ziele der Bundesregierung zu informieren. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Plattform X fortlaufend.

Die Bundesregierung führt keine Statistik über die Nutzung ihrer Accounts auf X für Livestreams. Nach überschlägiger Schätzung liegt die Zahl der Nutzung von X für Livestreams seit Oktober 2022 im niedrigen dreistelligen Bereich. Darunter zuletzt:

Datum	Account	Thema
19.09.2024	@BMF_Bund	Veranstaltung mit Podiumsdiskussion zu 75 Jahre Bundesministerium der Finanzen
17.09.2024	@bmi_bund	Bundesministerin für Inneres und Heimat Nancy Faeser nach Abschluss der Beratungen im Rahmen des Berlin-Prozesses mit den Staaten des Westbalkan

Datum	Account	Thema
10.09.2024	@GermanyDiplo @AuswaertigesAmt	Pressekonferenz von Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock und dem indischem Außenminister S.E. Dr. Jaishankar
10.09.2024	@GermanyDiplo @AuswaertigesAmt	Panel-Diskussion zwischen der Bundesaußenministerin Annalena Baerbock und dem indischem Außenminister S.E. Dr. Jaishankar
10.09.2024	@AuswaertigesAmt	Eröffnungsrede der Bundesaußenministerin Annalena Baerbock anlässlich der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der deutschen Auslandsvertretungen
10.09.2024	@bmi_bund	Bundesinnenministerin Nancy Faeser äußert sich nach dem zweiten Arbeitsgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und des Vorsitzes der Ministerpräsidentenkonferenz
10.09.2024	@BMF_Bund	Einbringungsrede des Bundesministers der Finanzen Christian Lindner für das Haushaltsgesetz 2025 und den Finanzplan für 2024 bis 2028
08.09.2024	@BMF_Bund	Bürgerdialog Bundesfinanzminister Christian Lindner, Berlin

76. Abgeordneter **Andrej Hunko** (Gruppe BSW)
- Wann und wo haben die Sitzungen von Unterarbeitsgruppen sowie die Plenarsitzungen der deutsch-russischen Hohen Arbeitsgruppe für Sicherheitspolitik (HAGS) seit 2018 stattgefunden (siehe dazu die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/7226)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 7. Oktober 2024

Plenarsitzungen und Sitzungen von Unterarbeitsgruppen der deutsch-russischen Hohen Arbeitsgruppe für Sicherheitspolitik (HAGS) haben seit 2018 stattgefunden: Am 12. November 2018 in Berlin, am 14. November 2019 in Moskau und zuletzt am 2. und 3. September 2021 in Berlin. Im Jahr 2020 hat pandemiebedingt keine Sitzung stattgefunden.

77. Abgeordneter **Dr. Michael Kaufmann** (AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Hinweise, dass die Sprengung der Nord-Stream-Pipelines, wie unter anderem das „Wall Street Journal“, „Der Spiegel“ und der „Tagesspiegel“ berichteten, auf einen Befehl des damaligen Oberbefehlshabers der Ukraine, Walerij Saluschnyj zurückgehen soll (www.tagesspiegel.de/internationales/anschlag-auf-deutsch-russische-pipeline-nord-stream-operation-offenbar-von-ukraine-befehlshaber-autorisiert-12437759.html), und welche Konsequenzen gedenkt sie gegebenenfalls daraus zu ziehen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Oktober 2024**

Die Bundesregierung hat die genannten Berichte zur Kenntnis genommen und weist darauf hin, dass die strafrechtlichen Ermittlungen noch andauern. Die Bundesregierung wird das Ergebnis der unabhängigen Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof abwarten und auf dieser Grundlage entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen zu ziehen sind.

78. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (Gruppe Die Linke) Wann soll die Friedenskonferenz zur Beendigung des Krieges in der Ukraine unter Beteiligung Russlands stattfinden, und welche Schritte hat die Bundesregierung bereits eingeleitet, um diese Konferenz vorzubereiten (www.spiegel.de/politik/deutschland/olaf-scholz-lehnt-vertrauensfrage-ab-a-e68bd04c-65b5-4bd0-9821-0ebaad456ccb)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. Oktober 2024**

Aus Sicht der Bundesregierung ist es allein an der Regierung der Ukraine, über Zeitpunkt, Format und Inhalt möglicher Verhandlungen mit der Russischen Föderation über eine diplomatische Lösung zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine zu entscheiden.

Die erste Konferenz zu Frieden in der Ukraine fand am 15. und 16. Juni 2024 in der Schweiz statt. Die große Mehrheit der Staaten, die dort teilgenommen hatten, stimmen mit der ukrainischen Regierung überein, dass bei einer weiteren Friedenskonferenz auch Russland einbezogen werden sollte.

79. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Hat der Bundeskanzler Olaf Scholz im Rahmen seiner ersten Zentralasienreise die Angehörigen der deutschen Minderheit in Kasachstan und in Usbekistan besucht oder getroffen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Oktober 2024**

Bundeskanzler Olaf Scholz hat im Rahmen seiner Reise im September 2024 Usbekistan und Kasachstan einen bilateralen Besuch abgestattet und am zweiten Gipfeltreffen der zentralasiatischen Staaten mit Deutschland teilgenommen. In Usbekistan hat die dorthin mitgereiste Bundesministerin des Inneren und für Heimat, Nancy Faeser, Angehörige der deutschen Minderheit, nämlich die Vorsitzende des Kulturzentrums der Deutschen in Usbekistan „Wiedergeburt“, Elena Mironova, zu einem Gespräch getroffen. Während des Besuchs in Kasachstan wurde vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Mitglied des Gründerrates der Gesellschaftlichen Stiftung der ethnischen Deutschen in Kasachstan

„Wiedergeburt“, Yevgeny Bolgert als Vertreter der deutschen Minderheit, im Beisein des Bundeskanzlers eine Absichtserklärung zur Gründung einer deutschen Schule in Astana unterschrieben.

80. Abgeordneter
Paul Ziemiak
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den bestätigten Berichten, wonach der ehemalige Vorsitzende der UNRWA-Lehrergewerkschaft im Libanon, Fathe Sherif, ein führender Hamasfunktionär war (<https://x.com/IDF/status/1840694384355934373>), in Bezug auf die Effektivität der internen und externen Kontrollmechanismen der UNRWA im Libanon?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. Oktober 2024**

Die Bundesregierung nimmt diese Berichte sehr ernst. Sie unternimmt zahlreiche Anstrengungen, um sicherzustellen, dass Fördermittel nicht für terroristische Aktivitäten oder terroristische Vereinigungen eingesetzt werden.

Im konkreten Fall Fateh al-Sharif hat die Bundesregierung unmittelbar die Leitung von UNRWA um Stellungnahme gebeten. UNRWA hat die Bundesregierung informiert, dass der betreffende Mitarbeiter unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorwurfs der Hamas-Mitgliedschaft bereits im März 2024 unbezahlt freigestellt und eine interne disziplinarische Untersuchung eingeleitet wurde. Diese stand zum Zeitpunkt seines Todes kurz vor dem Abschluss.

Die Bundesregierung drängt weiterhin auf die Umsetzung der 50 Reformempfehlungen des Colonna-Berichts und hält deren Umsetzung gemeinsam mit anderen Gebern in regelmäßigen Austauschen mit UNRWA nach. Die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit UNRWA erfolgt unter der Maßgabe, dass UNRWA die notwendigen Reformen entsprechend den Empfehlungen des Colonna-Berichts umsetzt.

Vereinbarungen mit UNRWA gemäß § 9 HG schließen Terrorfinanzierung und -unterstützung aus.

81. Abgeordneter
Paul Ziemiak
(CDU/CSU)
- Erkennt die Bundesregierung angesichts der sich verschärfenden Lage im Sudan (siehe: www.aerzte-ohne-grenzen.de/sites/default/files/2024-09/sudan-neglected-maternal-and-child-health-2024.pdf) Handlungsbedarf, ihre Hilfeleistungen und Engagement für die vom Bürgerkrieg betroffenen Vertriebenen auszuweiten, und wenn ja, durch welche Maßnahmen und in welchem Umfang beabsichtigt die Bundesregierung dies?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. Oktober 2024**

Die humanitäre Krise im Sudan kann nur durch eine politische Lösung des Konflikts beendet werden. Die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, setzt sich darum mit Nachdruck für eine politische Lösung ein – so am 25. September 2024 durch die gemeinsam mit Frankreich, der EU und den USA am Rande der VN-Generalversammlung erfolgte Einladung aller zu Sudan relevanten Vermittler.

Das größte Problem in der humanitären Versorgung der vom Krieg betroffenen Menschen in Sudan ist der fehlende Zugang für humanitäre Organisationen sowie die Behinderung deren Arbeit. Die humanitäre Diplomatie der Bundesregierung zielt auf konkrete Verbesserungen in diesem Bereich ab. Gemeinsam mit Partnern setzt sich die Bundesregierung für Öffnung von Grenzübergängen, humanitären Zugang zu Regionen innerhalb Sudans, lokale humanitäre Waffenstillstände und die zügige Erteilung von Visa für Mitarbeitende von humanitären Organisationen ein. Ferner wirkt die Bundesregierung aktiv auf eine bessere internationale Koordinierung der humanitären Arbeit hin.

Die humanitäre Versorgung der Menschen in Sudan zählt, nicht zuletzt wegen der Schwere und des Ausmaßes der humanitären Krise zu den Prioritäten im Rahmen des humanitären Engagements der Bundesregierung. Als Reaktion auf die sich deutlich verschlechternde Lage hat die Bundesregierung ihre humanitäre Hilfe für Sudan und die betroffenen Nachbarländer in diesem Jahr auf bis zu 278 Mio EUR ausgeweitet. Darüber hinaus werden durch die Entwicklungszusammenarbeit rund 74,5 Mio EUR für Sudan, Südsudan und Tschad über die strukturbildende Übergangshilfe und die „Sonderinitiative für Geflüchtete und Aufnahmeländer“ bereitgestellt.

Die Bundesregierung plant zudem eine Schuldenumwandlung mit Ägypten in Höhe von 50 Mio. Euro, die bereits vom Haushaltsausschuss genehmigt wurde, um die dortige Regierung bei der Aufnahme von Schutzsuchenden aus Sudan zu unterstützen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

82. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos)
- Wie viele Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder anderer Bundesbehörden sind seit November 2017 bis September 2024 unter Mithilfe von externen Unternehmen (z. B. Kanzleien, Unternehmensberater etc.) erarbeitet worden (bitte getrennt nach Legislaturperioden aufführen), und wie viel Honorar oder andere Entgelte wurden für diese Mithilfe seit November 2017 bezahlt (bitte getrennt nach Legislaturperioden aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Oktober 2024

Die gewünschten Detaildaten liegen mangels statistischer Erhebung der Bundesregierung nicht vor. Die damit verbundene Recherche kann jedenfalls innerhalb der für Schriftlichen Fragen geltenden Frist nicht mit zumutbarem Aufwand geleistet werden.

Allein seit Beginn der 20. Wahlperiode sind im Bereich der Gesetzgebung insgesamt 314 Regierungsvorhaben beim Bundesrat beziehungsweise Bundestag eingebracht worden (siehe Statistik der Gesetzgebung, Stand der Datenbank: 4. Oktober 2024, www.bundestag.de/resource/blob/870008/6340e3e296d2dcc97351f2f6cb1344f3/gesetzgebung_wp20.pdf). Hinzu kämen weitere 489 Regierungsvorhaben der 19. Wahlperiode sowie die Rechtsverordnungen aus der 19. und 20. Wahlperiode.

Die Daten können auch nicht durch eine einfache technische Auswertung und ohne händisches Heraussuchen zusammengestellt werden: Um die angefragten Detaildaten für diese Frage aktuell zusammenzustellen, wäre eine Ressortabfrage aller Ministerien sowie nachgeordneter Behörden nebst detaillierter Recherche durch die jeweiligen Fachreferate erforderlich.

83. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD)
- Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund z. B. des Restrukturierungsverfahrens nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) bei der Varta AG, um zu vermeiden, dass Kleinaktionäre im Fall einer notwendigen Schuldentilgung durch Kapitalherabsetzung auf null leer ausgehen, während der Großaktionär die Möglichkeit hat, eine Kapitalerhöhung zu zeichnen und an der Zukunft des Unternehmens teilzuhaben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. Oktober 2024

Die Bundesregierung nimmt den genannten Fall sowie weitere vergleichbare Fälle zum Anlass, im Zuge der ohnehin stattfindenden Evaluation des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) der Frage nachzugehen, ob und ggf. welche Klarstellungen sich empfehlen, um sicherzustellen, dass gesellschaftsrechtliche Grundsätze wie der aktienrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung nicht über das Maß hinaus eingeschränkt werden, das erforderlich ist, um die Zwecke des Restrukturierungsverfahrens zu erreichen. Sie weist zugleich darauf hin, dass das StaRUG der gerichtlichen Praxis die Möglichkeit eröffnet, den Ausgleich zwischen aktien- und restrukturierungsrechtlichen Gesichtspunkten unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls herzustellen.

84. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche Fördermittel des Bundes hat die Max Steinbeis Verfassungsblog gGmbH bzw. ihre Rechtsvorgängerin als Betreiberin des Verfassungsblogs nach Kenntnis der Bundesregierung seit Gründung des Verfassungsblogs im Jahr 2009 erhalten (vgl. <https://verfassungsblog.de/offener-zugang-zum-offentlichen-recht>; bitte die Fördermittel nach Jahr, Fördergrundlage/-programm und Höhe aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. Oktober 2024

Die Förderungen des Bundes sind in der anliegenden Tabelle zusammengefasst.⁴

85. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wie gewährleistet die juris GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung bei Inanspruchnahme des LegalTech-Tools „juris Collect“ (www.juris.de/jportal/nav/lp/juris-collect.jsp) durch Rechtsanwälte, dass der juris GmbH kein Zugang zu Tatsachen eröffnet wird, auf die sich die Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Verschwiegenheit gemäß § 43a Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) bezieht, soweit dieser Zugang nicht für die Inanspruchnahme des LegalTech-Tools „juris Collect“ erforderlich ist, und wie gewährleistet die juris GmbH bei in die „juris Cloud“ hochgeladenen Dokumenten den Schutz personenbezogener Daten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. Oktober 2024

Durch eine Kombination aus vertraglichen Verpflichtungen, technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie der Eigenverantwortung der Nutzer, bei denen es sich um Berufsgeheimnisträger handelt, wird ein angemessenes Schutzniveau im Hinblick auf die Vertraulichkeit der mit „juris Collect“ verarbeiteten Daten gewährleistet.

Im Einzelnen:

Die juris Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bietet das Produkt „juris Collect“ an, das Kundinnen und Kunden die Möglichkeit eröffnet, eigene Dokumente hochzuladen, zu verwalten und dynamisch mit Inhalten des juris-Rechtsportals, wie Urteilen, Gesetzen und Rechtsverordnungen zu verlinken, um ein effizienteres Arbeiten zu ermöglichen.

Die juris GmbH bietet „juris Collect“ als „Software as a Service“ auf eigener Hardware in Selbstverwaltung an, ohne sich dabei einer Cloud von Drittanbietern zu bedienen.

⁴ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/13317 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bleiben bei der Nutzung von „juris Collect“ in der Verantwortung, die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung einzuhalten.

Überdies ist vertraglich festgehalten, dass der Kunde beziehungsweise die Kundin der juris GmbH grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt. Für den Fall, dass der juris GmbH versehentlich personenbezogene Daten übermittelt werden sollten, ist vorsorglich eine vertraglich Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vereinbart.

Schließlich hat die juris GmbH gemäß Artikel 32 DSGVO umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen implementiert, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten sicherzustellen. Diese Maßnahmen gelten für die in „juris Collect“ hochgeladenen Dokumente sowie etwaige darin enthaltene personenbezogene Daten gleichermaßen, sodass auch Daten ohne Personenbezug den Schutzmaßnahmen unterfallen.

Durch diese Kombination aus vertraglichen Verpflichtungen, technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie der Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer, bei denen es sich um Berufsheimnisträger handelt, wird mithin das erforderliche Schutzniveau im Hinblick auf die Vertraulichkeit der mit „juris Collect“ verarbeiteten Daten gewährleistet.

86. Abgeordnete **Martina Renner**
(Gruppe Die Linke)
- Hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) in Verbindung mit mutmaßlich durch den Iran gesteuerten Mordplänen zum Nachteil von drei Deutsch-Israelis, in deren Zusammenhang Zielorte in Berlin und München ausgespäht worden sein sollen und am 4. Mai 2024 zwei französische Tatverdächtige, Abdelkrim S. und Sabrina B. in Paris in Untersuchungshaft genommen wurden, ein Prüfverfahren hinsichtlich der Übernahme der Ermittlungen eingeleitet, oder führt der GBA zu diesem Komplex bereits ein eigenes Ermittlungsverfahren (bitte Einleitung von etwaigen Prüf- oder Ermittlungsverfahren aufschlüsseln nach Datum sowie (vorläufigen) Ergebnissen; www.tagesspiegel.de/internationales/ermittlungen-in-frankreich-paar-soll-iranischen-plan-zur-ermordung-von-drei-deutsch-israelis-unterstutzt-haben-12335564.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. Oktober 2024

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch das gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse des Staatswohls sowie durch das Interesse der verfassungsrechtlichen Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabewahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Nach sorgfältiger Abwägung gelangt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass sie vorliegend keine Auskunft – auch nicht in eingestufte Form – ertei-

len kann. Im Falle eines laufenden Verfahrens im Sinne der Fragestellung wäre eine entsprechende Auskunft geeignet, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder gar zu vereiteln. Entsprechendes würde auch für den Fall gelten, dass kein Verfahren im Sinne der Fragestellung geführt wird: Würde im Falle einer Nichteinleitung eine Auskunft erteilt, im Falle einer Einleitung hingegen eine Antwort verweigert, könnte jedenfalls aus künftigen Antworten geschlossen werden, dass eine Auskunftsverweigerung nur erfolgt, wenn tatsächlich ein Verfahren eingeleitet worden ist. Ein Schutz von Ermittlungsmaßnahmen in künftigen Verfahren wäre dann nicht mehr möglich. Ob ein Verfahren im Sinne der Fragestellung eingeleitet worden ist, muss daher offenbleiben.

87. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Welche Erkenntnisse hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) über die in Bulgarien durch Fahnder des Bundeskriminalamtes (BKA) entdeckten und durch die bulgarische Polizei sichergestellten Waffen, deren Standort im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen drei mutmaßliche Mitglieder der ausländischen terroristischen Vereinigung „HAMAS“ ermittelt wurde und gegen die am 15. Dezember 2023 seitens des GBA die Haftbefehle in Vollzug gesetzt wurden (bitte die aufgefundenen Waffen nach Anzahl und Art aufschlüsseln; vgl. www.zeit.de/politik/deutschland/2024-04/hamas-terror-waffenlage-r-erddepot-bulgarien-bka, www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/Pressemitteilung-vom-15-12-2023-Nr-60.html?nn=1650120)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 9. Oktober 2024

Dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof liegen aus eigener Ermittlungstätigkeit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Soweit der in Bezug genommene Artikel Maßnahmen im Rahmen der internationalen Strafrechtshilfe nahelegt, müssen Auskünfte unterbleiben. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das Interesse an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen begrenzt. Dieses leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat ebenfalls Verfassungsrang. Nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Belange tritt im vorliegenden Fall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen zurück, weil die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für die zukünftige effektive Zusammenarbeit ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

88. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Wie hat sich in den vergangenen zehn Jahren das durchschnittliche Zugangsalter bei Männern und Frauen in die verschiedenen Altersrenten entwickelt (bitte tabellarisch für 2012 und 2022 angeben und dabei der durchschnittlichen Lebenserwartung der Männer und der Frauen gegenüberstellen), und welche Berechnungsmethoden wurden für die Ermittlung der Daten herangezogen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 9. Oktober 2024

Die angefragten Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Alter bei Rentenzugang in Altersrenten für ausgewählte Jahre gegenübergestellt der durchschnittlichen Lebenserwartung in Deutschland

Altersrenten	Durchschnittsalter bei Rentenbeginn In Jahren			
	2012		2022	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Regelaltersrente	65,3	65,4	65,3	65,4
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	65,0	65,0	64,1	64,1
Altersrente für langjährig Versicherte	63,7	63,9	63,5	63,4
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	62,2	61,8	62,9	62,7
Altersrente wg. Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit	63,0	63,3	61,0	61,2
Altersrente für Frauen	–	62,5	–	61,2
Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute	60,5	–	61,3	–
Lebenserwartung	durchschnittliche Lebenserwartung in Jahren			
	2012		2022	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
bei vollendetem Alter von 0 Jahren	77,9	82,9	78,2	83,0
bei vollendetem Alter von 65 Jahren	17,6	20,8	17,5	20,7

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung und Statistisches Bundesamt

Die Durchschnittswerte beim Eintrittsalter in die Altersrenten ermitteln sich auf Basis voller Lebensjahre (ohne Monate). Insofern haben die ausgewiesenen Werte nur eine sehr beschränkte Aussagekraft, da beispielsweise ein Rentenzugang im Alter von 65 Jahren und 10 Monaten in die Durchschnittsbildung nur mit 65 Jahren (und Null Monaten) eingeht. Die Berechnung der durchschnittlichen Lebenserwartung erfolgt durch das Statistische Bundesamt auf Basis von Sterbetafeln für einzelne Kalenderjahre. Die Datengrundlagen und Berechnungsmethoden sind in Qualitäts- und Methodenberichten öffentlich zugänglich (vgl. www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/sterbetafeln.pdf?__blob=PublicationFile sowie www.destatis.de/DE/Themen/G

gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/Publicationen/Downloads-Sterbefaelle/periodensterbetafel-erlaeuterung-5126203207004.pdf?__blob=PublicationFile). Insbesondere ist hier anzumerken, dass die durchschnittliche Lebenserwartung aus Sterbetafeln ermittelt wird, denen Sterbewahrscheinlichkeiten als Durchschnittswerte aus drei Jahren zugrunde liegen, so dass die für das Jahr 2022 angegebenen Werte durch die erhöhte Sterblichkeit im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beeinflusst sind.

89. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Ist der Bundesregierung die Studie „Was bringt die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters?“ von Dagmar Pattloch (www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/96506/ssoar-easy-2024-Mixed%203-pattloch-Was_bringt_die_Anhebung_des.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-easy-2024-Mixed%203-pattloch-Was_bringt_die_Anhebung_des.pdf) bekannt, die zu der Einschätzung gelangt, dass der Aufschub des Altersrentenbezugs im Vergleich zum Anstieg der Lebenserwartung mehr gestiegen sei und sich dadurch der Altersrentenbezug insgesamt verkürzt habe, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Erkenntnissen dieser Studie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 9. Oktober 2024

Der Bundesregierung war die genannte Studie bislang nicht bekannt, sie nimmt die Ergebnisse zur Kenntnis.

90. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele Personen werden laut Berechnungen der Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2025 Bürgergeld beziehen, und auf welcher Grundlage beruht diese Prognose bzw. wie kommt sie zu dieser Zahl?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2024

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort vom 9. September 2024 auf die Schriftliche Frage 84 der Abgeordneten Heidi Reichinnek (Gruppe Die Linke) auf Bundestagsdrucksache 20/12862.

91. Abgeordnete **Ina Latendorf** (Gruppe Die Linke) Wie viele Unternehmen aus der Energiebranche in Deutschland fallen nach Kenntnis der Bundesregierung unter das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 9. Oktober 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Eine Erhebung nach Branchen findet nicht statt. Unternehmen aller Branchen müssen kontinuierlich und eigenverantwortlich prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) fallen.

92. Abgeordnete **Ina Latendorf**
(Gruppe Die Linke) Wie bewertet die Bundesregierung den Import nach und die Nutzung von LNG-Frackinggas in Deutschland vor dem Hintergrund des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 7. Oktober 2024**

Die Systematik der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Pflichten nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) sieht keine branchenspezifische Klassifizierung vor. Daher können Unternehmen des Gashandels und der Energieversorgung vom Gesetz erfasst sein, wenn die Voraussetzungen des § 1 LkSG erfüllt sind. Stellt ein nach diesem Gesetz verpflichtetes Unternehmen ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko im Sinne des LkSG im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer in der Lieferkette fest, hat es unverzüglich angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

93. Abgeordneter **Sören Pellmann**
(Gruppe Die Linke) Wie viele Jahre musste ein Rentner, der 2024 in Rente geht, durchschnittlich verdienen, um mit seinem Rentenzahlbetrag Grundsicherungsniveau zu erreichen (bitte auch für den Rentenzahlbetrag 1.250 Euro und 1.500 Euro angeben), und welche Gesamtbeitragssumme hat dieser Rentner (ohne Arbeitgeberbeiträge) mit diesen Jahren des Durchschnittsverdienstes in die Rentenkasse eingezahlt (bitte jeweils für Grundsicherungsniveau, Rentenzahlbetrag 1.250 und 1.500 Euro angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 7. Oktober 2024**

Unter der Annahme, dass die Altersrente zum 1. Januar 2024 begonnen hat, müsste die Rentnerin/der Rentner rein rechnerisch 28 Jahre und drei Monate ein rentenversicherungspflichtiges Einkommen in Höhe des Durchschnittsentgeltes nach Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (entspricht einem Entgeltpunkt pro Jahr) bezogen haben, um einen

Rentenzahlbetrag in Höhe des durchschnittlichen Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter in Höhe von 938 Euro (Wert zum Ende des Jahres 2023) zu erhalten. Um einen Rentenzahlbetrag von 1.250 Euro zu erhalten, müsste die Rentnerin/der Rentner 37 Jahre und acht Monate, bei einem Rentenzahlbetrag von 1.500 Euro müsste sie/er 45 Jahre und zwei Monate ein rentenversicherungspflichtiges Durchschnittseinkommen bezogen haben.

Unter den vorgegebenen Annahmen wäre ein rechnerischer Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung bei 28 Jahren und drei Monaten in Höhe von kumuliert 88.497 Euro auf ein Gesamtbruttoverdienst von 921.735 Euro, bei 37 Jahren und acht Monaten in Höhe von kumuliert 107.810 Euro auf ein Gesamtbruttoverdienst von 1.131.165 Euro und bei 45 Jahren und zwei Monaten in Höhe von kumuliert 119.066 Euro auf ein Gesamtbruttoverdienst von 1.253.732 Euro zu zahlen gewesen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind (vgl. hierzu auch die Tabelle „Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen“ im Alterssicherungsbericht 2020, S. 17).

94. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(Gruppe BSW)
- Wie viele Jobangebote wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von Bürgergeldempfängern abgelehnt (bitte für 2023, 2022 sowie 2021 gesamt angeben und für 2023 nach Staatsbürgerschaft der Personen aufschlüsseln: Deutschland, Ausland, EU-Ausland, Ukraine, Syrien, Afghanistan, Türkei, Irak, Somalia, Eritrea, Pakistan), und wie viele Jobcenter-Termine wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von Bürgergeldempfängern abgesagt (bitte für 2023, 2022 sowie 2021 gesamt angeben und für 2023 nach Staatsbürgerschaft der Personen aufschlüsseln: Deutschland, Ausland, EU-Ausland, Ukraine, Syrien, Afghanistan, Türkei, Irak, Somalia, Eritrea, Pakistan)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2024

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

95. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Inwiefern läuft die Muster- und Serienintegration der Führungsfunkgeräte im Programm D-LBO (Digitalisierung Landbasierte Operationen) nach aktuellem Stand zeitlich gemäß dem „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Integration des Systems D-LBO in Hauptplattformen und Fahrzeuggruppen“, und welche potenziellen Herausforderungen oder Verzögerungen auf der Zeitachse sieht die Bundesregierung aktuell?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 8. Oktober 2024**

Es wird auf den „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zum Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2023 (HHA Drs. 20(8)3943)–Maßgabe Nr. 2“ (Quartalsbericht D-LBO Q2/2024) vom 26. September 2024 verwiesen. Der Bericht ist als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.⁵

Die darin getätigten Aussagen zum „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Integration des Systems D-LBO in Hauptplattformen und Fahrzeuggruppen“ (Integrationsfahrplan, HHA Drs. 20(8)6186) gelten unverändert.

Das Bundesministerium der Verteidigung wird im Rahmen des Quartalsberichts D-LBO auch weiterhin über den Programmfortschritt berichten.

96. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(Gruppe Die Linke)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung von dem Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius, dass das 2-Prozent-Ziel der NATO nur eine Untergrenze sein kann, und wie viel Prozent des Bruttoinlandsproduktes sollten nach Auffassung der Bundesregierung für die Bundeswehr jährlich ausgegeben werden (<https://esut.de/2023/02/meldungen/40001/pistorius-sieht-zwei-prozent-ziel-der-nato-als-untergrenze/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 9. Oktober 2024**

Beim NATO-Gipfel 2023 in Vilnius haben sich die Staats- und Regierungschefs der Partnerländer verpflichtet, dauerhaft mindestens zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Verteidigung zu investieren. Die Bundesregierung steht zu dieser Verpflichtung und beabsichtigt daher, dauerhaft mindestens zwei Prozent des BIP für Verteidigung auszugeben.

⁵ Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

97. Abgeordneter
Rüdiger Lucassen
(AfD)
- Wie viele Offiziere der Bundeswehr wurden bis zum Erreichen des 52. Lebensjahres zum Generalleutnant befördert (bitte nach Namen und Alter aufschlüsseln und dabei die vierzehn letzten Fälle angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 9. Oktober 2024**

Bis zum Erreichen des 52. Lebensjahres ist bisher keine Offizierin oder Offizier der Bundeswehr zum Generalleutnant befördert worden. Der jüngste Offizier war zum Zeitpunkt seiner Beförderung zum Generalleutnant 51 Jahre und 8 Monate alt.

98. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Welche Fähigkeitslücken bei Abstandswaffen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung durch die von 2026 an in Deutschland geplante Stationierung von Mittelstreckenraketen geschlossen werden (www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2024/07/10/joint-statement-from-unit-ed-states-and-germany-on-long-range-fires-deployment-in-germany/ sowie „heute journal“ vom 11. Juli 2024, www.youtube.com/watch?v=a4i-VbUdzjc), und wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung das militärische Kräfteverhältnis in Europa zwischen Russischer Föderation und NATO-Mitgliedern bei land-, luft- und seegestützten Marschflugkörpern und (ballistischen) Raketen mit kürzerer und mittlerer Reichweite (laut INF-Vertragsdefinition mit Reichweiten von 500 bis 5.500 Kilometern; www.bmvg.de/de/aktuelles/erklaert-der-inf-vertrag-30250, für Europa bitte nach Anzahl der jeweiligen Waffensysteme jeweils für die Russische Föderation sowie für die NATO-Mitgliedstaaten als Gesamtzahl auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 8. Oktober 2024**

Russland hat in den vergangenen Jahren massiv im Bereich weitreichender Raketen und Marschflugkörper aufgerüstet. Das umfasst sowohl konventionelle, als auch nuklearfähige (dual-use) und nukleare Systeme. Diese Aufrüstung hat die Bundesregierung mehrfach auch öffentlich thematisiert und Russland zu einer Umkehr von diesen eskalatorischen Maßnahmen aufgefordert. Die Aufrüstung durch landgestützte Flugkörper mittlerer Reichweite wurde von Russland dabei unter Bruch des Vertrags über nukleare Mittelstreckensysteme (INF-Vertrag) vorangetrieben, was zum Ende des INF-Vertrags geführt hat. In den letzten Jahren hat Russland diese Aktivitäten noch einmal beträchtlich beschleunigt. Wir beobachten, dass Art und Umfang der massiven russischen Aufrüstung auch über den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hinaus zur Aufstellung und Stärkung von gegen den Westen gerichteten Fähigkeiten und Kapazitäten genutzt werden. Mit diesen Waffen bedroht

Russland die Länder Europas und hat zu verschiedenen Anlässen auch Drohungen ausgesprochen.

Die durch Russland bereits erfolgte Stationierung von bis weit nach Westeuropa reichenden, auch nuklear bestückbaren Flugkörpern sowie vorhandene multidimensionale Fähigkeiten und der russische Versuch, die Ukraine durch einen Angriffskrieg zu unterwerfen, bringen eine erheblich veränderte Bedrohungslage mit sich. Vor dem Hintergrund dieser Bedrohungslage hat die Bundesregierung 2023 in der Nationalen Sicherheitsstrategie angekündigt, die Luftverteidigung in Europa grundlegend zu verstärken und abstandsfähige Präzisionswaffen zu entwickeln und einzuführen.

Eine entsprechende multinationale Initiative („European Long Range Strike Approach“/ELSA) wurde am Rande des NATO-Gipfels in Washington, D.C. von den Verteidigungsministern Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Polens gezeichnet. Weitere Nationen haben ihr Interesse an der Initiative bekundet. Der grundlegenden Verstärkung der Luftverteidigung in Europa dient auch die von der Bundesregierung im August 2022 lancierte European Sky Shield Initiative (ESSI).

Auch die nun angekündigte, zunächst phasenweise Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland dient dem von der Bundesregierung gesetzten Ziel der Stärkung der Abschreckung und Verteidigung in Reaktion auf die von Russland ausgehende Bedrohung.

Eine weitere Beantwortung der Frage kann nicht erfolgen, da der Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftersuchens solche Informationen umfasst, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls betreffen und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Die Weitergabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen ausländischer Nachrichtendienste sowie eine Auskunft über die Zusammenarbeit mit den deutschen Nachrichtendiensten, stellt eine Gefährdung des Staatswohls dar. Sofern mit den betroffenen Herausgeberstaaten Geheimenschutzabkommen bestehen, würde eine Weitergabe ohne Einverständnis des Herausgebers zusätzlich einen einseitigen Verstoß gegen das jeweilige Abkommen darstellen. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes (BND) – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die nachrichtendienstliche Aufgabenerfüllung jedoch unerlässlich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

99. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie viel Getreide wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in der ersten Hälfte des Jahres 2024 aus der Ukraine nach Deutschland importiert (bitte einzeln nach Getreidesorten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 8. Oktober 2024

Nach aktuellem Stand der Handelsstatistik wurden zwischen Januar und Juni 2024 319.837 Tonnen Getreide aus der Ukraine nach Deutschland eingeführt. Die Aufteilung nach Getreidearten und ein Vergleich mit den Mengen der deutsche Getreideernte 2023 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Importe aus der Ukraine nach Deutschland Januar bis Juni 2024	Zum Vergleich Ergebnisse der deutschen Getreideernte 2023
Getreideart	in Tonnen	in Tonnen
Buchweizen, Hirse und anderes Getreide	15.573	keine Erfassung in Deutschland
Gerste	5.000	10.999.900
Hafer	1.167	452.000
Körner-Sorghum	480	keine Erfassung in Deutschland
Mais	284.055	4.498.900
Reis	–	keine Erfassung in Deutschland
Roggen	0,3	3.124.200
Weizen und Mengkorn	13.561	21.535.900
Gesamt	319.837	42.462.800

100. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Forderungen stellt die Bundesregierung in den laufenden Verhandlungen um die Erlaubnis von NGT-Pflanzen (NGT: Neue genomische Techniken) der Kategorie 1 (NGT1-Pflanzen), nachdem sie sich bei der Abstimmung über das EU-Gesetz „Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on plants obtained by certain new genomic techniques and their food and feed, and amending Regulation (EU) 2017/625“ enthalten hat, wobei die Ablehnung damit begründet wurde, dass die Koexistenz mit dem Biolandbau nicht gesichert sei, obwohl das entsprechende Saatgut gekennzeichnet wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. Oktober 2024

Die Verhandlungen zum Vorschlag der Kommission zu einer neuen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 dauern gegenwärtig noch an. Die ungarische Ratspräsidentschaft hat noch keinen neuen Kompromisstext zur Abstimmung vorgelegt. Basis für die derzeitigen Diskussionen ist ein im Juli 2024 vorgestelltes Arbeitspapier mit zentralen Fragen zum Verordnungsvorschlag. Die Bundesregierung hat ihrerseits ihr sich hierzu stellende Fragen eingebracht.

Innerhalb der Bundesregierung bestehen bezüglich der laufenden Initiative der EU-Kommission unterschiedliche Betrachtungsweisen zu einzelnen Regelungen. In solchen Fällen erfolgt eine Enthaltung gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung. Der Umgang mit NGT sollte aus Sicht der Bundesregierung wissenschaftsbasiert und im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip erfolgen. Dabei müssen auch die Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Pflanzenzüchterinnen und -züchter berücksichtigt werden.

101. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Welche Auswirkungen wird es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Landwirtschaftskammern bzw. für die Betriebsberatung der Landwirte haben, dass die Grundsteuerreform zur Veränderung der Landwirtschaftskammerbeiträge für landwirtschaftliche Betriebe führt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 7. Oktober 2024

Mit der Grundsteuerreform wurde der Einheitswert abgeschafft. Demzufolge müssen in Fällen, in denen der Einheitswert Bemessungsgrundlage war, ab dem 1. Januar 2025 geltende Neuregelungen getroffen werden. Dies betrifft unter anderem auch die Berechnung der Umlage, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe an die Landwirtschaftskammern zah-

len. Es liegt in der Zuständigkeit der Länder, die für die Finanzierung der Kammern einschlägigen Rechtsgrundlagen rechtzeitig anzupassen. Der Wegfall der Einheitsbewertung führt nicht automatisch zu einer Änderung des gesamten Umlagebetrags, sofern die betroffenen Länder die Neuberechnung aufkommensneutral ausgestalten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Kammerbeiträge auf betrieblicher Ebene ändern.

102. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofes, dass insbesondere in Deutschland die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen im Kontext der Gemeinsamen Agrarpolitik besonders gering sei (siehe S. 30 im Sonderbericht 20/2024: Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik, www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2024-20/SR-2024-20_DE.pdf), und wie haben sich die Anträge für die Öko-Regelungen in Deutschland in den Jahren 2023 und im Jahr 2024 entwickelt (bitte Antragsdaten und Planungen der Bundesregierung angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 8. Oktober 2024**

Der Bericht des Europäischen Rechnungshofes beruht auf Antragsdaten des Jahres 2023. Dass die Öko-Regelungen (ÖR) in Deutschland im Jahr 2023 hinter den Erwartungen zurücklagen, hatte vor allem folgende Gründe:

- unvorhergesehen Marktveränderungen, vor allem durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, welche die ÖR-Prämien im Vergleich zu den Marktpreisen unattraktiv machten,
- die erste Ausnahmeregelung beim verpflichtenden Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (GLÖZ-Standard Nummer 8) im Jahr 2023 – eine Ausnahme, die Betriebe bevorteilte, die nicht an der ÖR 1a (zusätzliche, freiwillige Aufstockung der nichtproduktiven Flächen über GLÖZ 8 hinaus) teilnahmen, sowie
- die Neuheit des Instruments der Öko-Regelungen insgesamt (erstes Jahr der Anwendung).

Die Bundesregierung hat zum Antragsjahr 2024 Vereinfachungen und Prämien erhöhungen durchgeführt und wird zum Jahr 2025 weitere Vereinfachungen einführen. Diese Anpassungen wurden unter anderem in Informationsblättern zusammengefasst, die unter dem Link: www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/anpassungen-direktzahlungen.html einsehbar sind.

Bereits jetzt kann aufgrund der ersten Antragszahlen des Antragsjahres 2024 davon ausgegangen werden, dass die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen im Jahr 2024 deutlich gestiegen ist. Die Antrags- und Planungszahlen der Jahre 2023 und 2024 sind unter folgendem Link dargestellt: www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/062-oeko-regelungen.html.

103. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hätte nach Kenntnis der Bundesregierung die angedrohte Einführung von Zöllen oder anderer vergleichbarer Marktmaßnahmen im Milchsektor durch China gegen Milchprodukte aus der EU auf den Milchmarkt in Deutschland (siehe <https://table.media/europe/news/milchprodukte-kommission-klagt-bei-wto-gegen-china> sowie https://germany.representation.ec.europa.eu/news/chinas-antisubventionsuntersuchung-gegen-eu-milchprodukte-eu-kommission-leitet-wto-konsultationen-2024-09-23_de)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 7. Oktober 2024

Die Volksrepublik China hat am 21. August 2024 eine Antisubventionsuntersuchung bezüglich der Einfuhr bestimmter Milchprodukte aus der Europäischen Union (EU) eingeleitet. Dies ist ein laufendes Verfahren, in dem die Volksrepublik China evidenzbasiert bis zum 21. August 2025 (mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere sechs Monate) prüfen muss, ob dem chinesischen Milchsektor infolge unzulässig subventionierter Einfuhren bestimmter EU-Milchprodukte ein bedeutender Schaden entstanden ist oder ob ein solcher droht. Je nach Ergebnis der Antisubventionsuntersuchung könnte die Volksrepublik China entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind der Ausgang der Untersuchung und damit die Frage, ob und wenn ja, in welcher Höhe Ausgleichszölle erhoben werden könnten, offen.

Die gegenwärtig verfügbaren Informationen über mögliche von der Maßnahme betroffene Milchprodukte lassen nach Einschätzung der Bundesregierung für die deutsche Milchwirtschaft nur begrenzt unmittelbare negative Auswirkungen erwarten. Jedoch sind mittelbare negative Auswirkungen, wie beispielsweise ein aus der Umlenkung der Exporte anderer EU-Mitgliedstaaten resultierender Preisdruck, nicht auszuschließen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

104. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Zahlen der Inanspruchnahme der Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens seit dem 1. August 2024 vor, und falls sie noch keine Erkenntnisse hat, bis wann wird eine Evaluierung vor dem Hintergrund erfolgen, dass gemäß einer Befragung des Magazins „Der Spiegel“, Ausgabe 38/2024, bei der Anzahl der Anmeldungen auf Änderung des Geschlechtseintrags von circa 15.000 gemäß einer Hochrechnung auf Basis einer Befragung bei 50 weitgehend zufällig ausgewählten Städten und Gemeindeverbänden seit dem 1. August 2024, mit weitaus mehr als den von der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9049 auf S. 29 genannten 4.000 Anträge pro Jahr zu rechnen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 8. Oktober 2024**

Zur Anzahl der bereits erfolgten Anmeldungen im Rahmen des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) liegen der Bundesregierung bisher keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Die Entwicklung der tatsächlichen Zahlen der abgegebenen Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen in den nächsten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes bleibt abzuwarten.

Die Bundesregierung geht aktuell davon aus, dass die Durchschnittszahlen von 4.000 Anträgen pro Jahr realistisch geschätzt sind und nur ein anfängliches Anmeldungshoch durch den Rückstau vorliegt, der daraus entstanden ist, dass viele Menschen auf das Inkrafttreten des Gesetzes gewartet haben.

Gemäß Artikel 12 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften ist eine Evaluierung des SBGG und der in anderen Gesetzen getroffenen Folgeregelungen innerhalb von fünf Jahren nach dem 1. November 2024 vorgesehen.

105. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der nicht gegebenen Schweigepflicht der Mental-Health-Coaches, die im Rahmen des Bundesprogramms „Mental-Health-Coaches“ (www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/lisa-paus-startet-praeventionsprogramm-an-schulen-230548) an Schulen eingesetzt sind, in ihrer Tätigkeit als „Mental-Health-Coaches“ von Schulkindern sehr private Angaben aus deren Familien- und Seelenleben erzählt bekommen und diese ungehindert an Lehrkräfte wie auch Institutionen weitergeben können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 10. Oktober 2024**

Die Mental Health Coaches arbeiten ausschließlich primärpräventiv an den Schulen, um die mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. In unterschiedlichen methodischen Formaten laden die Mental Health Coaches die Schülerinnen und Schüler zu gesundheitsfördernden Angeboten ein. In den Begegnungen wird den Jugendlichen in einem vertrauensvollen Rahmen die Möglichkeit geboten, über Bedürfnisse, Gefühle und mögliche Ängste zu sprechen.

Ziel ist es dabei, die individuellen Ressourcen der Schülerinnen und Schüler zu aktivieren, sodass sie das Vertrauen entwickeln, Probleme und herausfordernde Alltagssituationen aus eigener Kraft meistern zu können. Die Kinder und Jugendlichen erhalten konkrete Anregungen, mit dem erhöhten Stressaufkommen in der Schule aktiv umzugehen.

Durch diese primärpräventiven Ansätze werden sich Kinder und Jugendliche ihrer individuellen Ressourcen bewusst. Sie entwickeln somit eigenständig individuelle Kompetenzen, um ihre mentale Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden zu verbessern und ihre Resilienz zu stärken.

Geht der Bedarf Einzelner über den primärpräventiven Ansatz hinaus, zeigen die Fachkräfte den Schülerinnen und Schülern mögliche vertiefende Hilfs- und Beratungsangebote auf. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den vorhandenen Unterstützungsstrukturen an der Schule unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Schweigepflicht.

Die Mental Health Coaches agieren ergänzend zu den Lehrkräften und der Schulsozialarbeit in multiprofessionellen Teams, um gemeinsam Schule so zu gestalten, dass über mentale Gesundheit gesprochen werden kann und psychische Probleme nicht stigmatisiert werden.

106. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus der Erkenntnis, die sich aus unzähligen Studien, wie z. B. Studie aus Deutschland von 2006 (www.karl-heupel.de/medien/mzsiwi/med/mediennutzung_schulerfolg/mensch%20zeichnungen%20von%20vorschulkindern.pdf), Studie aus China von 2014 (<https://bmcpublihealth.biomedcentral.com/articles/10.1186/1471-2458-14-1022>), Studie aus Großbritannien von 2015 (<https://cep.lse.ac.uk/pubs/download/dp1350.pdf>), Studie aus USA von 2017 (www.journals.uchicago.edu/doi/full/10.1086/691462), Studie aus USA von 2018 (www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2352464218302785?via%3Dihub#cesec70), Studie aus Kanada von 2019 (<https://jamanetwork.com/journals%20/jamapediatrics/fullarticle/2722666>), Studie aus Japan von 2022 (https://jamanetwork.com/journal/s/jamapediatrics/fullarticle/2788488?utm_campaign=articlePDF&utm_medium=articlePDFlink&utm_source=articlePDF&utm_content=jam%20apediatrics.2021.5778), Studie aus Japan von 2023 (<https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2808593>), Studie aus Australien von 2024 (<https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/article-abstract/2821940?widget=personalizedcontent&previousarticle=2813443>), Studie aus USA von 2024 (<https://jamanetwork.com/journal/s/jamapediatrics/article-abstract/2813443>) ergibt, dass die Dauer, die Kinder mit dem Betrachten von Inhalten auf einem Bildschirm verbringen, eindeutig negative Auswirkungen auf deren geistige Entwicklung hat und z. B. zu deutlichen Defiziten im Bereich Kommunikation und Problemlösung führt, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 9. Oktober 2024**

Auf die Antwort zu den Schriftlichen Fragen 104 und 105 auf Bundestagdrucksache 20/12862 wird verwiesen.

107. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Zieht die Bundesregierung Schlussfolgerungen aus dem Vorschlag des Ökonomen und Beraters des Bundesministeriums der Finanzen, Lars Feld, das Elterngeld abzuschaffen, um Lücken im Bundeshaushalt zu schließen, immerhin handele es sich um rund 8 Mrd. Euro, mit der Begründung, dass das Elterngeld seine ursprünglichen Ziele verfehlt habe und sich dadurch auch weder die Geburtenrate erhöht noch die Erwerbstätigkeit von Frauen, insbesondere nach dem zweiten Kind, signifikant gesteigert hätten, sondern, wie Lars Feld kritisiert, nur ein sogenannter Mitnahmeeffekt entstände, bei dem Familien von der Leistung profitierten, ohne dass es zu den gewünschten positiven gesellschaftlichen Effekten käme, weshalb er in der Abschaffung des Elterngeldes eine sinnvolle Sparmaßnahme sieht, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 9. Oktober 2024**

Es gibt keine Pläne der Bundesregierung, das Elterngeld abzuschaffen. Das Elterngeld hat soziale Normen verändert und einen gesellschaftlichen Wandel befördert.

Heute ist es für viele Mütter selbstverständlich, ihre Berufstätigkeit nach der Familiengründung nur noch für einen kürzeren Zeitraum zu unterbrechen. Und viele Väter, die wegen der Geburt eines Kindes beruflich kürzertreten, sehen sich heute stärker akzeptiert.

Mütter entscheiden sich im Vergleich zum Jahr 2007 häufiger für eher kurze Erwerbsunterbrechungen nach der Familiengründung. 36 Prozent der Mütter mit jüngstem Kind zwischen einem und unter zwei Jahren waren im Jahr 2008 erwerbstätig; im Jahr 2022 waren 46 Prozent der Mütter mit jüngstem Kind zwischen einem und unter zwei Jahren wieder erwerbstätig, Tendenz steigend. 46 Prozent der Mütter mit jüngstem Kind zwischen zwei und unter drei Jahren waren im Jahr 2008 erwerbstätig; im Jahr 2022 waren es bereits 64 Prozent. Darüber hinaus haben sich die wöchentlichen Stundenpensen der erwerbstätigen Mütter erhöht. So hat sich beispielsweise der Anteil der Mütter in einer vollzeitnahen Teilzeittätigkeit von 10 auf 18 Prozent erhöht; spiegelbildlich gingen kleinere Teilzeitpensen zurück (vgl. Das Elterngeld – Ziele, Wirkungen und Perspektiven, Mikrozensussonderauswertung, IW Köln und Prognos AG 2023).

Die Väterbeteiligung an der Inanspruchnahme des Erziehungsgelds vor Einführung des Elterngelds lag im Jahr 2007 bei rund 3 Prozent. Heute liegt die Väterbeteiligung beim Elterngeld auf einem neuen Rekordwert von 46,2 Prozent (2021), Tendenz weiter steigend (vgl. www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/vaeterbeteiligung-beim-elterngeld-erreicht-neuen-hoehstwert-241986).

108. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, zusätzliche Mittel für das deutsch-polnische Jugendwerk zur Verfügung zu stellen, vor dem Hintergrund, dass sie im Deutsch-Polnischen Aktionsplan erklärt, dass sie gewillt sei, sich weiter für die Entwicklung der deutsch-polnischen Jugendzusammenarbeit einzusetzen, und wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, wieso nicht (vgl. Deutsch-Polnischer Aktionsplan, S. 7: „Wir begrüßen die erhebliche finanzielle Aufstockung durch die polnische Regierung und sind gewillt, uns weiter für die Entwicklung der deutsch-polnischen Jugendzusammenarbeit einzusetzen.“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 9. Oktober 2024**

Im Abkommen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk ist eine paritätische Finanzierung durch Polen und Deutschland vereinbart. Die Erhöhung des polnischen Regierungsbeitrags in diesem Jahr freut uns daher sehr. Der polnische Regierungsbeitrag beträgt jetzt 5,1 Mio. EUR und hat sich damit dem deutschen Regierungsbeitrag i. H. v. 7 Mio. EUR angenähert.

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit der polnischen Regierung mit den aktuellen Schwerpunktthemen des Jugendwerks für die Weiterentwicklung der deutsch-polnischen Jugendzusammenarbeit ein. Im Mittelpunkt stehen dabei die Stärkungen der kommunalen Zusammenarbeit und der Jugendbeteiligung.

Im Rahmen des Themenschwerpunkts „Bei mir und bei dir. Jugendaustausch lokal 2024–2026“ werden Kommunen unterstützt, die eine deutsch-polnische Partnerschaft pflegen. Diesen Kommunen werden Aktivitäten angeboten, die neue Perspektiven für die Zusammenarbeit zwischen polnischen und deutschen Städten, Kreisen und Gemeinden eröffnen.

Darüber hinaus zeichnet der Deutsch-Polnische Jugendpreis 2024–2026 „Jugend lokal: genial!“ das ehrenamtliche Engagement junger Menschen für ihr lokales Umfeld im Rahmen von deutsch-polnischen Projekten aus.

109. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(Gruppe Die Linke)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/arm-und-reich/kindergrundsicherung-bundesrechnungshof-hat-starke-bedenken-19997543.html), und mit welchen Haushaltsmitteln sollen weitere Vorarbeiten für die Kindergrundsicherung durchgeführt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 9. Oktober 2024**

Die Bundesregierung hat den Bericht des Bundesrechnungshofes vom 13. September 2024 zu den Vorbereitungen der Bundesagentur für Ar-

beit für die Umsetzung der Einführung der Kindergrundsicherung zur Kenntnis genommen.

In dem Bericht kommt der Bundesrechnungshof zu dem Ergebnis, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Vorbereitungen für die Einführung einer Kindergrundsicherung im Jahr 2024 in Art und Umfang sachgerecht und im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen zur Verwaltungskostenerstattung umgesetzt hat.

Hinsichtlich weiterer Vorarbeiten zur Kindergrundsicherung im Jahr 2025 bleibt das parlamentarische Verfahren abzuwarten, in dem sich sowohl der Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung, als auch der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025 derzeit befinden. Die parlamentarische Meinungsbildung zu beiden Entwürfen ist noch nicht abgeschlossen.

Parallel erarbeitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit die konzeptionelle Ausgestaltung des Kindergrundsicherungs-Checks. Ziel ist es, den Check so zielgerichtet wie möglich auszugestalten und sogenannte Falsch-Positiv- und Falsch-Negativ-Ergebnisse weitestmöglich zu reduzieren. Anders als im Bericht dargestellt, können sich der Check, der weitestgehend automatisiert abläuft, und der „KiZ-Lotse“, der zu einem Rechner mit Selbsteingaben ausgebaut werden soll, gegenseitig als Beratungsinstrumente für jeweils verschiedene Zielgruppen gut ergänzen.

110. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Wie ist der Stand der Umsetzung des Bundestagsbeschlusses „Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation“ (Bundestagsdrucksache 20/9779) in Bezug auf Punkt 12: Einsetzung einer Kommission zur Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR für die Zeit nach 1945 bis in die Gegenwart („Zweite Verfolgung“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 9. Oktober 2024**

Die Bundesregierung prüft die Empfehlung zur Einsetzung einer Kommission zur Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR und ist dazu im Austausch mit dem Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland.

Der Beauftragte hat die Erstellung eines externen Grundlagenkonzeptes an der Universität Flensburg unterstützt und die Ergebnisse beim Forum Sinti und Roma 2023 mit einem breiten Spektrum an Selbstorganisationen von Sinti und Roma und Angehörigen der Minderheit diskutiert. Dieser Beratungsprozess und auch der Abstimmungsprozess in der Bundesregierung sind noch nicht abgeschlossen.

111. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Wie verteilt sich – soweit der Bundesregierung entsprechende Daten vorliegen – die Kinderzuschlagsauszahlung auf folgende Bruttoeinkommensklassen (1. 0 bis 500 Euro; 2. 501 bis 1.000 Euro; 3. 1.001 bis 1.500 Euro; 4. 1.501 bis 2.000 Euro und 5. 2.001 bis 2.500 Euro), und viele Alleinerziehende sind jeweils darunter?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 7. Oktober 2024

Die Verteilung der KiZ-Auszahlung auf Bruttoeinkommen wird statistisch nicht erfasst. Der Bundesregierung liegen daher keine entsprechenden Daten vor.

112. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Wie viele Elterngeldbezieher haben in den Jahren von 2009 bis heute den Höchstsatz von monatlich 1.800 Euro beim Basiselterngeld sowie von monatlich 900 Euro beim ElterngeldPlus erhalten, und warum hat die Bundesregierung angesichts der Preissteigerungen in den letzten drei Jahren keine Anpassungen der Unter- und Obergrenze beim Elterngeldbezug vorgenommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 9. Oktober 2024

In der nachfolgenden Tabelle findet sich die Anzahl der Elterngeldbeziehenden, die in den abgeschlossenen Geburtszeiträumen der Jahre 2009 bis 2021 den Höchstsatz beim Basiselterngeld in Höhe von 1.800 Euro bzw. den Höchstsatz beim ElterngeldPlus in Höhe von 900 Euro erhalten haben.

Die Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Leistungsbeziehenden für die Eltern der im jeweiligen Jahr geborene Kinder insgesamt (1. Spalte) und die Anzahl Leistungsbeziehenden, welche den Höchstbetrag von 1.800 (bei Bezug von Basiselterngeld) bzw. 900 Euro (bei Bezug von Elterngeld Plus) Anspruch im ersten Bezugsmonat hatten (2. Spalte; Anteil daraus berechnet: 3. Spalte).

Im Jahr 2013 ist ein Bruch in der Erfassung der Elterngeldbezieher. Vor 2013 wurden die abgeschlossenen Leistungsbezüge erfasst, ab 2013 die heutige Bestandsstatistik (Statistik im laufenden Bezug eines Kalenderjahres). Inhaltlich ist jedoch in beiden Erfassungsmethoden die Auswertung möglich und vergleichbar.

Jahr	Beziehende insgesamt	Beziehende mit Höchstbetrag	
		Anzahl	Anteil in %
2009	784.045	39.617	5,1
2010	810.231	47.603	5,9
2011	800.173	50.414	6,3
2012	834.359	62.392	7,5
2013	874.578	64.001	7,3
2014	932.953	80.019	8,6
2015	948.753	86.826	9,2
2016	1.011.422	96.885	9,6
2017	1.030.705	106.777	10,4
2018	1.047.354	118.363	11,3
2019	1.045.622	129.265	12,4
2020	1.043.967	137.365	13,2
2021	1.097.582	158.574	14,4

Für die Berechnung des Elterngeldes orientiert sich der Gesetzgeber an einem Netto-Einkommen von höchstens 2.770 Euro, aus dem sich der Elterngeld-Höchstbetrag von 1.800 Euro ergibt. Hintergrund dessen ist, dass bei zunehmender Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes die Möglichkeit der eigenständigen Vorsorge für einen begrenzten Zeitraum zunimmt und ab dieser Einkommenshöhe nicht mehr von einem existenziellen Bedarf ausgegangen wird. Eltern mit niedrigen Einkünften werden über die sog. Geringverdienerkomponente (§ 2 Absatz 2 BEEG) besonders unterstützt. Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes weniger als 1.240 Euro Netto-Einkommen hatten, bekommen mehr als 65 Prozent ihres Netto-Einkommens ersetzt. Für Einkommen zwischen 1.200 Euro und 1.000 Euro liegt die Ersatzrate bei 67 Prozent. Bei Eltern mit geringem Einkommen von 1.000 Euro und weniger steigt die Einkommensersatzrate auf bis zu 100 Prozent.

Für Eltern, deren Elterngeld zwischen Mindest- und Höchstbetrag liegt, ist der Auszahlungsbetrag über die Jahre gestiegen, da das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen in der Regel zu 65 Prozent ersetzt und sich die Löhne und Gehälter, die der Berechnung des Elterngeldes zugrunde liegen, erhöht haben. Eltern, deren Einkommen insbesondere oberhalb des Höchstbetrags liegt, profitieren von dieser Steigerung nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

113. Abgeordnete
Simone Borchardt
(CDU/CSU)
- Gedenkt die Bundesregierung in Bezug auf § 275d Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuchs (SGB V) eine Klarstellung vorzunehmen, sodass endgültig geklärt wird, ob ein Krankenhaus Leistungen im dreimonatigen Vorhaltezeitraum vor der Anzeige erbringen und diese gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abrechnen darf oder nicht, um das mir zutragene Problem der fehlenden Rechts- und Planungssicherheit für betroffene Akteure zu beheben, und wenn ja, wann und inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 9. Oktober 2024**

Mit dem Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfIEG) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) hat der Gesetzgeber mit § 275d Absatz 1a Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Ausnahmeregelung getroffen für den Fall, dass Krankenhäuser Leistungen erstmals oder nach einer längeren Unterbrechung erneut erbringen wollen. Gemäß § 275d Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 SGB V können Krankenhäuser diese Leistungen ab dem 30. Juni 2023 bis zum Abschluss der Strukturprüfung, längstens bis zu sechs Monate nach einer dem zuständigen Medizinischen Dienst, den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung vorzunehmenden Anzeige, abrechnen. Gegenstand dieser Anzeige ist, dass das Krankenhaus die Strukturmerkmale des Codes des Operationen- und Prozedurenschlüssels nach § 301 Absatz 2 SGB V, der der jeweiligen Leistung zugrunde liegt, über einen Zeitraum von drei Kalendermonaten vor dieser Anzeige als erfüllt und nachweisbar ansieht. Weitere Voraussetzung ist, dass Krankenhäuser gemäß § 275d Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 SGB V in den letzten zwölf Monaten vor der Anzeige noch keine solche Anzeige für Leistungen nach diesem Code vorgenommen haben.

Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung zugunsten der Krankenhäuser, denen bei einer erstmaligen Leistungserbringung oder einer längeren Unterbrechung und erneuten Leistungserbringung aufgrund der erst noch erforderlichen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst übergangsweise die Abrechnung ermöglicht wird. Da die Krankenhäuser eine Anzeige erst vornehmen können, wenn die Strukturmerkmale über einen Zeitraum von drei Kalendermonaten vor dieser Anzeige erfüllt und damit nachweisbar sind, treten sie gegebenenfalls für drei Kalendermonate „in Vorleistung“. Dieser vermeintliche Nachteil wird dadurch ausgeglichen, dass es Fälle geben kann, in denen Krankenhäuser in den sechs Monaten nach der Anzeige Leistungen abrechnen können, auch wenn sie die Strukturmerkmale nach Prüfung durch den Medizinischen Dienst nicht erfüllt haben. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der

Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVVG) beabsichtigt die Bundesregierung, die bestehende Regelung in einen neu zu fassenden § 275a Absatz 7 Satz 2 SGB V zu übertragen.

114. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium für Gesundheit – wie mir seitens des Vereins Niedrigschwellige Suizidprävention, der seit dem 17. April 2023 über 1.000 Beratungen für Menschen mit Suizidgedanken durchgeführt hat, zugezogen wurde – den Förderantrag des Vereins mit dem Titel „MANO – Onlineberatung für suizidgefährdete Erwachsene“ abgelehnt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. Oktober 2024**

Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit kommt niederschweligen psychosozialen Beratungsangeboten eine zentrale Rolle bei der Suizidprävention zu. In Deutschland bestehen bereits vielfältige telefonische und online-Angebote wie auch Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort. Dazu zählen sowohl allgemeine Beratungsangebote in Lebenskrisen (wie beispielsweise das telefonische und online-Beratungsangebot der Telefonseelsorge) wie auch zielgruppenspezifische Beratungsangebote (wie z. B. [U25] oder „krisenchat“). Die genannten psychosozialen Beratungs- und Hilfsangebote befinden sich zumeist in Trägerschaft der Länder, der Kommunen, der Kirchen oder gemeinnütziger Verbände bzw. Wohlfahrtsverbände.

Eine Unterstützung der beantragten Maßnahme des Vereins Niedrigschwellige Suizidprävention konnte von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit aus fachlichen und haushälterischen Gründen nicht erfolgen. Angesichts der nicht gesicherten Gesamtfinanzierung bedürfte das Projekt einer institutionellen Förderung, deren Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Ziel sollte vielmehr sein, die bestehenden Angebote – in einem gemeinsamen fachlichen Austausch und Abgleich – qualitätsgesichert weiter zu entwickeln und bedarfsgerecht auszubauen, so dass Doppelstrukturen möglichst vermieden und eine bedarfsgerechtes bundesweites Beratungsnetz entwickelt wird.

115. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Änderung von § 5 Absatz 3 der Arzneimittelpreisverordnung, um Apothekerinnen und Apothekern eine ihrer mir bekannte Auffassung nach auskömmliche Vergütung für die Herstellung aseptischer Zubereitungen zu ermöglichen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. Oktober 2024

§ 5 der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) regelt die Apothekenzuschläge für Zubereitungen aus Stoffen. Dazu gehört gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3 AMPreisV auch der Rezepturzuschlag für die Anfertigung von Arzneimitteln mit Durchführung einer Sterilisation, Sterilfiltration oder aseptischen Zubereitung. § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2 AMPreisV sieht die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen der zugrunde zu legenden Apothekeneinkaufspreise zwischen der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisation der Apotheker (Deutscher Apothekerverband e. V. – DAV) mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) vor.

Der DAV hat die „Anlagen 1 und 2 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen“ der sog. Hilfstaxe zum 31. Dezember 2023 gekündigt. Somit sind seitdem wieder die §§ 4 und 5 AMPreisV anzuwenden. Es steht dem DAV und dem GKV-Spitzenverband frei, die Anlagen 1 und 2 der Hilfstaxe neu zu verhandeln.

Zur mittel- und langfristigen Sicherstellung einer flächendeckenden Arzneimittelversorgung durch Apotheken hat das Bundesministerium für Gesundheit im Juni 2024 einen Gesetzentwurf für eine Apothekenhonorar- und Apothekenstrukturreform (Apotheken-Reformgesetz – ApoRG) vorgelegt. Das Reformvorhaben befindet sich aktuell in regierungsinternen Abstimmungen.

116. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)

Welchen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der erheblichen Mittelabsenkungen im Einzelplan 15 von aktuell 125,5 Mio. Euro auf 30,7 Mio. Euro im Haushaltsentwurf 2025 (Kapitel 1503 Titel 685 22) aus dem Bericht zu den Ergebnissen der dritten Erhebungswelle zur Erfassung der digitalen Reife der deutschen Gesundheitsämter und anderer Institutionen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ab, und welche Gründe sieht sie als ursächlich für die hierin geschilderten weiterhin „erhebliche[n] Herausforderungen, insbesondere in den Dimensionen Prozessdigitalisierung, IT-Bereitstellung und IT-Sicherheit“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Oktober 2024

Die Finanzierung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst resultiert aus einem Konjunkturpaket der früheren Bundesregierung aus dem Jahr 2020. Dementsprechend waren die Mittel für den Digitalisierungsanteil bereits von vorneherein degressiv angelegt. Die vorgesehene Reduzierung der Mittel im Haushaltsentwurf 2025 spiegelt somit die geplante zeitliche Abnahme der Fördermittel wider und wurde in den Planungen des Förderprogramms berücksichtigt.

Eine erfolgreiche und nachhaltige Digitalisierung ist ein komplexer und vielschichtiger Transformationsprozess. Dies gilt auch für die Akteure des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Das Reifegradmodell für den Öffentlichen Gesundheitsdienst hat sich hierbei als wichtiges Instrument zur Erfassung und Bewertung des Digitalisierungsstandes bewährt.

Die bisherigen Zwischenergebnisse entlang des Reifegradmodells für den Öffentlichen Gesundheitsdienst haben gezeigt, dass die Digitalisierungsprojekte Erfolge erzielen und die (EU-) Zielvorhaben sogar übererfüllt worden sind. Der Bericht zur dritten Messung der digitalen Reife der deutschen Gesundheitsämter und anderer Institutionen des öffentlichen Gesundheitsdienstes belegt die Beschleunigung der positiven Entwicklung der digitalen Entwicklung, die sich bereits 2022 andeutete.

Nichtsdestotrotz zeigen die Ergebnisse der dritten Reifegradmessung auch weitere Verbesserungspotentiale, insbesondere in den Bereichen der Prozessdigitalisierung, der IT-Bereitstellung und der IT-Sicherheit. Die Ursachen dafür sind vielschichtig. Sie beruhen auf strukturellen und technischen Gegebenheiten, wie einem Fachkräftemangel, so dass die Förderprojekte vielfach entsprechend komplex sind und zunächst erfolgreich fortgeführt und abgeschlossen werden müssen, um noch weitere Reifegradverbesserungen zu erzielen.

117. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Wann ist mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse der Studie „Risikoevaluation COVID-19-Impfstoffe“ (RiCO) zu rechnen, wie es die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7166 angekündigt hat – vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung diese Frage in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 84 auf Bundestagsdrucksache 20/13047 nicht hinreichend beantwortet hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. Oktober 2024

Bei der Studie zur Risikobewertung der COVID-19-Impfstoffe (RiCO) handelt es sich um eine vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte sekundärdatenbasierte, retrospektive Kohortenstudie und Self-Controlled-Case-Series-Analyse, die im Jahr 2020 initiiert wurde, um potenzielle unerwünschte Arzneimittelwirkungen der COVID-19-Impfstoffe weiter zu untersuchen. Die Auswertung der RiCO-Machbarkeitsstudie läuft derzeit, mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse, zunächst auf einem Preprint-Server, ist im Frühjahr 2025 zu rechnen. Die Auswertung der RiCO-Studie gemäß dem ursprünglichen Studienprotokoll ist erst möglich, wenn eine ausreichend große Stichprobe von Daten der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung steht.

118. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die (Teil-) Legalisierung von Cannabis in Deutschland die Nachfrage nach Cannabis stark gestiegen ist, und dass diese Nachfrage durch legale Beschaffungswege nicht mehr gedeckt werden kann, sodass die Nachfragerlücke derzeit durch organisierte Drogenkriminelle geschlossen wird (https://rp-online.de/politik/analyse-und-meinung/meinung-kriminalitaet-profitiert-von-cannabis-legalisierung_aid-119454675)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. Oktober 2024

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, welche eine stark gestiegene Nachfrage nach Cannabis durch die Cannabislegalisierung belegen.

Das Konsumcannabisgesetz sieht eine stufenweise Evaluierung seiner gesellschaftlichen Auswirkungen vor, insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz, den Gesundheitsschutz sowie auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität. Eine erste Teilevaluation soll zum 1. Oktober 2025 erfolgen.

119. Abgeordneter
Dr. Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wann die Ständige Impfkommission (STIKO) ihre Überarbeitung der Influenza-Impfempfehlungen für Menschen über 60 Jahre zu finalisieren und zu veröffentlichen plant vor dem Hintergrund, dass die aktuellen Empfehlungen bereits vier Jahre alt sind (vgl.: www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/01/Art_01.html) und nach meiner Kenntnis nur eine Bekanntgabe spätestens bis November 2024 aufgrund der notwendigen Vorlaufzeiten zu einem aktualisierten Grippeimpfprogramm in der Saison 2025/26 führen kann, und was plant die Bundesregierung zu unternehmen, um die niedrigen Grippe-Impfraten (max. 43 Prozent bei den Älteren in der Saison 2021/22, vgl. <https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/10490/EB-49-2022-Impfquoten-Erwachsene.pdf?sequence=1&isAllowed=y>, Seite 5, letzte Spalte) auf das Zielniveau der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Nationalen Impfplans von 75 Prozent anzuheben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 8. Oktober 2024

Das Stellungnahmeverfahren zur Aktualisierung der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) einer Standardimpfung für Personen über 60 Jahre zum Schutz vor Erkrankungen durch saisonale Influenzaviren wurde am 27. September 2024 eingeleitet. Vorbehaltlich der

Rückmeldungen und Auswertung der Stellungnahmen ist ein anschließender Beschluss der STIKO und eine entsprechende Veröffentlichung geplant, die voraussichtlich Ende Oktober dieses Jahres erfolgen wird.

Für eine Steigerung der Impfquoten sind verschiedene Maßnahmen notwendig, welche die Bundesregierung kontinuierlich weiterentwickelt. Zentral sind hierbei die weitere Stärkung der individuellen Gesundheitskompetenz sowie der Ausbau niedrigschwelliger Impfangebote.

120. Abgeordneter
**Dr. Stephan
Pilsinger**
(CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung die nach Medienberichten (vgl. z. B. www.tagesspiegel.de/politik/sechs-milliarden-euro-offen-bund-soll-pflegeversicherung-corona-mehrausgaben-vollstaendig-erstatt-en-12461813.html) noch offenen 6 Mrd. Euro, die die Pflegekassen in der Corona-Pandemie für Corona-Tests und Pflege-Boni in Pflegeheimen bezahlt hatten, an die Kassen der Sozialen Pflegeversicherung zurückzahlen, wozu der Bund nach einem von der DAK in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten verpflichtet ist (vgl. www.dak.de/press_e/bundesthemen/politik-unternehmensnachrichte_n/pflegeversicherung-dak-gesundheit-kritisiert-zweckentfremdung-von-beitragsgeldern-_81306), und wenn nein, aus welchen rechtlichen und/oder finanzpolitischen Gründen will die Bundesregierung diese Rückzahlung nicht veranlassen, wodurch der Sozialen Pflegeversicherung nach den o. g. Medienberichten in wenigen Monaten die Zahlungsunfähigkeit drohe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. Oktober 2024

Während der Corona-Pandemie wurden aus dem Bundeshaushalt erhebliche Mittel bereitgestellt, um die Wirtschaft zu stützen bzw. Arbeitsplätze zu erhalten und somit auch die Einnahmehasis der Pflegeversicherung zu erhalten. Zusätzlich wurde die soziale Pflegeversicherung mit Bundesmitteln unterstützt. So wurden in den Jahren 2020 bis 2022 für „Leistungen des Bundes an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung für SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen“ 5 Mrd. Euro insgesamt ausgezahlt. Im Jahr 2022 sind als „Prämie für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen“ 1 Milliarde Euro zusätzlich verausgabt worden.

Darüber hinaus wird auf die derzeit angespannte Lage des Bundeshaushalts hingewiesen.

121. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wann legt die Bundesregierung den Gesetzentwurf des Suizidpräventionsgesetz vor, welcher in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 2024 von Staatssekretärin Dittmar bis Ende des Sommers (21. September 2024) angekündigt wurde (vgl. Plenarprotokoll 20/177, S. 22903) und im nahezu einstimmig beschlossenen Antrag des Deutschen Bundestages aus Juli 2023 (Bundestagsdrucksache 20/7630) zum 30. Juni 2024 eingefordert wurde, und inwiefern werden alle Inhalte des Antragstexts (Bundestagsdrucksache 20/7630) im Gesetzentwurf abgedeckt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. Oktober 2024**

Das Bundesministerium für Gesundheit bereitet aktuell den Referententwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention vor und berücksichtigt dabei die genannte Entschließung des Deutschen Bundestages. Die Abstimmung und Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens ist zeitnah vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat das Ziel, die Prävention von Suizidversuchen und Suiziden durch Informations- und Aufklärungsmaßnahmen, Forschung und Unterstützungsangebote zu stärken und zu verbessern.

122. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Aussagen des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) vom 29. Juni 2021, „Spontanberichte sind in der Regel allerdings nicht geeignet, Häufigkeit, Schwere und Kausalität von potentiellen Impfrisiken zu untersuchen“ weshalb ohne eine Auswertung von KV-Daten „eine umfassende Beurteilung der Sicherheit der COVID-19-Impfstoffe [...] nicht möglich“ sei (https://fragdenstaat.de/anfrage/kbv-daten-durch-anwalt-von-tom-lausen-ans-pei-uebergeben/857428/anhang/02-perspektive-impfsurveillance-digimpfquotenmonitoring-red_geschwaerzt.pdf), und warum ist der im Ende 2020 novellierte § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes geforderte Datenabgleich von PEI-Spontan-Selbstmeldesystem und ICD-Codes der Kassenärzte/KV (www.gesetze-im-internet.de/ifs_g/_13.html) nach Kenntnis der Bundesregierung nach nunmehr fast vier Jahren immer noch nicht erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 7. Oktober 2024**

Der zitierte Bericht des Paul-Ehrlich-Instituts stammt aus dem Jahr 2021, inzwischen konnte durch eine Vielzahl von Studien die Sicherheit und Wirksamkeit von COVID-19-Impfstoffen weiterhin bestätigt wer-

den. Die Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen wird im Rahmen der bestehenden europäischen zentralen Zulassung überwacht (www.pei.de/DE/service/faq/coronavirus/faq-coronavirus-node.html).

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 134 der Abgeordneten Jessica Tatti (Gruppe BSW) auf Bundestagsdrucksache 20/11712, S. 103 verwiesen.

123. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Zuschüsse zur Corona-Impfstoffentwicklung/-herstellung durch Bund, EU sowie aus anderen öffentlichen Mitteln (etwa die DFG, Bundesländer, Kommunen) an die zwei deutschen Impfstoffhersteller Biontech und Curevac (bitte nach Unternehmen getrennt auflisten), und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung angesichts der hohen Gewinne aus dem Verkauf von Corona-Impfstoffen im Fall von Biontech (www.rnd.de/wirtschaft/biontech-erneut-mit-milliardengewinn-im-jahr-2022-26O5N5G5KRJKLKCURASCNVIGA.html) Pläne, dass Hersteller wie Biontech Geld in eine freiwillige Stiftung für Betroffene von Impfschäden/Post-Vac einzahlen, wie am 12. März 2023 von Bundesminister für Gesundheit Karl Lauterbach im „heute journal“ angeregt (www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-impfung-folgen-schaeden-100.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 8. Oktober 2024

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat im Rahmen eines Sonderprogramms zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 in den Jahren 2020 und 2021 die COVID-19-Impfstoff-Entwicklung u. a. durch die Unternehmen BioNTech und CureVac gefördert. Im Rahmen dieser Projektförderung erhielt BioNTech Fördermittel in Höhe von 375.002.291,08 Euro, CureVac in Höhe von 196.321.401,00 Euro. Über etwaige Zuwendungen durch andere Fördermittelgeber wie die DFG liegen dem BMBF keine Informationen vor.

Ein Impfschaden liegt vor, wenn jemand durch eine Schutzimpfung nach § 2 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die über das übliche Ausmaß einer Reaktion auf eine Schutzimpfung hinausgeht (vgl. § 24 Satz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – SGB XIV). Die Feststellung, dass im Einzelfall eine gesundheitliche Schädigung durch eine Schutzimpfung entstanden ist und somit grundsätzlich ein Versorgungsanspruch besteht, trifft die zuständige Landesbehörde. Die Einrichtung einer Stiftung zur Entschädigung von Personen, die nach COVID-19-Impfungen einen Impfschaden erlitten haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

124. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Wie viele Meldungen über den Verdacht einer Nebenwirkung bzw. Impfkomplication nach Impfungen gegen SARS-CoV-2 insgesamt erhielt das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem 27. Dezember 2020 (Beginn der Impfkampagne in Deutschland) und dem 31. März 2023 (bitte nach Anzahl der Nebenwirkungsmeldungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der verabreichten Impfungen aufschlüsseln), und wie viele Meldungen über den Verdacht einer Nebenwirkung bzw. Impfkomplication nach Impfungen insgesamt (außer gegen SARS-CoV-2) erhielt das Paul-Ehrlich-Institut nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 (bitte nach Anzahl der Nebenwirkungsmeldungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der verabreichten Impfungen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Oktober 2024

Für die Zeit zwischen dem 27. Dezember 2020 (Beginn der Impfkampagne in Deutschland) und dem 31. März 2023 sind die Verdachtsfälle über eine Nebenwirkung bzw. Impfkomplication nach Impfung mit einem Covid-19-Impfstoff ebenso wie die innerhalb dieses Zeitraums erfolgten Impfungen mit den in Deutschland verfügbaren, zugelassenen COVID-19-Impfstoffen auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) veröffentlicht unter: www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-03-23-aus-bulletin-zur-arzneimittelsicherheit-2-2023-s-12-29.pdf.

In der Zeit zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 wurden dem PEI insgesamt 8.659 Verdachtsfälle über eine Nebenwirkung bzw. Impfkomplication nach Gabe unterschiedlicher Impfstoffe (außer gegen SARS-CoV-2) gemeldet. Innerhalb dieses Zeitraums erfolgten mehr als 105 Millionen Impfungen (Kalkulation der Impfdosen auf der Basis von IQVIA-Daten). Auch diese Daten sind auf der Internetseite des PEI veröffentlicht: www.pei.de/Shared-Docs/Downloads/DE/newsroom/bulletin-arzneimittelsicherheit/2024/3-2024.pdf.

125. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(Gruppe Die Linke)
- Was wird die vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach angekündigte (www.apotheken-umschau.de/news/elektronische-patientenakte-lauterbach-startet-infokampagne-1170937.html) Kampagne zur Einführung der ePA (elektronische Patientenakte) kosten, und welche Agentur wird dafür beauftragt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. Oktober 2024

Am 30. September 2024 ist die Informations- und Aufklärungskampagne zur elektronischen Patientenakte (ePA) gestartet. Damit soll insbeson-

dere Wissen über die ePA vermittelt und Vertrauen in der Bevölkerung geschaffen werden. Die Kampagne ist mit rund 4,5 Mio. Euro brutto im Haushaltjahr 2024 budgetiert. Die Rahmenvertragsagentur des Bundes fischerAppelt verantwortet als Lead-Agentur die Kampagne in Zusammenarbeit mit den Rahmenvertragsagenturen des Bundesministeriums für Gesundheit und mit der Rahmenvertragsmediaagentur des Bundes MediaPlus.

126. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Wenn im Rahmen der Krankenhausreform (KHVVG) die flächendeckende und wohnortnahe Versorgung von Schlaganfällen nicht mehr durch Schlaganfallnetzwerke, wie sie bereits erfolgreich bestehen, sichergestellt werden darf (bitte dabei insbesondere auf die Situation in Bayern eingehen), wie will die Bundesregierung die Schlaganfallversorgung in Regionen, in denen solche Netzwerke erfolgreich etabliert wurden, zukünftig sicherstellen, und warum sind solche Schlaganfallnetzwerke, insbesondere wenn sie zertifiziert sind, aus der Sicht der Bundesregierung ggf. keine Option zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Oktober 2024

Der Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG) hat insbesondere die Sicherung und Steigerung der Behandlungsqualität, die Gewährleistung einer flächendeckenden medizinischen Versorgung für Patientinnen und Patienten sowie eine Steigerung der Effizienz in der Krankenhausversorgung zum Ziel. Die telemedizinischen Schlaganfallnetzwerke in Deutschland (Telestroke-Netzwerke) tragen wesentlich dazu bei, dass eine hochwertige Behandlung von Schlaganfallpatienten insbesondere im ländlichen Raum auch dann möglich ist, wenn eine neurologisch geführte Schlaganfalleinheit (Stroke Unit) nicht in vertretbarer Zeit erreichbar ist.

Telemedizinische Kooperationen und Netzwerke können aus Sicht der Bundesregierung auch weiterhin wesentlich zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung im ländlichen Raum beitragen und sollen durch das KHVVG nicht eingeschränkt werden.

Im Entwurf des KHVVG werden telemedizinische Leistungen bei den Qualitätskriterien für Leistungsgruppe „Stroke Unit“ nicht ausdrücklich berücksichtigt. Dies entspricht den Festlegungen der Leistungsgruppen in Nordrhein-Westfalen. Nach dem Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen 2022 sollten telemedizinisch unterstützte Stroke-Units allerdings in Einzelfällen aufgrund besonderer Konstellationen in Betracht gezogen werden, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich ist. Diese Möglichkeit steht den Ländern mit dem KHVVG auch weiterhin offen, da Leistungsgruppen ausnahmsweise für bis zu drei Jahre auch bei Nichterfüllung von Qualitätskriterien zugewiesen werden können,

wenn es für die flächendeckende Versorgung zwingend erforderlich ist (neuer § 6a Absatz 4 KHG).

Derzeit wird im Rahmen der parlamentarischen Beratungen geprüft, ob und inwieweit weitergehende Regelungen erforderlich sind, um den Erhalt telemedizinischer Netzwerke zur Schlaganfallversorgung sicherzustellen.

127. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie begründet die Bundesregierung die von Sabine Dittmar als Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 76 des Abgeordneten Wolfgang Kubicki auf Bundestagsdrucksache 20/12913 gemachte Aussage, dass die Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (Robert Koch-Institut) auch gesellschaftliche Folgenabschätzungen beinhaltet, obwohl das Robert Koch-Institut erklärt hat, dass die Bewertung ausschließlich auf wissenschaftlichen Kriterien beruhte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 167 auf Bundestagsdrucksache 20/12255), und inwiefern kann die Weisung des Bundesministeriums für Gesundheit in die wissenschaftliche Risikobewertung zu eigenmächtigen und beliebigen Risikohochstufungen führen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. Oktober 2024**

Die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 76 des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP) auf Bundestagsdrucksache 20/12913, S. 58, bezog sich auf die Zeugenaussage des Präsidenten des Robert Koch-Instituts (RKI) in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück am 3. September 2024.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Frage 167 des Abgeordneten Kay-Uwe Ziegler (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/12255, S. 125, wurden die grundsätzlichen Kriterien für die Risikobewertung des RKI in der COVID-19-Pandemie dargestellt. Die dort genannten Kriterien sind selbstverständlich Bestandteil auch der gesellschaftlichen Folgenabschätzung. Einen Dissens zwischen diesen Antworten kann die Bundesregierung vor diesem Hintergrund nicht erkennen.

128. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Verfolgt die Bundesregierung eine Strategie, um zukünftige Probleme beim Kostenausgleich durch gesetzliche Krankenkassen für gestiegene Personalkosten bei Pflegediensten insbesondere in der außerklinischen Intensivpflege zu verhindern, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. Oktober 2024**

Die Vereinbarung von Vergütungen für Leistungen der häuslichen Krankenpflege und der außerklinischen Intensivpflege ist nach der Systematik des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Aufgabe der Selbstverwaltung.

Die mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) neu geregelten Vorgaben zur außerklinischen Intensivpflege – und darauf basierend die Rahmenempfehlungen nach § 132l SGB V – tragen dem Anliegen Rechnung, die Qualität der Versorgung einer besonders vulnerablen Patientengruppe zu verbessern und geben einen Rahmen für die Vergütungsverhandlungen vor. Insbesondere ist geregelt, dass die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichem Arbeitsrecht nicht als unwirtschaftlich zurückgewiesen kann. Die Selbstverwaltungspartner wurden mit der Erarbeitung von Rahmenempfehlungen beauftragt, die insbesondere auch Grundsätze der Vergütung und ihrer Strukturen enthalten müssen. Diese sind den einzelnen Verträgen verpflichtend zugrunde zu legen.

Die Rahmenempfehlungen über die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege nach § 132l Absatz 1 SGB V sind zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Auf dieser Basis schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Verträge mit Leistungserbringern nach § 132l Absatz 5 SGB V. Können sich die Vertragspartner nicht auf den Inhalt eines Versorgungsvertrages einigen, steht mit den Regelungen des § 132l Absatz 6 SGB V ein Schiedsverfahren zur Verfügung. In diesen Fällen wird innerhalb von drei Monaten der Vertragsinhalt durch eine Schiedsperson festgelegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

129. Abgeordneter
Thomas Bareiß
(CDU/CSU)

Welche Mauteinnahmen prognostiziert das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) in der aktualisierten Mautauskehrprognose 2024 bis 2028 vom 16. August 2024, und wie unterscheiden sich diese Werte vom aktuellen Haushalt 2024, von den eingeplanten Mitteln im Haushalt 2025 sowie der Finanzplanung des Bundeshaushalts 2026 bis 2028 (bitte Haushalt und Finanzplanung sowie die Abweichungen zur aktualisierten Mautauskehrprognose tabellarisch nach den Jahren 2024 bis 2028 auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 8. Oktober 2024**

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) hat eine aktuelle Prognose zu den Einnahmen aus der Lkw-Maut in den Jahren 2024 bis 2028 angefertigt.

Die Prognose weist infolge der schlechteren konjunkturellen Lage geringere Mauteinnahmen aus als in dem Ansatz im Haushalt 2024 und der Aufstellung des Regierungsentwurfs für den Haushalt 2025 sowie der Finanzplanung bis 2028 zugrunde gelegt wurden.

Jahr	HH/Finanz- planung	Prognose BALM	Minder- einnahmen gemäß Prognose des BALM
2024	15,137	13,353	1,784
2025	15,248	13,745	1,503
2026	15,531	13,878	1,653
2027	15,786	14,054	1,732
2028	16,127	14,239	1,888

Angaben in Mrd. Euro

Die Prognose des BALM berücksichtigt die Erkenntnisse aus den Mautumsätzen bis einschließlich Mitte August 2024. Damit sind in Bezug auf die erst im Juli 2024 eingeführte Absenkung der Mautpflichtgrenze auf mehr als 3,5 Tonnen lediglich die ersten Wochen ihrer Anwendung eingeflossen. Es ist daher noch schwer einzuschätzen, wie verlässlich diese Prognose ist, zumal diese Wochen auch in der Sommerferienzeit lagen.

Die Prognose ist zudem neben der erheblichen Unsicherheit bezüglich der weiteren gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bis zum Jahr 2028 und auch wegen der gerade erst erfolgten Veränderungen im Mautsystem mit deutlich höheren Unsicherheiten verbunden als dies in vergangenen Jahren der Fall war (Absenkung der Mautpflichtgrenze auf mehr als 3,5 Tonnen, Auswirkungen der HandwerkerAusnahme, zukünftige Flottenzusammensetzung, Entwicklung des Anteils von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben etc.).

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr beobachtet die weitere Entwicklung und wird zur Aufstellung des Regierungsentwurfs für den Haushalt 2026 und der Finanzplanung die aktuellen Prognosen und die Ist-Zahlen des Haushaltsjahres 2024 berücksichtigen.

130. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), namentlich der dort für die Zusammenarbeit der Telekommunikationsunternehmen zuständige Staatssekretär Stefan Schnorr, den Bericht der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum Glasfaserausbau (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Breitband/Doppelausbau/zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1) zugunsten des Marktteilnehmers Deutsche Telekom, dem von Wettbewerbern vorgeworfen wird, einen sogenannten Doppelausbau, der andere Unternehmen systematisch behindere, zu betreiben, beeinflusst (www.tagesspiegel.de/politik/glasfaserausbau-digitalministerium-schutzte-die-telekom-gegen-wettbewerber-12445145.html), und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber hinaus zum sogenannten Doppelausbau beim Glasfaserausbau vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 11. Oktober 2024

Nein, eine Beeinflussung des Berichts erfolgte nicht.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) haben sich zu einem Entwurf des in der Frage adressierten (ersten) Zwischenberichts der Monitoringstelle ausgetauscht und gemeinsam festgestellt, dass der Entwurf lückenhaft war und unsubstantiierte Schlussfolgerungen enthielt. Daraufhin erfolgte seitens der BNetzA eine Überarbeitung des Berichts.

Die BNetzA und das BMDV haben im Juli 2023 eine Monitoringstelle eingerichtet, um systematisch und kontinuierlich doppelte Glasfaserausbauvorhaben zu erfassen und eine fundierte Bewertung des Wettbewerbsgeschehens durchführen zu können. Der finale erste Zwischenbericht der Monitoringstelle kommt zu der Schlussfolgerung, dass bisher nicht beantwortet werden kann, ob die Deutsche Telekom ihre Marktstellung missbräuchlich ausnutzt, um Wettbewerber gezielt zu verdrängen. Die BNetzA wird die bisher erfassten Fälle weiter untersuchen, zusätzlich eingehende Informationen ergebnisoffen analysieren und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu gegebener Zeit veröffentlichen. Parallel hierzu wird die Monitoringstelle weiterhin für Eingaben betroffener TK-Unternehmen und kommunaler Gebietskörperschaften zur Verfügung stehen.

131. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wie viele in der Ukraine zugelassene Kraftfahrzeuge, die ab dem 1. Oktober 2024 in Deutschland zugelassen werden müssen, befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung schätzungsweise in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. Oktober 2024**

Die Anzahl zulassungspflichtiger ukrainischer Fahrzeuge in Deutschland ist nicht bekannt.

132. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Elektroladestationen und Parkplätze für Elektrofahrzeuge in Deutschland derzeit zur Verfügung stehen, und wie stellt sich die aktuelle Nutzung der vorhandenen Ladestationen und Parkplätze hinsichtlich Auslastung und Verfügbarkeit dar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 8. Oktober 2024**

Aktuell sind in Deutschland rund 130.000 öffentlich zugängliche Ladepunkte in Betrieb. Die Bundesregierung erhebt keine Daten über die Nutzung der von den Kommunen eingerichteten Parkplätze mit Ladestationen.

133. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, dass bei der aktuell stattfindenden Generalsanierung der Riedbahn anstatt der vollständigen Erneuerung der gesamten Oberleitungen auf der Strecke (entlang 140 km Gleis) nun bis zur Inbetriebnahme der Strecke lediglich der Fahrdraht auf 70 Kilometern ausgetauscht wird, und wie viele Kilometer Gleise werden auf der Riedbahn im Untergrund insgesamt saniert (vgl. www.manager-magazin.de/unternehmen/deutsche-bahn-warum-die-generalsanierung-ein-etikettenschwindel-ist-a-35b0f65b-fd77-4d90-beb3-392a0bb366fd)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker
vom 9. Oktober 2024**

Im Rahmen der Generalsanierung der Riedbahn werden 117 km Gleise erneuert sowie 130,6 km Fahrdraht und 383 Masten der Oberleitung getauscht. Ein vollständiger Ersatz der gesamten Oberleitungsanlage war nie Bestandteil der Generalsanierung.

134. Abgeordneter
Dr. Johannes Fechner
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Bundesamtes für Straßenwesen (www.bast.de/DE/Statistik/Bruecken/Zustandsnoten.pdf;jsessionid=C59D26694944DAA0B6A8D71B859CA2BB.1ive11294?__blob=publicationFile&v=23) zum Zustand der Brücken A 5 Überführung der K 5114 Riegel-Teningen, A 5 Überführung der L 105 bei Kenzingen, A 5 Überführung des Schutterentlastungskanals bei Schwanau, B 415 Überquerung Schutter Lahr (Tiergartenstrasse/Dreyspringstrasse), B 33 Kinzigbrücke Steinach und B 33 Brücke über die L 103 Steinach, und wenn ja, ist mit Brückensperrungen zu rechnen, und wann beginnt die Sanierung der jeweiligen Brücke?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 9. Oktober 2024

Das Land Baden-Württemberg ist in Auftragsverwaltung für die Bauwerke B 415 Überquerung Schutter Lahr (Tiergartenstrasse/Dreyspringstrasse), B 33 Kinzigbrücke Steinach und B 33 Brücke über die L 103 Steinach verantwortlich und stellt folgende Informationen zur Verfügung:

Brücken an der B 415 in Lahr:

- BW-Nr. 7613 565 Brücke im Zuge der Dreyspringstr. über die B 415 in Lahr (Zustandsnote 2,1):

Instandsetzungsmaßnahmen sind nicht in Planung. Mit einer Brückensperrung ist nicht zu rechnen.

- BW-Nr. 7613 569 Brücke im Zuge der B 415 über die Schutter (Zustandsnote 3,5):

Das Bauwerk ist überbreit. Das Regierungspräsidium Freiburg plant derzeit die Instandsetzung des Bauwerks. Es ist vorgesehen, den ungenutzten Teil des Bauwerks rückzubauen. Der Zustand des Bauwerks erfordert derzeit keine verkehrsbeschränkende Maßnahme. Die Realisierung der Instandsetzungsmaßnahme, die ggf. zu einer Verkehrsbeeinträchtigung in der Bauzeit führt, kann derzeit noch nicht terminiert werden.

Brücken bei Steinach:

- BW-Nr. 7614 625 Brücke i. Z. der B 33 über die Kinzig bei Steinach (Zustandsnote 3,0) und
- BW-Nr. 7614 618 Brücke i. Z. d.B 33 über die L 108 bei Steinach (Zustandsnote 3,0):

Der Zustände beider Bauwerke erfordert derzeit keine verkehrsbeschränkende Maßnahmen. Die Bauwerke 7614 625 und 7614 618 liegen innerhalb der Um-/Ausbaumaßnahme für den 3-streifigen Ausbau der B 33 zwischen Steinach und Haslach/West. Das Projekt befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren; mit einem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss wird im Jahr 2025 gerechnet. Die Bauwerksent-

wurfsplanung zur Instandsetzung der Bauwerke soll nach der Erlangung der Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses beginnen.

Die Autobahn GmbH des Bundes ist zuständig für die Bauwerke A 5 Überführung der K 5114 Riegel–Teningen, A 5 Überführung der L 105 bei Kenzingen sowie für die A 5 Überführung des Schutterentlastungskanals bei Schwanau. Diese Bauwerke sind instandsetzungsbedürftig. Ihre Instandsetzung wird bereits planerisch vorbereitet. Es ist vorgesehen, die Bauwerke im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 5 durch Neubauten zu ersetzen. Zum konkreten Umsetzungszeitpunkt kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

135. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was sind aus Sicht von Deutscher Bahn und Bundesregierung die wesentlichen Erkenntnisse aus der Potentialstudie des Deutschen Zentrums für Schienenverkehr (DZSF) „Photovoltaik-Anwendungen an der Schieneninfrastruktur“ (siehe: www.dzsf.bund.de/SharedDocs/Downloads/DZSF/Veroeffentlichungen/Forschungsberichte/2024/ForBe_57_2024_Photovoltaik.pdf?__blob=publicationFile&v=3), und welche Schlüsse für das konkrete Handeln werden daraus gezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker vom 9. Oktober 2024

Gegenstand der genannten Studie ist eine umfassende, systematische Untersuchung der für den Einsatz an oder in der Schieneninfrastruktur relevanten Photovoltaik (PV)-Systeme unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an PV-Systeme in der Schieneninfrastruktur sowie an die elektrische Einspeisung in das Fahrleitungsnetz der Bahn und im Hinblick auf die Stromgestehungskosten. Darüber hinaus wurden für sechs Anwendungsklassen – darunter die Installation von PV-Anlagen im oder am Gleisbett, auf baulichen Bahneinrichtungen, auf Freiflächen neben dem Schienenweg, an oder auf Lärmschutzwänden – geeignete Flächen zur Aufstellung von PV-Anlagen sowie das Einspeisepotenzial ermittelt.

Im Ergebnis schlägt das DZSF vor, vorrangig insbesondere das Potenzial aus solchen Freifeldanlagen neben den Schienenwegen und PV-Anlagen auf baulichen Einrichtungen zu nutzen, die kurzfristig umsetzbar sind sowie ein hohes technisch-wirtschaftliches Potenzial mit geringen Stromgestehungskosten aufweisen. Dies beinhaltet zum Beispiel sehr strenge Anforderungen an die Verschattungsfreiheit. Des Weiteren wird in der genannten Studie weiterer Forschungsbedarf identifiziert, zum Beispiel zur großflächigeren Anwendung der Direkteinspeisung in Bezug auf Schutz, Leistungsregelung, Netzkurzschlussleistung und Stabilität.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird die Vorschläge der im letzten Monat veröffentlichten Studie auswerten, insbesondere auch im Hinblick auf eine praktikable Umsetzung und mit der Deutschen Bahn AG besprechen, welche Initiativen zum Ausbau von PV-Anlagen daraus abgeleitet werden können.

136. Abgeordneter
Christian Görke
(Gruppe Die Linke)
- Wann wird die Bundesregierung, den für den 30. September 2024 angekündigten Gesetzentwurf zur Übertragung der nicht bahnnotwendigen Grundstücke des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) vorlegen, und warum hat die Bundesregierung ihr selbst gesetztes Datum nicht eingehalten (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe DIE LINKE.auf Bundestagsdrucksache 20/12693, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/126/2012693.pdf>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker vom 9. Oktober 2024

Die Arbeiten an einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Übertragung nicht bahnnotwendiger Immobilien des Bundeseisenbahnvermögens in die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind trotz der komplexen und vielfältigen tatsächlichen und rechtlichen Aspekte, die auch der Grund für geringfügige Verzögerungen waren, weit fortgeschritten. Ziel ist es, zeitnahe abgestimmten Gesetzentwurf vorzulegen.

137. Abgeordnete
Dr. Ingeborg Gräble
(CDU/CSU)
- Wie ist der Zeitplan für die Beseitigung des Hangrutsches auf der Bahnstrecke zwischen Marbach (Neckar) und Backnang (sog. „Kleine Murrbahn“), vor allem im Hinblick auf die S-Bahn-Linie S4?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker vom 7. Oktober 2024

Nach Angaben der DB InfraGO AG erfordert der durch den Hangrutsch verursachte Schaden weitergehende Untersuchungen. Der betroffene, etwa 10 km lange Bereich wird in mehreren Abschnitten sukzessive und jeweils unabhängig voneinander begutachtet. Für die Begutachtung muss die Strecke geräumt und Teile der Vegetation entfernt werden. Hierfür sind Einwilligungen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der betroffenen Hangabschnitte einzuholen. Die DB InfraGO AG hat in einigen Abschnitten bereits mit der Begutachtung begonnen.

Nach Auswertung aller Gutachten wird die DB InfraGO AG die notwendigen Maßnahmen einleiten und eine Prognose zur Wiederaufnahme des Zugbetriebs treffen. In der Zwischenzeit wird nach Angaben der DB InfraGO auf der Strecke der S 4 zwischen Marbach (Neckar) und Backnang bis auf Weiteres der Ersatzverkehr mit Bussen fortgeführt.

138. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wie oft hat die Staatssekretärsrunde unter Vorsitz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Begleitung und Steuerung des Monitorings der Digitalstrategie seit Beginn der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages getagt, welche Beschlüsse werden bis zum Ende der Legislaturperiode gefasst worden sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 7. Oktober 2024**

Die Staatssekretärsrunde unter Vorsitz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Begleitung und Steuerung des Monitorings der Digitalstrategie hat seit Beginn der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vier Mal getagt. Eine belastbare Aussage zu den bis zum Ende der Legislaturperiode gefassten bzw. zu fassenden Beschlüssen lässt sich erst nach der noch bevorstehenden Abschlussitzung treffen.

139. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Welche Potenziale sieht die Bundesregierung durch die Möglichkeit des Network Slicing bei 5G SA, mehrere parallel betriebene virtuelle Netze zu schaffen, für die Kommunikation im Krisenfall, und unterstützt die Bundesregierung Forschung und Pilotprojekte in diesem Bereich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 10. Oktober 2024**

Mittels Network Slicing kann ein physisches Netz in verschiedene, logische Teilnetze (sogenannte „Slices“) auf geteilt werden. Alle Teilnetze sind dabei voneinander abgekapselt, die Slices können an den individuellen Bedarf angepasst werden. Vorteile bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in Bezug auf die Integrität und Vertraulichkeit der Kommunikation. In Bezug auf die für die Kommunikation im Krisenfall besonders bedeutsame Verfügbarkeit hängt diese von der Verfügbarkeit des physischen Netzes ab, welches die Grundlage für die logischen Teilnetze ist.

Im Rahmen des Förderprogramms innovative Netztechnologien InnoNT (<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/InnoNT-Projekte/5g-opportunity.html>) fördert das BMDV die folgenden Projekte mit einem Bezug zur Kommunikation im Krisenfall:

Projekt
5GOppportunity
TETRA++

Im Rahmen des 5G-Innovationsprogramms fördert das BMDV die folgenden Projekte mit einem Bezug zur Kommunikation im Krisenfall bzw. hat diese gefördert:

	Titel
Landkreis Görlitz	5G Modellvorhaben Innovationsprogramm für den Landkreis Görlitz
Stadt Trebbin	ALADIN – Advanced Low Altitude Data Information System
Freie und Hansestadt Hamburg	Test eines Leitstandes unter Einsatz der 5G-Technologie für autonome Fahrzeuge
Stadt Schwerte	Aufbau eines kommunalen 5G-Campusnetzes für die Smart City-Schwerte
Landkreis Harburg	Usage Scenarios for Innovation Networks in 5G
Stadt Ulm	Rettungsbürger/in und Smarter Rettungseinsatz
Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	5G im Bereich Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Sicherheit
Wissenschaftsstadt Darmstadt	Resiliente Region Darmstadt: 5G als Basis für übergangslose Services und mehr Versorgungssicherheit

Weitere Projekte untersuchen auch Anwendungen bei (reinen) Rettungseinsätzen oder bei der Gesundheitsversorgung, sie werden hier nicht der Kommunikation im Krisenfall zugeordnet. Alle Projekte des 5G-Innovationswettbewerbs sind aufgeführt unter <https://bmdv.bund.de/Shared-Docs/DE/Artikel/DG/5g-innovationswettbewerb-tabelle.html>.

Zukünftig wird es in industriellen Anwendungen aus Sicht der Bundesregierung mehr sicherheitskritische Anwendungsfälle geben, wie z. B. bei der Mensch-Maschine-Kollaboration in der Produktion. Der Bedarf für Network Slicing wird entsprechend bei 5G SA, insbesondere bei dem zukünftigen 6G, noch höher sein als es aktuell der Fall ist. Mit der Einführung von 6G wird ab 2030 gerechnet. Das Thema Network Slicing ist Teil mehrerer Forschungsprojekte im Rahmen der 6G-Forschungsförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (siehe Bundestagsdrucksache 20/1293, Frage 1 und 2).

140. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesnetzagentur die Auslastung der für 5G-Campusnetze zugeteilten Frequenzen, und wie schätzt sie den künftigen Bedarf an 5G-Campusnetzen hinsichtlich der Möglichkeiten des Network Slicing bei 5G SA (Network Slicing: die Möglichkeit, mehrere parallel betriebene virtuelle Netze zu schaffen) ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Oktober 2024

Die Bundesnetzagentur hat seit dem Beginn des Antragsverfahrens über 418 Anträge bezüglich der Nutzung von Frequenzen im Bereich 3.700 bis 3.800 MHz erhalten; in 412 Fällen konnten Frequenzen zugeteilt werden. Nach Kenntnis der Bundesnetzagentur werden die zugeteilten Frequenzen in 350 Fällen bereits genutzt. 24 Prozent aller Unternehmen mit Frequenzzuteilung verfügen derzeit bereits über mehr als eine (und bis zu 7) Frequenzzuteilung(en) in oben genanntem Frequenzbereich. Es findet ein sehr stabiler, kontinuierlicher Zuwachs an Frequenzzuteilungen für Campusnetze statt.

Die Rückmeldungen der Zuteilungsinhaber, der Industrie sowie der Verbände zeichnen ein deutlich positives Bild. Es wird davon ausgegangen, dass der Großteil der Erprobungsphasen erfolgreich abgeschlossen wird. Keine belastbaren Erkenntnisse bestehen allerdings dahingehend, inwieweit sich 5G-Anwendungen in den Unternehmen dauerhaft etablieren und anschließend für weitere Unternehmensstandorte übernommen werden. Wie lange die beschriebenen Prozesse dauern werden, kann derzeit durch die Bundesnetzagentur nicht vorausgesehen werden. Insgesamt ist jedoch von zukünftig stärker steigenden Antragszahlen auszugehen.

141. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die Zahl der stationären Erwerbsmöglichkeiten für Fahrkarten für Züge der Deutschen Bahn AG in Deutschland verändert (bitte für das aktuelle Jahr sowie für die Jahre seit 2021 angeben: die Anzahl der Reisezentren, Video-Reisezentren, DB-Agenturen, Reisebüros, Fahrkartenautomaten und den Anteil digitaler Fernverkehrstickets)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker vom 7. Oktober 2024

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat sich der Anteil digitaler Fernverkehrstickets, welche über DB-eigene Vertriebskanäle verkauft wurden, im Zeitraum von 2021 bis Juli 2024 von 82 Prozent auf 90 Prozent gesteigert. Weiterhin stehen auch verschiedene stationäre Vertriebskanäle zur Verfügung.

Die Anzahl der angefragten Vertriebskanäle der DB AG haben sich wie nachfolgend dargestellt entwickelt:

	Dez 21	Dez 22	Dez 23	Jul 24
Anzahl Video-Reisezentren	94	101	108	116
Anzahl DB-Agenturen*	350	320	420	400
Anzahl Reisebüros**	1.300	1.310	1.280	1.400
Anzahl Reisezentren	343	336	303	292
Anzahl Fahrkartenautomaten	5.275	5.231	4.952	4.971

* Reisebüros mit DB-Lizenz mit verkehrsvertraglichen Verpflichtungen, die von Aufgabenträgern bestellte Vertriebsleistungen erbringen

** Reisebüros mit DB-Lizenz ohne verkehrsvertragliche Verpflichtungen

142. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für wie viele Vorhaben des Bedarfsplans Straße hat die Bundesregierung seit dem 1. März 2024 eine Kostenfortschreibung genehmigt, und welche Baukosten fallen für diese Projekte demnach jetzt jeweils an?
143. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welche Vorhaben des Bedarfsplans Straße hat die Bundesregierung seit dem 1. Dezember 2023 eine Baufreigabe erteilt, und mit welchen Baukosten rechnet die Bundesregierung für die zum Bau freigegebenen Vorhaben jeweils aktuell (bitte projektbezogen die letzte Kostenberechnung angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 8. Oktober 2024**

Die Fragen 142 und 143 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß den in der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) festgelegten Vorlagegrenzen sind Kostenfortschreibungen von Bedarfsplanmaßnahmen an Bundesstraßen in Auftragsverwaltung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zu genehmigen, wenn die Gesamtkosten bei über 20 Mio. Euro liegen. Im Bereich der Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung werden Kostenfortschreibungen nicht durch das BMDV genehmigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bundesstraßenprojekte des Bedarfsplans, für die das BMDV seit dem 1. März 2024 neue Gesamtkosten (Bau- und Grunderwerbskosten) genehmigt hat.

Land	Straße	Bezeichnung	Genehmigte Gesamtkosten in Mio. Euro
BW	B 10	Ersatzneubau der Enzbrücke bei Niefern (ASB-Nr. 7012–702)	14,9
HE	B 49	Solms – Kloster Altenberg (Abschnitt 11)	37,0
MV	B 111	Ortsumgehung Wolgast	280,3
NW	B 51/B 481	Ortsumgehung Münster	225,5
	B 229	Ortsumgehung Balve, 1. BA von Helle bis Sanssouci	20,1
SN	B 2	Ortsumgehung Wellaune	14,0
	B 169	Salbitz – B 6, vorzeitiger Grunderwerb und Vorleistungen	12,2

Die seit 1. Dezember 2023 für den Bau freigegebenen Maßnahmen und deren Kosten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Land	Straße	Maßnahme	Kosten Bund in Mio. Euro
NW	A 42	AS Bottrop-S–AK Essen-N (A 52)	320,6
SN	B 2	Ortsumgehung Wellaune	14,0

144. Abgeordnete **Susanne Menge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Lebensdauer wird jeweils für die zur Elektrifizierung von Bahnstrecken erforderlichen Infrastrukturelemente bei der Bewertungsmethodik der Bundesverkehrswegeplanung zu Grunde gelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker
vom 10. Oktober 2024**

Die Nutzungsdauer von Elektrifizierungen beträgt 20 Jahre. Weitere Angaben im Sinne der Fragestellung können dem Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan 2030, S. 53, entnommen werden (abrufbar unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/BVWP/bundesverkehrswegeplan-2030-inhalte-herunterladen.html>).

145. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke)
- Welche Kosten für die Neubeschaffung bzw. Umgestaltung der nötigen Schilder sind nach der Änderung der „Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – Ausgabe 2021“ (RSA 21) Anfang des Jahres 2022 für die Bewirtschaftung der Bundesfernstraßen, insbesondere die dadurch breiteren Spurbreiten, angefallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. Oktober 2024

Die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) geben lediglich Mindestbreiten von Behelfsfahstreifen auf Autobahnen in Abhängigkeit von der Länge der Arbeitsstelle vor. Auch soll die zulässige Fahrzeugbreite auf Überholfahrstreifen durch Zeichen 264 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur dann beschränkt werden, wenn die Breite dieses Fahrstreifens weniger als 3,25 m beträgt. In welcher Form und in welchem Umfang Verkehr im Bereich einer Arbeitsstelle geführt werden kann, ist aufgrund der verkehrlichen Anforderungen sowie der örtlichen Randbedingungen, insbesondere der verfügbaren Breite im Arbeitsstellenbereich, durch die Autobahn GmbH des Bundes zu entscheiden.

Die konkrete Umsetzung der verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen erfolgt durch die jeweiligen Baufirmen bzw. deren beauftragten Verkehrssicherungsunternehmen. Die dafür entstehenden Kosten für Schilder werden im Rahmen der Gesamtbeauftragung abgerechnet und nicht gesondert erfasst.

146. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Fahrten im Schienenpersonenverkehr der Deutschen Bahn AG aufgrund von Personalmangel nicht oder nur eingeschränkt stattfinden konnten (bitte möglichst Zahlen für die verfügbaren Quartale ab dem zweiten Quartal 2023 angeben, getrennt nach Fern- und Nahverkehr)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker vom 9. Oktober 2024

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG sind bei der DB Fernverkehr AG und der DB Regio AG Fahrten im Sinne der Fragestellung wie folgt betroffen gewesen:

Jahr	Quartal	Betroffene Fahrten DB Regio AG	Anteil	Betroffene Fahrten DB Fernverkehr AG	Anteil
2023	2	23.260	1,5 %	103	0,12 %
2023	3	28.922	1,9 %	99	0,12 %
2023	4	35.840	2,4 %	102	0,12 %
2024	1	9.750	0,7 %	57	0,07 %
2024	2	14.963	1,0 %	75	0,09 %

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

147. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung, gegen das Urteil des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Az. OVG 11 A 31/22) keine Revision beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen (www.lto.de/recht/nachrichten/n/urteil-rechtskraeftig), obwohl das Gericht diese Revision mit Verweis auf von ihm selbst als gewichtig angesehene rechtliche Fragen (Klageberechtigung nach Umweltrechtsbehelfsgesetz wegen eines Klimaschutzprogramms, Auslegung von § 9 des Bundes-Klimaschutzgesetzes) ausdrücklich eröffnet hat (vgl. o. g. Urteil, S. 47), und wurde diese Entscheidung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz eigenständig oder ressortabgestimmt für die Bundesregierung getroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 8. Oktober 2024**

Die Entscheidung, im Verfahren OVG Berlin-Brandenburg 11 A 31/22 keine Revision beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen, wurde ressortabgestimmt zwischen den fachlich betroffenen Ressorts, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz getroffen.

Das BMUV hat die Begründung des Urteils sorgfältig geprüft und keine Ansatzpunkte gesehen, die Anlass zur Einlegung einer Revision gegeben hätten.

148. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Prüft die Bundesregierung bei der Zusage von Fördermitteln aus dem Projekt „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ die Vorhabenbeschreibung auch z. B. in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung etwaiger Homepages als zentrale Kampagnenplattform?

149. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Prüft die Bundesregierung die in den Ausschreibungsunterlagen für das Projekt „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ angegebenen Kriterien, dass für die Förderung explizit „wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse, Konzepte, Instrumente, Verfahren und Technologien“ (www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/Innovationen/Verbraucherschutz/Innovationsprogramm.pdf;jsessionid=2C21E9863DE4DDC09DD41604FF8B9B4D.internet952?__blob=publicationFile&v=4) in den Fokus genommen werden sollen, und wenn ja, wie ausführlich fällt diese Prüfung aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 7. Oktober 2024**

Die Fragen 148 und 149 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Grundsätzlich erfolgt die Prüfung eventueller Verstöße gegen Projekt- und Förderbedingungen regelmäßig im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Wege einer abschließenden Verwendungsnachweisprüfung. Dabei steht die bestimmungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel im Vordergrund.

Inhalt und Gestaltung der konkreten Maßnahmen liegen bei privatrechtlich organisierten Verbraucherorganisationen – wie im Projekt „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ (WVS-Projekt) vorliegend den Verbraucherzentralen der Länder – in deren Eigenverantwortung. Diese weitgehende Unabhängigkeit von staatlicher Beeinflussung hat sich in der Verbraucherarbeit in Deutschland bewährt. Die fachliche Begleitung der jeweiligen Projektdurchführung beschränkt sich daher auf die grundlegende konzeptionelle Abstimmung.

Zu den in Frage 09/436 in Bezug genommenen „wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen, Konzepten, Instrumenten, Verfahren und Technologien“ wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine in der „Förderrichtlinie des Programms zur Förderung von Innovationen im Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft“ enthaltene Anforderung an die „Förderung innovativer Vorhaben mit technologischer, ökonomischer, ökologischer, kultureller, psychologischer, sozialer oder prozeduraler Dimension“ (Nr. 1.2 Anwendungszweck der Förderrichtlinie) handelt. Da die Förderung des WVS-Projektes nicht auf der Grundlage der genannten Richtlinie erfolgt, ist diese Bestimmung hier nicht anwendbar. Zuwendungsrechtlich allein maßgebend ist die in den Zuwendungsbescheiden zum WVS-Projekt enthaltene Bestimmung, nach der die im Projekt umgesetzte „Verbraucherinformation auf gesicherten, die herrschende wissenschaftliche Meinung berücksichtigenden Erkenntnissen beruhen muss“.

150. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung die Anwendung der Mikroorganismen BA-Synbiorex® (www.blueactivity.de/) oder anderer klimaneutralen Substitute für die chemischen Biozide bei der Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen nach VDI 2047, Blatt 2, bekannt, und wenn ja, plant sie diese im VDI-Richtlinienkatalog zu inkludieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 11. Oktober 2024**

Die Richtlinie für „Rückkühlwerke – Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen (VDI-Kühlturmregeln)“, VDI 2047, Blatt 2, wird im zuständigen Gremium des VDI derzeit überarbeitet. Die fachlichen Beratungen innerhalb des Gremiums unterliegen bis zur Veröffentlichung des Gründrucks (erster Entwurf) der Verschwiegenheit.

Insofern kann sich die Bundesregierung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu einzelnen Produkten und ihrer Geeignetheit zur Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen äußern.

151. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Um welche konkreten wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse (bitte exakte, nachvollziehbare Quellenangaben) handelt es sich, die laut Dirk Messner, Präsident des Umweltbundesamtes (UBA), dazu geführt haben, dass Holzheizungen beim CO₂-Rechner des UBA nicht mehr als CO₂-neutral eingestuft werden (www.focus.de/finanzen/news/neue-steuern-naechste-heizungsart-auf-pruefstand-jetzt-sind-ploetzlich-auch-die-pellets-boese_id_260212966.html), und wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, dass dies im Widerspruch zur Einschätzung der EU-Kommission steht, die Holzheizungen weiterhin als klimaneutral einordnet (Erneuerbaren-Richtlinie RED III)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 9. Oktober 2024**

Die Ausweisung von real existierenden Verbrennungsemissionen in einem Informations- und Bildungstool dient der transparenten Darstellung dieser Emissionen. Der CO₂-Rechner des Umweltbundesamtes (UBA) fällt auch nicht unter den Anwendungsrahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Im Rahmen der internationalen Treibhausgasbilanzierung ist das UBA sogar gesetzlich verpflichtet, Verbrennungsemissionen und Einbindungen von CO₂ getrennt zu erfassen und zu betrachten.

Die Möglichkeit, die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes über das Heizen mit fester Biomasse zu erfüllen sowie die Förderung von

Biomasseheizungen im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude werden hiervon nicht tangiert.

Wesentliche Forschungsberichte, auf denen die Ausweisung der Emissionen aus der Holzverbrennung im UBA-CO₂-Rechner beruht, sind in der folgenden Anlage aufgeführt. Eine Zusammenfassung findet sich im Kurzpapier, das im CO₂-Rechner als Hinweis zum Heizen mit Holz hinterlegt ist (www.ifeu.de/fileadmin/uploads/Publikationen/Bio-masse/03052024_Kurzpapier_Biomasse_Bilanzierung_von_Holz_im_CO2-Rechner.pdf).

Anlage

Wesentliche Forschungsberichte, auf denen die Ausweisung der Emissionen aus der Holzverbrennung im UBA-CO₂-Rechner beruht, sind u. a.

- Pulles, T.; Gillenwater, M.; Radunsky, K. (2022): CO₂ emissions from biomass combustion – Accounting of CO₂ emissions from biomass under the UNFCCC, in: Carbon Management 13:1, 181-189 (www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/17583004.2022.2067456#abstract).
- Soimakallio, S.; Böttcher, H.; Niemi, J.; Mosley, F.; Turunen, S.; Hennenberg, K.; Reise, J.; Fehrenbach, H. (2022): Closing an Open Balance: The Impact of Increased Roundwood Harvest on Forest Carbon. GCB Bioenergy 11(11): 989-1000 (<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/gcbb.12981>).
- Camia, A.; Giuntoli, J.; Jonsson, K.; Robert, N.; Cazzaniga, N.; Jasinevičius, G.; Avitabile, V.; Grassi, G.; Barredo Cano, J. I.; Mubareka, S. (2020): The use of woody biomass for energy production in the EU, EUR 30548 EN, Publications Office of the European Union, Luxembourg, ISBN 978-92-76-27867-2, doi:10.2760/831621, JRC122719 (<https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC122719>).
- Norton, M.; et al. (2019): Serious mismatches continue between science and policy in forest bioenergy. GCB Bioenergy 11(11): 1256-1263 (<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/gcbb.12643>).
- Searchinger, T. D.; Beringer, T.; Holtzmark, B.; Kammen, D.; Lambin, E.; Lucht, W.; Raven, P.; van Ypersele, J-P. (2018): Europe's renewable energy directive poised to harm global forests. Nature Communications 9(1): 3741 (www.nature.com/articles/s41467-018-06175-4).
- Bäck, J; et al. (2017): Multi-functionality and sustainability in the European Union's forests. EASAC policy report 32 (<https://easac.eu/publications/details/multi-functionality-and-sustainability-in-the-european-unions-forests>).
- Brack, D. (2017): Woody Biomass for Power and Heat. Impacts on the Global Climate. Chatham House: Environment, Energy and Resources Department (www.chathamhouse.org/2017/02/woody-biomass-power-and-heat/executive-summary).
- Agostini, A.; Giuntoli, J; Boulamanti, A. (2014): Carbon accounting of forest bioenergy. European Commission – Joint Research Centre, Ispra (IT), Institute for Energy and Transport. Luxembourg: Publications Office of the European Union (<https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC70663>).

- Searchinger, T. D.; Hamburg, S.; Melillo, J.; Chameides, W.; Havlik, P.; Kammen, D.; Likens, G.; Lubowski, R.; Obersteiner, M.; Oppenheimer, M.; Robertson, P.; Schlesinger, W.; Tilman, G. D. (2009): Fixing a Critical Climate Accounting Error. Science 329 (www.science.org/doi/10.1126/science.1178797).
- Agora Agriculture (2024): Agriculture, forestry and food in a climate neutral EU. The land use sectors as part of a sustainable food system and bioeconomy (www.agora-agriculture.org/fileadmin/Projects/2024/2024-09_EU_Agriculture_forestry_and_food_in_a_climate_neutral_EU/AGR_336_Land-use-study_WEB.pdf).
- Hennenberg, K.; Pfeiffer, M.; Benndorf, A.; Böttcher, H.; Reise, J.; Mantau, U.; Köppen, S.; Fehrenbach, H.; Bürck, S. (2024): Auswirkungen der energetischen Nutzung forstlicher Biomasse in Deutschland auf deutsche und internationale LULUCF-Senken (BioSINK). Hrsg. v. Umweltbundesamt (www.umweltbundesamt.de/publikationen/auswirkungen-der-energetischen-nutzung-forstlicher).
- Voß-Stemping, J.; Günther, J.; Seven, J.; Erxleben, F.; Herbener, R.; Schultz, K. (2024): Netto-null im Jahr 2045: Ausbau der Senken durch klimaresiliente Wälder und langlebige Holzprodukte. Hrsg. v. Umweltbundesamt (www.umweltbundesamt.de/publikationen/netto-null-in-2045-ausbau-der-senken-durch).
- Schütze, G.; Günther, J.; Fee, E.; Klatt, A.; Döring, U.; Schmitz, D.; Behnke, A.; Reichart, A.; Nowack, A.; Brozowski, F.; Fischer, J.; Güth, M.; Schwanemann, T.; Hofmeier, K. (2021): Umweltschutz, Wald und nachhaltige Holznutzung in Deutschland. Hrsg. v. Umweltbundesamt (www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltschutz-wald-nachhaltige-holznutzung-2021).
- SRU (2021): Umweltgutachten: Pariser Klimaziele erreichen mit dem CO₂-Budget (www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Kap_02_Pariser_Klimaziele.html).
- Möller, M.; López, V.; Prieß, R.; Schleicher, T.; Hünecke, K.; Hennenberg, K.; Wolff, F.; Kiresiewa, Z.; Hasenheit, M.; Schröder, P.; Gesang, B. (2020): Nachhaltige Ressourcennutzung – Anforderungen an eine nachhaltige Bioökonomie aus der Agenda 2030/SDG-Umsetzung. Hrsg. v. Umweltbundesamt (www.umweltbundesamt.de/publikationen/nachhaltige-ressourcennutzung-anforderungen-biooekonomie).

152. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) Mit Bundesmitteln in welcher Höhe wurde das Europäische Fachzentrum Moor und Klima in Wagenfeld-Ströhen gefördert (bitte nach Förderprogrammen mit jeweiliger Förderhöhe und Förderzeitraum auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 8. Oktober 2024**

Das Europäische Fachzentrum Moor und Klima in Wagenfeld-Ströhen wird im Fördertitel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,

nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) „Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (E+E-Vorhaben) im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege“ mit dem Vorhaben „Erprobung und Entwicklung der Optimierung von Hochmoorsanierung auf landwirtschaftlich vorgeutzten Standorten zur Erhöhung von Biodiversität und Kohlenstoffspeicherung“ gefördert. Für den Zeitraum vom 16. September 2016 bis zum 31. Dezember 2024 ist eine Förderung in Höhe von insgesamt 305.304,92 Euro vorgesehen.

153. Abgeordnete
Caren Lay
(Gruppe Die Linke)
- Plant die Bundesregierung, Veränderungen des Referenten-Entwurfs zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 24. Mai 2024 nach den erfolgten Stellungnahmen und dem öffentlichen Fachgespräch zum Thema im Bauausschuss des Deutschen Bundestages vorzunehmen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 7. Oktober 2024**

Die im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung eingegangenen Stellungnahmen und die Ausführungen im Fachgespräch wurden geprüft. Auch dieser Basis wird in Kürze die Ressortabstimmung fortgesetzt.

154. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, grünen Bahnstrom als Erfüllungsoption der Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) in § 37a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs im THG-Quotenhandel gewährleistet ist und der grüne Bahnstrom dementsprechend als Maßnahme zur CO₂-Emissionsreduzierung anerkannt wird (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 7. Oktober 2024**

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (sog. RED III) über die zukünftige Ausgestaltung der Treibhausgasminderungsquote und der Vorgaben zur Förderung erneuerbarer Energien im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entscheiden.

155. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Sieht die Bundesregierung noch Hürden bei der Ratifizierung des von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsgewalt (https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXI-10&chapter=21&clang=_en), und wenn ja, welche, und in welchem Zeitrahmen hält sie eine Ratifizierung des Übereinkommens für umsetzbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Oktober 2024**

Für die Ratifizierung des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (engl. BBNJ-Übereinkommen, Biodiversity beyond national jurisdiction) durch Deutschland sind ein Vertragsgesetz sowie ein Ausführungsgesetz erforderlich. Mit dem Ausführungsgesetz werden die Pflichten aus dem BBNJ-Übereinkommen umgesetzt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) arbeitet derzeit mit Hochdruck an der Ausarbeitung und Abstimmung des Vertrags- und des Ausführungsgesetzes.

Ziel ist es, die Ratifizierung bis zur nächsten VN-Ozeankonferenz im Juni 2025 abzuschließen.

156. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Ist es möglich, die parallele Suche nach einem Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle im Nationalen Entsorgungsprogramm fest zu verankern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 9. Oktober 2024**

Im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Standort eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle wird bereits jetzt mit geprüft, ob am selben Standort die Möglichkeit einer zusätzlichen Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist (vgl. § 1 Absatz 6 des Standortauswahlgesetzes). Dabei handelt es sich um radioaktive Abfälle, die nicht im Endlager Konrad endgelagert werden. Das sind radioaktive Abfälle, die aufgrund ihres Nuklidinventars und/oder ihrer chemischen Zusammensetzung oder des Zeitpunkts ihres Anfalls oder aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss Konrad vorgegebenen Volumenbegrenzung nicht für eine Einlagerung in das Endlager Konrad in Frage kommen. Gleiches gilt für die radioaktiven Abfälle, die aus der Schachtanlage As-

se II rückgeholt werden sollen, sowie für das angefallene und anfallende abgereicherte Uran aus der Urananreicherung, sollte eine weitere Verwertung nicht erfolgen.

Sollte die Errichtung eines zusätzlichen Endlagers für größere Mengen schwach- und mittlradioaktiver Abfälle am Standort des Endlagers für hochradioaktive Abfälle nicht möglich sein, so muss für dieses Endlager ein eigener Standort ausgewiesen werden. Es wird davon ausgegangen, dass am Ende des Standortauswahlverfahrens eine solide geowissenschaftliche Datenbasis zu diesem Zweck vorhanden ist. An demjenigen Standort, welcher die günstigsten Voraussetzungen für die Entsorgung der schwach- und mittlradioaktiven Abfälle bietet, sollte das für diese Abfälle benötigte Endlager errichtet werden. Die Standorteignung wäre in einem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu klären.

157. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die gegenwärtig im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) festgehaltene Quotenstruktur für die Beimischung nachhaltiger Flugkraftstoffe (SAF) im Widerspruch zum EU-Recht steht (www.bdl.aero/pressemitteilung/bdl-fordert-abschaffung-der-deutschen-e-kerosin-quote-ab-2026-nationaler-all-eingang-steht-eu-recht-entgegen-bisher-keine-ptl-produktion-in-europa/), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 9. Oktober 2024**

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (sog. RED III) über die zukünftige Ausgestaltung aller Quoten und Vorgaben zur Förderung erneuerbarer Kraftstoffe im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entscheiden.

158. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, nach der Streichung der Förderung für Produktionsanlagen von Power-to-Liquid-Kraftstoffen (PtL) und infolge der sehr geringen Verfügbarkeit und der enorm hohen Kosten (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/luftfahrt-fordert-aus-fuer-deutsche-e-kerosin-quote-110008236.html) die über das EU-Recht hinauschießende nationale Beimischungsquote für Power-to-Liquid-Kraftstoffen (PtL) ab 2026 anzupassen, und wenn ja, inwiefern und bis wann, wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 7. Oktober 2024**

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (sog. RED III) über die zukünftige Ausgestaltung aller Quoten und Vorgaben zur Förderung erneuerbarer Kraftstoffe im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entscheiden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

159. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU)
- Wie viele finanzielle Mittel des Bundes wurden für die Projektförderung zu den Themen Long COVID, ME/CFS (Myalgische Enzephalomyelitis/das Chronische Fatigue Syndrom) und Post-Vac-Syndrom im Jahr 2022, 2023 und 2024 bisher haushalterisch eingeplant und real verausgabt (bitte einzeln tabellarisch darstellen sowie die entsprechenden Förderrichtlinien auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 11. Oktober 2024**

In den Bundesministerien für Bildung und Forschung (BMBF) und der Gesundheit (BMG) werden Maßnahmen üblicherweise überjährig geplant. Die faktische Mittelverteilung über die Haushaltsjahre ergibt sich aus dem konkreten Mittelbedarf der positiv begutachteten Projekte.

Zum Thema Long-/Post-COVID und ME/CFS wurden im Jahr 2022 rd. 3,5 Mio. Euro und im Jahr 2023 rd. 8,3 Mio. Euro durch das BMBF und BMG ausgezahlt. Für das Jahr 2024 sind aktuell rd. 13 Mio. Euro bewilligt bzw. in Bewilligung. Davon sind rd. 4,5 Mio. Euro bereits ausgezahlt. Im Bereich Forschung zu Post-Vac hat das BMBF derzeit keine laufende Förderung. Die Fördermaßnahmen bzw. Einzelvorhaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle – Fördermaßnahmen bzw. Einzelvorhaben zum Thema Long-/Post-COVID und ME/CFS (Angaben in TEuro)

Ressort	Fördermaßnahme/Verbund/Vorhaben	Laufzeit	Gesamt- mittel		verausgabt		Soll	ver- ausgabt
			2024	2023	2024	2023		
BMBF	Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben zu Spätsymptomen von Covid-19 (Long-Covid) 9 Verbände, 1 Einzelvorhaben	01.12.2021 bis 31.12.2024	6.484		1.901	3.138	1.262	1.009
BMBF	Nationale Klinische Studien-Gruppe (NKSG) Post-Covid-Syndrom und ME/CFS 1 Einzelvorhaben	01.10.2022 bis 31.12.2024	9.983		58	2.755	7.170	1.291
BMBF	IMMME – Aufklärung der immunologischen Pathomechanismen des postinfektiösen Chronischen Fatigue Syndroms (ME/CFS) 1 Verbund (Richtlinie zur Förderung interdisziplinärer Verbände zur Erforschung von Pathomechanismen)	01.08.2022 bis 31.07.2025	2.187		188	752	576	337
BMBF	Verbundprojekte zur Entwicklung hybrider Interaktionssysteme zur Unterstützung der Diagnose von gesundheitlichen Spätfolgen einer COVID-19-Erkrankung 5 Verbände (Änderungsbekanntmachung zur Förderrichtlinie: Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet „Hybride Interaktionssysteme zur Aufrechterhaltung der Gesundheit auch in Ausnahmesituationen“)	01.09.2023 bis 31.08.2025	5.629			431	1.897	1.348
BMBF	Richtlinie zur Förderung von interdisziplinären Projekten zur Entwicklung und Erprobung von neuen Ansätzen der Datenanalyse und des Datenteilens in der Long-/Post-COVID-19 Forschung 9 Verbände	01.11.2024 bis 28.02.2027	6.819				160	0
BMBF	Richtlinie zur Förderung interdisziplinärer Verbände zur Erforschung von Pathomechanismen von ME/CFS 6 Verbände, 1 Einzelvorhaben	01.09.2024 bis 30.11.2027	14.334				674	0
BMG	OptiCIRS	01.01.2023 bis 31.12.2023	285			285		
BMG	Postakute gesundheitliche Folgen von COVID-19	01.01.2021 bis 31.12.2023	785		370	370		

aktuelle Version ersetzt

Ressort	Fördermaßnahme/Verbund/Vorhaben	Laufzeit	Gesamt- mittel	verausgabt		Soll	ver- ausgabt
BMG	Krankenhausbasierte Fall-Kontrollstudie zur Wirksamkeit und Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen (COVIK)	01.01.2021 bis 30.06.2023	278	134	45		
BMG	eCAPSID ¹ : Verlängerte Nachbeobachtung Rekonvaleszentenplasma zur Behandlung des schweren COVID-19	01.08.2021 bis 31.05.2022	381	121			
BMG	Corona-Kita-Studie (Modul 4 – Verlängerung, COAL A2)	01.01.2022 bis 31.12.2022	195	195			
BMG	"Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissensstandes zu diagnostischen und therapeutischen Verfahren bei ME/CFS (Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue Syndrom)"	01.03.2022 bis 28.02.2023	520	260	40		
BMG	Aufbau eines multizentrischen klinischen ME-CFS-Registers sowie einer multizentrischen ME-CFS-Bio-bank mit Auswertung epidemiologischer, klinischer und Versorgungsdaten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit ME/CFS, einschließlich post-Covid19-MECFS	01.01.2022 bis 31.12.2024	900	292	303	306	
BMG	Effektivität der COVID-19-Impfungen gegen Long-COVID: Epidemiologie, Mechanismen und Evidenzsynthese – VELLOCO	01.09.2023 bis 28.02.2025	542		76	408	408
BMG	Kosten-Nutzen-Analyse Long-COVID	18.10.2023 bis 30.11.2023	23		23		
BMG	5. Call ERA PerMed: UriCoV – „Urinary peptidomic patterns of Long-COVID syndrome“	01.04.2023 bis 31.03.2025	242		66	153	97
BMG	Postakute gesundheitliche Folgen von COVID-19 – Folgeprojekt (Post-COVID-19-II)	01.09.2024 bis 31.08.2026	549			54	54

17 **Vorbereitung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.**

160. Abgeordnete
**Martina
Enghardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Wie gestalten sich aktuell Verwaltungsverfahren, wenn die energetische Sanierung einer Schule als BEG-Maßnahme (Bundesförderung für effiziente Gebäude – BEG) gefördert wird und – Projektabgrenzung vorausgesetzt – auch Fördermittel für die Schaffung von Ganztagsbetreuungsplätzen in der Schule nach dem Ganztagehilfegesetz beantragt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 9. Oktober 2024**

Die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Beantragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau, VV II) obliegt den Ländern. Die Bewilligung der Mittel erfolgt auf Grundlage von Länderprogrammen, die eine Auswahl der förderfähigen Maßnahmen treffen können.

Eine Kumulation der Förderung nach dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau mit einer anderen Bundesförderung setzt voraus, dass sich die Förderung aus den jeweiligen Bundesförderprogrammen abgrenzbaren Maßnahmeteilen klar zuordnen lässt. Zu beachten ist dabei stets das in § 7 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) geregelte Verbot der Doppelförderung. Dieses sieht in Absatz 1 vor, dass für Maßnahmen nicht gleichzeitig Finanzhilfen des Bundes nach dem GaFinHG gewährt werden können, wenn diese bereits nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund gefördert werden oder mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden.

Eine Doppelförderung im Sinne des § 7 GaFinHG liegt nicht vor, wenn sich die geförderten Maßnahmen eines Gesamtvorhabens eindeutig und wesensmäßig voneinander unterscheiden lassen. Dies ist der Fall, wenn die Aufteilung eines Projekts in Bauabschnitte tatsächlich und rechtlich möglich ist und eine entsprechende Kostenabgrenzung zulässt. Regelmäßig ist die erforderliche Abgrenzbarkeit nach einem sachlichen Differenzierungsgrund dann gegeben, wenn die Teilinvestition auch ohne die restlichen Investitionen durchgeführt werden könnte. Denselben Maßnahmenabschnitt künstlich oder nur rechnerisch zu unterteilen, ist nicht zulässig. Es obliegt damit dem Land, einen selbstständigen und klar abgrenzbaren Maßnahmenabschnitt zu definieren.

Die Förderbedingungen anderer Förderprogramme – hier der Bundesförderung für effiziente Gebäude – sind unabhängig davon zu beachten. So ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung und anderer Förderprogramme aus öffentlichen Mitteln möglich. Für die Kumulierungsgrenze von 60 Prozent sind dabei alle Tilgungszuschüsse und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen, mit denen dieselben Kosten gefördert werden. Für kommunale Antragsteller gilt eine Kumulierungsgrenze von 90 Prozent. Die Kumulierung bezieht sich dabei auf die sich überschneidenden, in den verschiedenen Förderprogrammen jeweils tatsächlich geförderten Kosten.

161. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die finanzielle Unterstützung des Bundes für Bildungsmaßnahmen gegenüber den Bundesländern seit 2022 entwickelt (bitte konkret der Gesamtsummen pro Jahr und Maßnahmen insgesamt nennen), und welche Ergebnisse hat eine eventuelle Evaluierung der Unterstützungsmaßnahmen gezeigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. Oktober 2024**

Der Bund fördert im Rahmen seiner durch das Grundgesetz (GG) gegebenen Zuständigkeiten unterschiedliche Maßnahmen in der Bildung bzw. arbeitet mit den für Bildung weit überwiegend zuständigen Ländern u. a. basierend auf politischen Vereinbarungen zusammen. Auf der Grundlage von Artikel 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur gewähren. Von dieser Unterstützungsmöglichkeit hat der Bund im erfragten Zeitraum insbesondere Gebrauch gemacht mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG), dem DigitalPakt Schule, dem Investitionsprogramm als erste der drei Programmsäulen des Startchancen-Programms (Beginn Förderzeitraum: 1. August 2024) sowie mit dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds für Sanierung, Umbau und Erweiterung von Schulgebäuden (Schulsanierungsprogramm). Die Höhe der Gesamtsummen pro Jahr ist in der folgenden Tabelle aufgeführt. Für das Jahr 2024 sind die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bzw. die voraussichtlichen Mittelabflüsse (Schulsanierungsprogramm) aufgelistet.

Jahr	Gesamtsumme (in TEuro)
2022	1.766.311
2023	2.021.514
2024	2.450.000

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sieht vor, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbauzustand vorzulegen hat. Erste Ergebnisse zur Evaluierung des DigitalPakts Schule werden Ende 2024 erwartet. Auch das Startchancen-Programm sowie das Schulsanierungsprogramm nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz werden perspektivisch evaluiert.

162. Abgeordnete
Caren Lay
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Studierende sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell an einer Hochschule eingeschrieben, und wie viele öffentlich geförderte Wohnheimplätze stehen dem nach Kenntnis der Bundesregierung gegenüber?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. Oktober 2024**

Das Deutsche Studierendenwerk (DSW) erhebt die Zahl der öffentlich geförderten Studierendenwohnheimplätze jährlich bei den Ländern und veröffentlicht detaillierte Informationen unter dem Publikationstitel „Wohnraum für Studierende. Statistische Übersicht“.

In der letzten Erhebung des Studierendenwerks beläuft sich die Zahl der Studierenden, die im WS 2022/23 an deutschen Hochschulen eingeschrieben waren, auf 2.468.332. Auswärts wohnende Vollzeit-Studierende machen nur einen Teil dieser sehr heterogenen Gruppe aus, sodass ein direkter Vergleich mit der Zahl öffentlich geförderter Wohnheimplätze kaum relevante Aussagekraft hat. Die Zahl der öffentlich geförderten Studierendenwohnheimplätze beläuft sich auf 237.215 (Stand: November 2023).

163. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)

Wann können die Träger der Initiative „trans-PORT – Transfer-HAFEN“, die bereits im September 2022 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für eine Förderung im Rahmen der Programmlinie „T!Raum – TransferRäume für die Zukunft von Regionen“ ausgewählt wurde (www.innovation-strukturwandel.de/strukturwandel/sharreddocs/downloads/files/uebersicht_der_zwoelf_t_raum-initiativen.pdf?__blob=publicationFile&v=3) und zum 1. Juli 2023 infolge der Förderzusage startete (https://trans-port.net/Logbuch/PM+T%21Raum_Vorhaben+transPORT+startet-p-140.html), mit einer Auszahlung der Fördermittel für die zehn Teilprojekte der Initiative, die der Projektträger Jülich zur Förderung empfohlen hat, rechnen, und besteht für die Ausschüttung dieser Gelder aktuell eine Mittelsperre oder anderweitige Beschränkung seitens der Bundesregierung, die eine Auszahlung von Fördermitteln aktuell verunmöglicht?

164. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)

Falls für die Programmlinie „T!Raum – TransferRäume für die Zukunft von Regionen“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) eine Mittelsperre oder ein anderweitiger Anlass zu Verzögerungen zugesagter Förderungen bestehen sollte (vergleiche meine Schriftliche Frage 24-09-0465), worin liegen die konkreten Gründe, und trifft diese Sperre alle Förderinitiativen des BMBF gleichermaßen, oder erhalten einzelne Vorhaben aktuell dennoch Mittelzuweisungen?

165. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Haben die im Rahmen der Programmlinie „T! Raum – TransferRäume für die Zukunft von Regionen“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in der laufenden Legislaturperiode bisher ausgesprochenen Förderzusagen auch für die Zukunft Bestand, sodass alle Werkstätten der ausgewählten Initiativen wie seinerzeit angekündigt gefördert werden, und falls ja, wann können die Initiativen, für deren Teilprojekte bis heute noch kein Zuwendungsbescheid übermittelt wurde, mit einem solchen Bescheid rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 7. Oktober 2024**

Die Fragen 163 bis 165 werden im Zusammenhang beantwortet.

Mit der Programmlinie „T!Raum – TransferRäume für die Zukunft von Regionen“ verfolgt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Ziel, mittels der Entwicklung und Umsetzung innovativer Transferformate durch Hochschulen und weitere Forschungseinrichtungen die Basis für einen nachhaltigen innovationsbasierten Strukturwandel in den strukturschwachen Regionen Deutschlands zu legen.

Die in der Erläuterungsziffer 2 des Titels 3004/683 10 vorgesehenen Haushaltsmittel sind bereits ausgeschöpft. Das BMBF prüft gegenwärtig intensiv, wie im Haushaltsvollzug weitere Neubewilligungen ermöglicht werden können.

166. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, das Lebens-Chancen-BAföG in dieser Legislaturperiode noch umzusetzen, und wenn nein, welchen Zweck erfüllt dann noch die im Bundesministerium für Bildung und Forschung angesiedelte Projektgruppe „Lebens-chancen-BAföG“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. Oktober 2024**

Mit der Konzeption des Lebenschancen-BAföGs im Kontext eines virtuellen Weiterbildungskontos, das beste Rahmenbedingungen für das lebensbegleitende Lernen im Erwachsenenalter schaffen soll, sind umfassende Vorarbeiten verbunden. Ausgehend von einer dabei als Grundlage dienenden Empfehlung des Rates der Europäischen Union (EU) zu individuellen Lernkonten findet auf Ebene der Mitgliedstaaten unter aktiver deutscher Beteiligung derzeit ein breiter Austausch- und Abstimmungsprozess statt.

Die für eine fundierte und abgestimmte Einrichtung eines entsprechenden Förderansatzes erforderlichen Vorarbeiten werden mit dem klaren Ziel vorangetrieben, schnellstmöglich ein implementationsfähiges Instrumentarium entwickeln zu können. Die dazu im Bundesministerium für Bildung und Forschung eingerichtete Projektgruppe erbringt die er-

förderlichen Vorarbeiten und Abstimmungen in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission.

167. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung, die noch ausstehenden Ethikratmitglieder zu nominieren, und aus welchen Gründen nimmt der Nominierungsprozess so viel Zeit in Anspruch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Mario Brandenburg

vom 7. Oktober 2024

Die Besetzungsvorschläge der Bundesregierung für die vorgesehene Neu- und Wiederberufung von Mitgliedern des Deutschen Ethikrats werden derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die Befassung des Bundeskabinetts erfolgt umgehend nach Abschluss der Abstimmung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

168. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Aus welchen Gründen thematisierte die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Svenja Schulze, während ihrer zurückliegenden Pakistan-Reise nicht die mangelhafte Religionsfreiheit in diesem Land (www.die-tagespost.de/politik/religioes-unmusikalisch-oder-blind-kritik-an-entwicklungsministerin-schulze-art-254993)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen

vom 7. Oktober 2024

Während der Reise von Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze nach Pakistan stand das Thema „Umsetzung von Sozial- und Umweltstandards in Lieferketten in Pakistan“ im Vordergrund. Für eine Diskussion der Lage religiöser Minderheiten plant Frank Schwabe, der Beauftragte der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine eigene Reise nach Pakistan. In diese Planung sind zivilgesellschaftliche Gruppen einbezogen.

169. Abgeordnete
Janine Wissler
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch waren zum Stichtag 30. Juni 2024 die umwandlungsfähigen FZ-Forderungen (Forderungen aus der „Finanziellen Zusammenarbeit“ des Bundes) gegenüber den für die deutsche Schuldenumwandlungsfazität infrage kommenden 20 Ländern (bitte nach Ländern auflisten), und auf welcher rechtlichen Grundlage ergibt sich dabei ggf. eine Diskrepanz zwischen dem gesamten FZ-Forderungsbestand gegenüber qualifizierten Ländern und dem umwandlungsfähigen Teil?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 7. Oktober 2024**

Zum Stichtag 30. Juni 2024 kamen folgende 14 Staaten für eine Schuldenumwandlung infrage:

Staat	Höhe der umwandlungsfähigen Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Millionen Euro (exklusive Zinsen)
Ägypten	952,95
Bolivien	33,74
Côte d'Ivoire	141,06
Honduras	43,96
Jordanien	153,00
Kamerun	16,27
Kenia	141,44
Kirgisistan	45,77
Mongolei	77,77
Nicaragua	26,10
Pakistan	88,31
Tunesien	96,35
Ukraine	21,68
Usbekistan	96,69

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 198 in Bundestagsdrucksache 20/8261 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

170. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Was sind die Beweggründe der Bundesregierung den im Rahmen der Verbändebeteiligung im November 2023 überwiegend kritisierten § 246e des Baugesetzbuchs (BauGB; z. B.: www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/stellungnahmen/Gesetzbefristete-Sonderregelung-Wohnungsbau/DGB.pdf;jsessionid=05CD268ED191A03EF87F73199623A9DA.live871?__blob=publicationFile&v=2; vgl.: www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/E-Gesetzbefristete-Sonderregelung-wohnungsbau.html) nicht in den Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung vom 29. Juli 2024 (www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/Referentenentwurfe/novelle-baugb-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3) aufzunehmen, um dann den § 246e BauGB in der Fassung vom November 2023 unverändert ca. fünf Wochen später in die Kabinettsfassung des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung vom 3. September 2024 (www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/kabinettsfassung/novelle-baugb-kab.pdf?__blob=publicationFile&v=1) aufzunehmen, und hat die Bundesregierung ihr Verfahren im Hinblick auf den § 246e BauGB nach Ihrer Maßgabe insbesondere hinsichtlich der Bundesländer, der Fachöffentlichkeit und der Interessenverbände, ausreichend kommuniziert (bitte begründen und ausführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 7. Oktober 2024**

Die Aufnahme des im November 2023 innerhalb der Bundesregierung abgestimmten § 246e des Baugesetzbuchs (BauGB) in den vom Bundeskabinett am 4. September 2024 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung erfolgte im Rahmen der Ressortabstimmung der Bundesregierung nach Auswertung der Länder- und Verbändeanhörung zu dem Gesetzentwurf.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat sich in zahlreichen verschiedenen Formaten mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und anderen Verbänden zu dem Gesetzentwurf und einzelnen seiner Regelungen ausgetauscht.

171. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Klara Geywitz am 29. Juni 2023 erklärte, „der Sanierungsbedarf bei Sporthallen, Schwimmbädern, Bibliotheken, kommunalen Kinos und Jugendclubs in den Städten und Gemeinden ist sehr groß“ (www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/06/startschuss_sanierung_schwimmbaeder.html), konkret der Sanierungsbedarf bei Hallen- und Freibädern in Deutschland (bitte jeweils für Frei- und Hallenbäder für die Jahre 2024 bis 2029 in Euro aufführen), und wie viele Mittel wird der Bund in den kommenden Jahren entsprechend zur Verfügung stellen, um Städte und Gemeinden bei der Sanierung dieser sozialen Infrastruktur zu unterstützen (bitte entsprechend aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 8. Oktober 2024**

Das in der Frage angeführte Zitat von Bundesministerin Klara Geywitz zum Sanierungsbedarf bei Sporthallen, Schwimmbädern und anderen genannten kommunalen Einrichtungen nimmt Bezug auf die Zahlen des Kommunalpanels der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). In dem zum Zeitpunkt des Zitats aktuellen KfW-Kommunalpanel 2023 (www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokument-e-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2023.pdf) wird der – auf einer Befragung der Kämmergeien in Städten und Gemeinden beruhende – wahrgenommene Investitionsrückstand im Bereich Sportstätten und Bäder auf 12,96 Mrd. Euro beziffert.

Eigene Informationen zum Zustand des Bestandes oder zum Umfang des Investitionsbedarfs der vorhandenen rund 230.000 Sportstätten in Deutschland liegen der Bundesregierung nicht vor. Grund hierfür ist, dass sich Sportstätten und Schwimmbäder in der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegend im Eigentum von Kommunen oder kommunalen Betrieben oder in privater Hand rechtlich selbständiger Sportvereine und -verbände befinden. Die Zuständigkeit für Betrieb, Instandhaltung und Sanierung sowie Bedarfsdeckung obliegt hier – soweit Teil der kommunalen Daseinsvorsorge – jeweils den Ländern und Kommunen oder der privaten Disposition der autonomen Vereine und Verbände.

Nur die Länder und Kommunen können deswegen Umfang, Zustand, Sanierungsbedarf und auch den Bedarf an neuen Sportstätten, Frei- oder Hallenbädern verlässlich ermitteln und beziffern. Die vom Bund über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) unter anderem mit dem Ziel der Verbesserung der Datenlage initiierten Projekte „Bäderleben“ und „Digitaler Sportstättenatlas (DSD)“ haben eine zum Teil relativ gute Übersicht zu Lage, Art und Ort von Sportstätten und Bädern ermöglicht.

Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen bei der Modernisierung ihrer Hallen- und Freibäder in verschiedener Weise:

Im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) standen seit dem Start des

Bundesprogramms im Jahr 2016 bis einschließlich 2021 Programmmittel in Höhe von 1,54 Mrd. Euro zur Verfügung. Hiervon werden rund 465 Mio. Euro in 259 Projekten für die Sanierung oder den Ersatzneubau von Schwimmbädern eingesetzt.

Seit 2022 sind die Mittel für das Bundesprogramm SJK im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Für zwei neue Förderrunden hat der Deutsche Bundestag weitere rund 645 Mio. Euro bereitgestellt. In beiden Projektaufrufen wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Sanierung von Schwimmbädern gelegt. In den Förderrunden 2022 und 2023 werden die Sanierung oder der Ersatzneubau von 71 Schwimmbädern mit rund 254 Mio. Euro gefördert. Die Maßnahmen werden noch bis 2029 ausfinanziert. Die Bereitstellung neuer Haushaltsmittel für eine weitere Förderrunde des Bundesprogramms SJK ist Gegenstand des laufenden parlamentarischen Verfahrens zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2025.

In den Jahren 2020 bis 2022 hat der Bund die Länder zudem mit Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz in Höhe von insgesamt 370 Mio. Euro aus dem Investitionspakt Sportstätten bei der Förderung der Sanierung und des Ausbaus von Sportstätten unterstützt. Die Länder haben insgesamt 597 Maßnahmen in ihre Landesprogramme aufgenommen. Davon betreffen 86 Maßnahmen mit einem Gesamtfördervolumen des Bundes von rund 77,2 Mio. Euro Schwimmbäder. Die Maßnahmen werden noch bis 2026 ausfinanziert.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) liegen die Kommunalrichtlinie (KRL) und der Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte, beide im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Einzelne Fördertatbestände der KRL sind für Schwimmbäder relevant, zum Beispiel der Austausch von Beckenwasserpumpen. Eine Antragstellung ist hier fortlaufend möglich. Finanzschwache Kommunen können erhöhte Förderquoten beantragen.

Auch im Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte ist eine Antragstellung ebenfalls grundsätzlich für Schwimmbäder möglich. Einzelheiten zu Förderbedingungen für beide Förderprogramme sind unter www.klimaschutz.de zu finden.

Darüber hinaus können im Jahr 2024 Schwimmbäder auch aus weiteren nicht sportstättenspezifischen Programmen des Bundes in den Bereichen Städtebau und Klimaschutz gefördert werden. Dies sind die Städtebauförderung, das Programm Klimafreundlicher Neubau (KFN) sowie die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

172. Abgeordnete **Caren Lay**
(Gruppe Die Linke)
- Welche externen Arbeiten (z. B. Gutachten, Expertisen, Forschungen) hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bisher beauftragt, und wieviel Geld wurde insgesamt für externe Aufträge ausgegeben (bitte nach Auftragnehmer und Auftragsvolumen auflüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 7. Oktober 2024**

Die Bundesregierung legt die Frage nach „externen Arbeiten“ in einem weiten Verständnis aus, wonach sämtliche beauftragten „externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ seit Bestehen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) darunter gefasst sind. Das BMWSB folgt dabei der im Jahr 2021 innerhalb der Bundesregierung geeinten Definition von „Beratungs- und Unterstützungsleistungen“. Die weiteren Einzelheiten zu den vom BMWSB seit seinem Bestehen beauftragten „externen Arbeiten“ ergeben sich aus der regelmäßigen Berichterstattung, die dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorliegen (Ausschussdrucksache 20(8)3590neu2 und 20(8)6297) bzw. im üblichen Verfahren vorgelegt werden.

173. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung korrekt, dass die unter Artikel 11 der Verwaltungsvereinbarung (VV) „Sozialer Wohnungsbau“ 2023 ausgeführte Berichtspflicht aufgrund der Ausführungen in der Präambel der VV zum Förderprogramm „Junges Wohnen“ auch für das Förderprogramm „Junges Wohnen“ gilt, und wenn ja, welcher Finanzmittelabruf der Länder aus den Fördermitteln des Förderprogramms „Junges Wohnen“ geht aus dem Bericht vom 1. März 2024 hervor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 7. Oktober 2024**

Die Berichtspflicht gemäß Artikel 11 Verwaltungsvereinbarung (VV) Sozialer Wohnungsbau 2023 gilt auch für das Teilprogramm Junges Wohnen.

In der Berichterstattung zur zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 11 VV Sozialer Wohnungsbau 2023 wird über die für den sozialen Wohnungsbau durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide gebundenen Bundes- und Landesmittel sowie die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen berichtet. Dabei liegt jedem Programmjahr ein zweijähriger Bewilligungszeitraum zugrunde. Für das Programmjahr 2023 liegen abschließende Zahlen zu den gebundenen Bundesmitteln erst mit der Berichterstattung zum 1. März 2025 vor.

Berlin, den 11. Oktober 2024

Anlage

Förderung der Max Steinbeis Verfassungsblog gGmbH

Rechtsvorgängerin als Betreiberin des

Verfassungsblog BMBF																
Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Höhe der Fördermittel																338.000,00 €
Name der Fördergrundlage																Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 16.11.23
Name des Förderprogramm																ohne Namen
Höhe der Fördermittel													96.600,00 €	123.928,80 €	2.791,84 €	
Name der Fördergrundlage													Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Beschleunigung der Transformation zu Open Access (Banz 17.06.2020)	Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Beschleunigung der Transformation zu Open Access (Banz 17.06.2020)	Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Beschleunigung der Transformation zu Open Access (Banz 17.06.2020)	
Name des Förderprogramm													Open-Access-Strategie BMBF, 2016	Open-Access-Strategie BMBF, 2016	Open-Access-Strategie BMBF, 2016	
Höhe der Fördermittel															10.762,50 €	43.810,00 €
Name der Fördergrundlage															Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Etablierung einer gelebten Open-Access-Kultur in der deutschen Forschungs- und Wissenschaftspraxis (BAnz 07.12.2022)	Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Etablierung einer gelebten Open-Access-Kultur in der deutschen Forschungs- und Wissenschaftspraxis (BAnz 07.12.2022)
Name des Förderprogramm															Open-Access-Strategie BMBF, 2016	Open-Access-Strategie BMBF, 2016
BMI																
Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Höhe der Fördermittel													24.504,83 €	22.090,73 €		
Name der Fördergrundlage													§§ 23 und 44 BHO	§§ 23 und 44 BHO		
Name des Förderprogramm													Modellförderung der Bundeszentrale für politische Bildung	Modellförderung der Bundeszentrale für politische Bildung		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.